

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 18/1904 (1906)

Rubrik: Allgemeiner Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahr 1904

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1904.

Erster Abschnitt.

Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1905

und

Überblick über die der Subvention in den Jahren 1903-1905 gegebene Verwendung.

I.

Wenn das vorliegende Jahrbuch erscheint, so haben die Kantone bereits zum dritten Male bestimmt, für welche Zwecke die Primarschulsubvention des Bundes zu verwenden ist. Die Verteilung erfolgte erstmals für das Jahr 1903¹⁾. Mit Bezug auf die Ausrichtung der Subventionsbetrifffnisse ist dieses erste Jahr ein Ausnahmejahr. Denn das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule trat erst am 9. Oktober 1903, d. h. nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft. Art. 6, Lemma 3 lautet: „Die Ausrichtung der Subventionen, mit Einschluß derjenigen für das Jahr 1903, erfolgt auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise je im folgenden Jahre nach deren Genehmigung durch den Bundesrat“. Dieser Bestimmung, daß die Ausrichtung der Subvention, gestützt auf die Rechnungsausweise über stattgefundene Verwendung zu geschehen habe, konnte natürlich für das Jahr 1903 nicht nach-

¹⁾ Jahrbuch 1902, Seite 1—68: „Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und die von den Kantonen auf Grund dieses Gesetzes vorgenommene Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1903.“

gelebt werden. Die Bundesbehörden begnügten sich mit der Vorlegung eines Planes über die Verwendung der Subvention, wie sie von den Kantonen beabsichtigt war.

Die Verteilung der Bundessubvention für das Jahr 1904 erfolgte auf Grund besonderer Beschlüsse der kantonalen Instanzen. In der Großzahl der Kantone wurden die Grundsätze festgelegt, nach welchen die Verteilung in der Zukunft zu erfolgen habe. Die bezüglichen Erlasse sind im Jahrbuch 1903, Seite 41—71 abgedruckt und es kann daher hierauf verwiesen werden.

Was die Verteilung der Bundessubvention für das Jahr 1905 anbetrifft, mit der sich im wesentlichen die vorliegende Zusammenstellung beschäftigt, so hält sie sich an die für das Vorjahr aufgestellten Grundsätze und es sind nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Kantonen, welche sich von Jahr zu Jahr über die Verwendung der Subvention die völlig freie Verfügung vorbehalten. Dagegen ist die detaillierte Verteilung der Bundessubvention durch die Kantone für das Jahr 1904 aufgenommen worden, wie sie durch den Bundesrat im Laufe des Jahres 1905 genehmigt worden ist.

Diese Genehmigung durch den Bundesrat hat zu einer Reihe von Beanstandungen der Verwendung geführt, weil sie oft als nicht den Bestimmungen des Bundesgesetzes entsprechend bezeichnet werden mußte. Diese Fälle werden zweifellos verschwinden, sobald durch die Vollziehungsverordnung, der in Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903¹⁾ gerufen wird, Klarheit geschaffen ist, in welcher Weise die bundesgesetzlichen Verwendungszwecke (Art. 2) zu umschreiben sind.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt in der Hauptsache ein Bild über die Verteilung der Bundessubvention in den einzelnen Kantonen im Jahre 1905.

1. Kanton Zürich (Fr. 258,621. 60).

Die Bundessubvention pro 1905 wird folgendermaßen verwendet:

1. Errichtung neuer Lehrstellen (Art. 2, Ziffer c)	Fr. 15,000.—
2. Für Beiträge an Gemeinden an den Bau und wesentlichen Umbau von Schulhäusern (Art. 2, Ziffer 2)	50,000.—
3. Für Lehrerbesoldungen :	
a. Grundgehalt	118,621. 60
b. Alterszulagen	40,000.—
c. Staatliche Besoldungszulagen	15,000.—
d. Beiträge an freiwillige Gemeindezulagen	10,000.—
4. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	10,000.—
	Fr. 258,621. 60

¹⁾ Jahrbuch 1903, Beilage I, Seite 1—2.

Die Subvention pro 1904 ist folgendermaßen verwendet worden:

1. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern	Fr. 80,000.—
2. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen	„ 158,621.60
3. Abgabe von Schulmaterial und obligatorischen Lehrmitteln	„ 20,000.—

2. Kanton Bern (Fr. 353,659. 80).

Für die Verwendung der Bundessubvention für das Jahr 1905 ist das Großeratsdecreet vom 30. November 1904¹⁾ maßgebend, das gemäß § 7 für 5 Jahre Gültigkeit hat.

Die Zuwendungen aus der Bundessubvention sind dort folgendermaßen festgestellt:

1. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse . . .	Fr. 100,000
2. „ „ „ Einkaufskosten alter Lehrer in die Lehrerversicherungskasse	„ 30,000
3. Zuschüsse an Leibgedinge für ausgediente Primarlehrer	„ 30,000
4. Zur Deckung der Mehrkosten der Staatsseminare	„ 60,000
5. Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft	„ 50,000
6. Beiträge an die Gemeinden, von 80 Cts. auf den Primarschüler, ausmachend	„ 83,000
	<hr/>
	Fr. 353,000

Im Jahr 1904 ist die Quote des Kantons Bern im Rahmen des obigen Dekrets, ausgeschieden nach den vom Bundesgesetz vorgesehenen Zwecken, folgendermaßen verwendet worden:

1. Errichtung neuer Lehrstellen	Fr. 2,240.—
2. Bau und Umbau von Schulhäusern	„ 12,281.90
3. Errichtung von Turnhallen, Turnplätzen	„ 1,060.—
4. Ausbildung von Lehrkräften etc.	„ 60,000.—
5. Lehrerbesoldungen und Ruhegehalte	„ 180,754.—
6. Schulmöbel und allgemeine Lehrmittel	„ 11,650.—
7. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„ 82,893.90
8. Abgabe von Schulmaterialien	„ 2,550.—
9. Erziehung schwachsinniger Kinder	„ 230.—
	<hr/>

1904: Fr. 353,659. 80

Es ist anzunehmen, daß auch für das Jahr 1905 für die obigen Zwecke ungefähr die nämlichen Summen zur Verfügung gestellt werden; in diesem Sinne sind in der Übersicht auf Seite 30 und 31 die Angaben für 1904 und 1905 die nämlichen.

¹⁾ Abgedruckt Jahrbuch 1903, Seite 42 und 43.

3. Kanton Luzern (Fr. 87,911. 40).

Das „Dekret betreffend die Verwendung der Primarschulsubvention für das Jahr 1905“ vom 9. März 1905 lautet:

Der Große Rat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule; auf den Vorschlag des Regierungsrates und auf Bericht und Antrag der Staatsrechnungskommission,

beschließt:

- I. Die auf den Kanton Luzern entfallende Primarschulsubvention pro 1905 sei zu verwenden wie folgt:
- | | |
|---|------------|
| 1. Für die in Art. 2, Ziffer 1 und 5 des Bundesgesetzes genannten Zwecke (neue Lehrstellen, Aufbesserung von Lehrerbewoldungen inklusive sogenannter Bergzulagen, Ruhegehalte, Lehrerkasse) | Fr. 40,000 |
| 2. Für die in Art. 2, Ziffer 2 und 3 des Bundesgesetzes genannten Zwecke (Schulhaus- und Turnhallenbauten etc.) | „ 17,000 |
| 3. Für die in Art. 2, Ziffer 6 und 7 des Bundesgesetzes genannten Zwecke (Beschaffung und Abgabe von allgemeinen und individuellen Lehrmitteln) | „ 3,000 |
| 4. Für den in Art. 2, Ziffer 8 des Bundesgesetzes genannten Zweck (Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder) | „ 3,000 |
| 5. Für den in Art. 2, Ziffer 9 des Bundesgesetzes genannten Zweck (Beitrag an den Bau der Anstalt für schwachsinnige bildungsfähige Kinder, II. Rate) | „ 25,000 |
- II. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für den Fall, daß die Schulsubvention für einen oder mehrere der vorbenannten Zwecke gar nicht oder nur teilweise sollte verwendet werden, den betreffenden Betrag der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse zuzuwenden.
- III. Gegenwärtiges Dekret ist urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrat zur Vollziehung mitzuteilen.

4. Kanton Uri (Fr. 15,760.—).

Der Erziehungsrat schreibt — entsprechend der unterm 22. Dezember 1904 erteilten Auskunft (Jahrbuch 1903, pag. 44—45) — unterm 12. Dezember 1905 folgendes:

„Obwohl der bisherige Verteilungsmodus unserem in §§ 32 und 33 des Entwurfes für Revision der „Schulordnung“ niedergelegten Vorschlag nicht entspricht, hat sich der Erziehungs-

rat, in Anbetracht, daß die Schulordnung vom Landrat immer noch nicht durchberaten ist, veranlaßt gesehen, der genannten Behörde zur Verteilung der Bundessubvention für die Primarschulen pro 1905 abermals die provisorische Anwendung des letztjährigen Verteilungsmodus zu beantragen.

Zufolge dieses Antrages hat der Landrat am 26. Oktober 1905 beschlossen, es sei der Beschuß vom 28. Dezember 1904 betreffend Verteilung des Bundesbeitrages an die Primarschulen auch für das Jahr 1905 provisorisch zu erneuern.“

Der erwähnte Landratsbeschuß vom 28. Dezember 1904 lautet:

„Der Landrat, nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages des Erziehungsrates, in provisorischer Erneuerung des Beschlusses vom 29. Dezember 1903

beschließt:

„Der Bundesbeitrag an die Primarschule pro 1904 soll in folgender Weise verwendet werden:

„1. 50% sollen den Gemeinden nach Maßgabe der Einwohnerzahl zugestellt werden in der Meinung, daß dieselben nach Anleitung des Bundesgesetzes den erhaltenen Beitrag für das Jahr 1904 verwenden und darüber dem Erziehungsrat bis Ende Februar 1905 die bezüglichen Ausweise einzureichen haben.

„2. 25% sollen vom Kanton denjenigen Gemeinden zugewiesen werden, die bis Ende 1904 Schulhausbauten vollendet und nach Maßgabe des Landsgemeindebeschlusses vom 4. Mai 1902 subventionsberechtigt sind.

„3. 25% sollen als Beitrag der Lehreralterskasse zugewendet werden.“

Auf Grund dieser Bestimmungen hat, den eingereichten Ausweisen zufolge, die Bundessubvention pro 1904 folgende Verwendung erhalten:

1. An die Lehrer-Altersversorgungskasse	Fr. 3,940
2. An Schulhausbauten und Umbauten	„ 3,940
3. An Gemeinden:	
a. Umbau von Schulhäusern	Fr. 1034. 80
b. Schulmöiliar	„ 1988. 80
c. Lehrerbesoldungen	„ 2882. --
d. Ruhegehalte	„ 125. —
e. Suppenanstalten und Bekleidung	„ 821. 20
f. Schulmaterialien und Lehrmittel	„ 1028. 20 „ 7,880
	Total Fr. 15,760

Die Ansätze pro 1904 dürften unter den gegebenen Verhältnissen in der Übersicht über die Verwendung der Schulsubvention in den Kantonen pro 1905 reproduziert werden.

5. Kanton Schwyz (Fr. 44,308.—).

Der „Beschluß des Kantonsrates betreffend Ausrichtung der eidgenössischen Schulsubvention vom 1. Dezember 1903“ ist im Jahrbuch 1902, Seite 39 und 40 abgedruckt; es kann daher auf denselben verwiesen werden. Für das Jahr 1905 ist der folgende, demjenigen für das Jahr 1904 analoge Beschluß maßgebend.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz (auf den Antrag des Regierungsrates vom 16. November 1904)

beschließt:

1. Die Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses betreffend Ausrichtung der eidgenössischen Schulsubvention vom 1. Dezember 1903 wird um ein Jahr verlängert und hat demgemäß auch für 1905 Geltung.
2. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Auf Grund dieser Beschlüsse ist die Subvention pro 1904 folgendermaßen verteilt worden und es wird diese Verteilung auch als wegleitend für das Jahr 1905 bezeichnet werden können:

1. Errichtung neuer Lehrstellen	Fr. 1,612.—
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern „	9,966.33
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turneräten . . . „	2,233.65
4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien	„ 3,800.—
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen; Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten . . . „	19,486.55
6. Beschaffung von Schulmobilien und allgemeinen Lehrmitteln	„ 4,559.55
7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischer Lehrmittel an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen	„ 1,026.79
8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„ 1,493.13
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht	„ 130.—
	<u>Fr. 44,308.—</u>

6. Kanton Obwalden (Fr. 12,208.—).

Am 25. Februar 1904 hat der Kantonsrat beschlossen, daß grundsätzlich 25% dem Kanton und 75% den Gemeinden nach der Seelenzahl zufallen sollen. In diesem Sinne ist die „Verordnung betreffend Verteilung und Verwendung der Bundesschulsubvention vom 22. Februar 1904“¹⁾ erlassen worden. Die auf Grund

¹⁾ Abgedruckt im Jahrbuch 1903, Seite 45 und 46.

dieser Verordnung vorgenommene Verteilung der Subvention für das Jahr 1904 ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

1. Errichtung neuer Lehrstellen	Fr. 1,180.40
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern	„ 1,881.80
3. Anlage von Turnplätzen	„ 1,200.—
4. Ausbildung von Lehrkräften	„ 944.—
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen; Aussetzung von Ruhegehalten	„ 5,246.40 ¹⁾
6. Beschaffung von Schulmobilien und allgemeinen Lehrmitteln	„ 1,695.60
7. Erziehung schwachsinniger Kinder	„ 60.—
	<hr/>
	Fr. 12,208.—

Einer Mitteilung des Erziehungsratspräsidiums von Obwalden vom 12. Dezember 1905 zufolge wird die Verteilung pro 1905 in gleichem Sinne wie pro 1904 geschehen.

7. Kanton Nidwalden (Fr. 10,456).

Am 30. November 1904 sind nach Antrag des Erziehungsrates durch den Landrat aus der Bundessubvention pro 1904 zugewiesen worden:

1. An die Lehreraltersversicherung	Fr. 1,000.—
2. An die Schulgemeinden, 45 Cts. pro Einwohner	„ 5,881.50
3. An den Erziehungsrat für bedürftige Schulen	„ 3,574.50
	<hr/>
	Fr. 10,456.—

Die schließliche Verteilung der Subvention, ausgeschieden nach den Zweckbestimmungen des Bundesgesetzes auf Grund der dem eidgenössischen Departement des Innern eingesandten Rechnungsausweise, ergibt sich aus folgender Übersicht:

1. Errichtung neuer Lehrstellen	Fr. 1,756.90
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern	„ 5,642.15
3. Anschaffung von Turngeräten	„ 11.60
4. Lehrerbesoldungen und Ruhegehalte	„ 1,150.—
5. Schulmobilien und allgemeine Lehrmittel	„ 856.75
6. Abgabe von Schulmaterial	„ 50.—
7. Ernährung und Bekleidung von Kindern	„ 988.60
	<hr/>
	Fr. 10,456.—

Von dieser Summe sind Fr. 9456 den Gemeinden überlassen worden.

Der Landrat hat am 24. Januar 1906 über die Verwendung der Subvention pro 1905 beschlossen. Darnach sollen Fr. 1000 der Lehreralterskasse zufallen, ferner 50 Rp. per Einwohner (Volkszählung 1900) den Schulgemeinden zugewiesen werden; der Rest (Fr. 2928) ist für die andern außerordentlichen Ausgaben der ärmern Gemeinden bestimmt, welche sich durch Verbesserungen im Schulwesen hervorgetan haben.

¹⁾ Wovon Fr. 2000 an die kantonale Lehrerunterstützungskasse.

8. Kanton Glarus (Fr. 19,409.40).

Am 14. Mai 1905 hat die Landsgemeinde des Kantons Glarus folgende Gesetze angenommen (vergleiche Amtsblatt vom 1. Juli 1905):

I. Kantonales Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, vom 25. Juni 1903.

§ 1. Der Bund leistet den Kantonen zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge (Art. 1 des Bundesgesetzes).

§ 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche, staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden und zwar ausschließlich für die folgenden Zwecke:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien;
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;
6. Beschaffung von Schulmobilier und allgemeinen Lehrmitteln;
7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen;
8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

(Art. 2 des Bundesgesetzes).

§ 3. Der dem Kanton Glarus zufallende Bundesbeitrag wird bis zu 70% zur Ausrichtung von Dienstalterszulagen an die Lehrer der öffentlichen, staatlichen Primarschule mit Einschluß der Ergänzungsschule verwendet.

Der Rest bleibt für die übrigen in § 2, Ziffer 1—9 bezeichneten Zwecke vorbehalten.

§ 4. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

II. Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer.

§ 1. Das Minimum der jährlichen Besoldung eines Primarlehrers beträgt Fr. 1800.—. Erhält der Lehrer von der Gemeinde eine Wohnung, so kann ihm von der Barbesoldung ein den Verhältnissen angemessener Betrag in Abzug gebracht werden. Im Streitfalle wird die Höhe dieses Betrages vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 2. Das Minimum der jährlichen Besoldung eines Sekundarlehrers beträgt Fr. 2500.—, die Wohnungsentschädigung inbegriffen.

§ 3. Die Minimalbesoldung einer Arbeitslehrerin beträgt Fr. 30.— für die Jahresstunde.

§ 4. An den öffentlichen Schulen angestellte Primar- und Sekundarlehrer erhalten über die von den Gemeinden festgesetzten Besoldungen hinaus:

- a. im 11.—20. Dienstjahr eine staatliche Dienstalterszulage von Fr. 100.—;
- b. im 21. und den folgenden Dienstjahren eine staatliche Dienstalterszulage von Fr. 200.—.

Außerhalb des Kantons geleistete Dienstjahre werden nach einer Wartezeit von drei Jahren voll angerechnet; Bruchteile eines Jahres fallen hierbei nicht in Betracht.

Diese staatlichen Zulagen werden alljährlich im Monat Dezember ausbezahlt und dürfen keine Verringerung der bisherigen Leistungen der Gemeinden an die Lehrerbesoldungen zur Folge haben.

§ 5. Ist ein Lehrer durch Krankheit, Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen länger als zwei Wochen an der Ausübung seines Berufes verhindert, so hat die zuständige Schulbehörde für geeignete Stellvertretung zu sorgen. Die daraus entstehenden Kosten werden von der Gemeinde getragen. Der Staat kann daran Beiträge leisten, welche jedoch die Hälfte der Kosten und den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigen sollen.

Dauert die Stellvertretung länger als ein halbes Jahr, so kann der Lehrer verhalten werden, an die Kosten einen Beitrag bis auf einen Viertel derselben zu leisten.

Die Entschädigung eines Stellvertreters für einen Primarlehrer beträgt Fr. 35.—, für einen Sekundarlehrer Fr. 50.— in der Schulwoche.

§ 6. Lehrer und Lehrerinnen, welche infolge hohen Alters oder Invalidität vom Schuldienst zurücktreten, erhalten ein staatliches Rücktrittsgehalt. Dieses beträgt sowohl für Sekundar- als auch für Primarlehrer im Maximum Fr. 600.—, für Arbeitslehrerinnen im Maximum Fr. 200. Bei der Bemessung des Rücktrittsgehaltes ist die Dauer der Schuldienstzeit, für die Arbeitslehrerinnen auch die Anzahl der zuletzt erteilten Stunden in Berücksichtigung zu ziehen.

Das Gesuch um ein Rücktrittsgehalt ist motiviert vom Ortschulrat an die Erziehungsdirektion zu richten, auf deren Vorschlag der Regierungsrat endgültig entscheidet.

Die Rücktrittsgehalte werden in halbjährlichen Raten ausbezahlt. Sie werden sistiert, wenn der gewesene Lehrer oder die

gewesene Lehrerin durch einen andern Erwerb ein hinreichendes Auskommen hat.

§ 7. Die Gemeindebesoldung wird in vierteljährlichen Raten entrichtet.

Die Besoldung beginnt mit dem Tage der Übernahme der Lehrstelle und endigt mit dem Rücktritte aus derselben. Findet letzterer am Schlusse eines Schulquartals statt, so wird die Besoldung für die Zeit der sich anschließenden Schulferien noch hinzugerechnet.

Wenn ein Lehrer stirbt, so bezieht die Familie desselben für ein Vierteljahr vom Tage des Ablebens an den ganzen Betrag seines Einkommens.

§ 8. Jeder im Kanton patentierte und definitiv angestellte Lehrer ist verpflichtet, der kantonalen Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse als Mitglied beizutreten, soweit es ihm die Statuten der Kasse ermöglichen.

Der Staat unterstützt diese Kasse durch zweckentsprechende Einschüsse.

§ 9. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1905 in Kraft. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben § 22, § 31 und § 51, Alinea 1 des Gesetzes betreffend das Schulwesen vom 11. Mai 1873 und 5. Mai 1889.

§ 10. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Danach wird der dem Kanton Glarus zufallende Bundesbeitrag bis zu 70% zur Ausrichtung von Dienstalterszulagen an die Lehrer der öffentlichen staatlichen Primarschule mit Einschluß der Ergänzungsschule verwendet (siehe § 3 des Ausführungsgesetzes). In § 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes ist die Frage der Dienstalterszulagen geregelt. Auf Rechnung der Bundessubvention pro 1905 sind gemäß Mitteilung der Erziehungsdirektion Glarus vom 12. Dezember 1905 bereits zur Zahlung angewiesen:

1. Dienstalterszulagen (§ 4 des Besoldungsgesetzes)	Fr. 13,800.—
2. Ruhegehalte an Primarlehrer und Arbeitslehrerinnen	„ 1,700.—
3. Unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien	„ 3,909.40
	<hr/> Fr. 19,409.40

Die Bundessubvention pro 1904 ist folgendermaßen verausgabt worden:

1. Verwendung für Turnhallen und Turnplätze	Fr. 410.—
2. Beitrag an die Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse	„ 2,000.—
	Übertrag Fr. 2,410.—

Übertrag Fr. 2,410.—

3. Beitrag an die Alterskasse der Arbeitslehrerinnen	2,000.—
4. Beitrag an 65 Lehrer mit 15 und mehr Dienstjahren je Fr. 100	6,500.—
5. Erhöhung der Beiträge an zurückgetretene Lehrer „	700.—
6. Anschauungsmittel für den Rechnungs- und naturkundlichen Unterricht und Anschaffung von Mōbiliar für den Handarbeitsunterricht	2,095.20
7. An diverse Schulgemeinden für Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen	5,704.20
	<hr/>
	Fr. 19,409.40

9. Kanton Zug (Fr. 15,055.80).

Maßgebend für die Verwendung der Bundessubvention ist das „Gesetz betreffend die Verteilung und Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule vom 27. Oktober 1904“¹⁾. Die Referendumsfrist über das Gesetz ist am 11. Januar 1905 unbenützt abgelaufen, worauf das Gesetz unterm 25. Januar 1905 promulgiert wurde. Die Quote für das Jahr 1904 ist übrigens bereits entsprechend den in diesem Gesetz niedergelegten Grundsätzen verwendet worden. Über die eine Hälfte der Subvention verfügt der Kanton, die andere Hälfte wird den Gemeinden aushingegeben. Über die Verwendung im einzelnen orientiert die folgende Zusammenstellung. Es sind im Jahr 1904 aus der Bundessubvention verwendet worden:

	Von den Gemeinden	Vom Staat
	Fr.	Fr.
Bau und Umbau von Schulhäusern	2243.45	2888.60
Turnhallen, Turnplätze und Turngerätschaften	1103.20	105.40
Lehrerbesoldungen und Ruhegehalte	1184.60	1885.70
Schulmöbiliar und allgemeine Lehrmittel	760.70	481.60
Schulmaterial und obligatorische Lehrmittel	292.15	1818.50
Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	1887.—	—
Erziehung schwachsinniger Kinder	56.80	348.10
	<hr/>	<hr/>
	7527.90	7527.90
	<hr/>	<hr/>
		15,055.80

¹⁾ Abgedruckt im Jahrbuch 1903, Seite 48—50.

10. Kanton Freiburg (Fr. 76,770.60).

Im Jahr 1904 ist die Bundessubvention folgendermaßen verwendet worden:

1. Schulhausbau	Fr. 37,053.25
2. Ausbildung von Lehrkräften	2,882.—
3. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen etc.	33,371.35
4. Schulmobilier und allgemeine Lehrmittel	1,894.—
5. Schulmaterial und obligatorische Lehrmittel	70.—
6. Erziehung schwachsinniger Kinder	1,500.—
	<hr/>
	Fr. 76,770.60

Die Verteilung für das Jahr 1905 ist durch den Staatsrat am 30. Januar 1906 in folgender Weise vorgenommen worden:

1. Bau und Umbau von Schulhäusern	Fr. 38,703.90
2. Ausbildung von Lehrern	2,600.—
3. a. Aufbesserung von Lehrer- besoldungen	Fr. 1,846.—
b. Gewährung und Erhöhung von Ruhegehalten	29,839.25 „ 31,685.25
4. Anschaffung von Schulmobilier und allge- meinen Lehrmitteln	„ 1,090.80
5. Verabreichung von Lehrmitteln und Schul- materialien an Schüler	„ 653.55
6. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht	„ 2,037.10
	<hr/>
Total	Fr. 76,770.60

11. Kanton Solothurn (Fr. 60,457.20).

Gemäß der „Verordnung¹⁾ vom 19. Juli 1904 betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule“ sind ausgegeben worden für:

1. Neue Lehrstellen	Fr. 2,663.85
2. Bau und Umbau von Schulhäusern	3,893.70
3. Turnhallen, Turnplätze	2,608.25
4. Lehrerbesoldungen, Ruhegehalte	28,119.65
5. Schulmobilier und allgemeine Lehrmittel	10,879.85
6. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	12,034.80
7. Erziehung schwachsinniger Kinder	257.10
	<hr/>
	Fr. 60,457.20

Von diesem Betrag sind Fr. 40,504.80 den Gemeinden abgegeben und Fr. 20,152.40 der Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer, der sogenannten „Roth-Stiftung“ überwiesen worden.

¹⁾ Jahrbuch 1903, Seite 50—52.

Für das Jahr 1905 hat die oben zitierte Verordnung betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule vom 19. Juli 1904 keine Abänderung erlitten. Gemäß dieser Verordnung kommen vom Bundesbeitrag pro 1905 Fr. 20,152.40 der Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer, der sogenannten „Roth-Stiftung“ zu und Fr. 40,308.80 erhalten die Gemeinden. Eine Zusammenstellung über die Verwendung der Beiträge durch die einzelnen Gemeinden kann erst Ende Januar oder anfangs Februar 1906 gemacht werden.

12. Kanton Baselstadt (Fr. 67,336.20).

Der Große Rat des Kantons Baselstadt hat anlässlich der Budgetberatung pro 1905 folgende Verwendung der Bundessubvention beschlossen:

	<i>Knabensekundarschule.</i>	Fr.	Fr.
2. Beitrag an die Lehrerbesoldungen . . .	6,000		
3. " " den Schulkredit, für Schuhe . . .	1,000	7,000	

Mädchensekundarschule.

4. Beitrag an die Lehrerbesoldungen	6,000
5. " " den Schulkredit, für Schuhe:	750

Knabenprimarschule.

6. Beitrag an die Lehrerbesoldungen . . .	13,000
7. " " den Schulkredit, für Schuhe . .	1,500 14,500

Mädchenprimarschule.

8. Beitrag an die Lehrerbesoldungen inklusive Spezialklasse C	16,000
9. Beitrag an den Schulkredit, für Schuhe	1,600

Schule in Riehen und Bettingen.

10. Beitrag an die Lehrerbesoldungen 1.700

Diverses.

11. Beitrag an die Fachkurse für Primarlehrer und für Lehrerprüfungen	1,800
12. Beitrag an die Kinderhorte, für Milch und Brot	3,450
13. " " " Pestalozzistiftung, für Milch und Brot	1,400
14. " " " Ferienversorgung	8,000
15. " " " Lukasstiftung, für Schuhe	2,200
16. " " " Schülertuchkommission, für Kleider	1,100
17. Für Suppenverteilung an Schulkinder	1,836
	67,336

Rekapitulation.

A. Beiträge an Lehrerbesoldungen und ähnliches (Nr. 2, 4, 6, 8, 10 und 11 hiervor)	Fr. 44,500. 20
B. Für Wohlfahrtseinrichtungen (Nr. 3, 5, 7, 9, und 12 bis 17 hiervor)	22,836.—
	<u>67,336. 20</u>

Die Verwendung des Beitrags pro 1904 ergibt die nachfolgende Zusammenstellung:

1. Bau und Umbau von Schulhäusern	Fr. 348.20
2. Ausbildung von Lehrkräften	1,800.—
3. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen	45,120.—
4. Ernährung und Bekleidung von Schulkindern	17,068.—
5. Erziehung schwachsinniger Kinder	3,000.—
	<u>Fr. 67,336.20</u>

13. Kanton Baselland (Fr. 41,098. 20).

Für das Jahr 1905 und die folgenden Jahre wird, bis das neue Schulgesetz (§ 76¹) des Entwurfes vom 25. November 1905 in Kraft getreten sein wird, nach dem Landratsbeschuß vom 1. Dezember 1904²) verfahren. Es werden demnach verwendet für Gehaltsaufbesserungen beziehungsweise Alterszulagen an die Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule 60%, für Beiträge an Gemeinden 25%, für Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, an die Gemeinden auszahlbar nach Maßgabe der Bevölkerungszahl 15%.

Im Jahr 1904 ist die Bundessubvention verwendet worden für:

1. Errichtung neuer Lehrstellen	Fr. 8,275.—
2. Bau und Umbau von Schulhäusern	2,000.—
3. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen etc.	24,655. 70
4. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	6,167. 50
	<u>Fr. 41,098, 20</u>

Für die Lehrerschaft werden pro 1905 wieder die gleichen Ansätze zur Anwendung kommen wie 1904²); dadurch wird diese

¹) § 76 lautet: „Der Beitrag des Bundes an die Kosten der Primarschule fällt in die Staatskasse und wird speziell für Beiträge zur Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung, zur Auszahlung von Dienstalterszulagen an die Primarlehrerschaft, sowie an die Besoldungen der Inhaber von neu errichteten Primarlehrerstellen verwendet.“

Im weitern wird mit Rücksicht auf die dem Kantone durch die Bestimmungen dieses Gesetzes erwachsenden Mehrausgaben die laut § 42 des Kantonalfankgesetzes dem Staate zukommende Hälfte des Reingewinns der Bank nicht mehr kapitalisiert, sondern fällt zur Bestreitung laufender Ausgaben direkt in die Staatskasse.

²) Jahrbuch 1903, Seite 53 und 54.

Summe die verordnungsgemäß vorgesehenen Posten etwas übersteigen. Die Ausgaben für Beiträge an Gemeinden mit großen Schullasten werden dafür etwas zurückbleiben.

Gemäß Beschuß des Regierungsrates vom 20. Dezember 1905 findet die Bundessubvention pro 1905 folgende Verwendung:

1. Gehaltsaufbesserungen an die Lehrerschaft	Fr. 25,583.—
2. Beiträge an Gemeinden	9,350.—
3. Für arme Schulkinder	6,167.—
Total	<u>Fr. 41,100.—</u>

14. Kanton Schaffhausen (Fr. 24,908. 40).

Die Bundessubvention für 1904 hat folgende Verwendung gefunden:

1. Bau und Umbau von Schulhäusern	Fr. 5,000.—
2. Erhöhung der Elementarlehrerbesoldungen	„ 15,916. 70
3. Beitrag an die Lehrerunterstützungskasse	„ 3,991. 70
	<u>Fr. 24,908. 40</u>

Der Große Rat hat in der Dezembersession 1904 beschlossen, über die Verwendung der Bundessubvention keine Verordnung zu erlassen, sondern die Frage alljährlich auf dem Budgetwege zu erledigen.

Am 3. Januar 1906 hat der Regierungsrat entschieden, dem Großen Rat folgende Verwendung des Bundesbeitrages pro 1905 zu beantragen:

1. Erhöhung des Minimums der bisherigen gesetzlichen Lehrerbesoldungen auf Fr. 1600; ferner aller anderen Elementarlehrer- und Elementarlehrerinnenbesoldungen um je Fr. 100	Fr. 16,105.—
2. Außerordentlicher Beitrag an die Lehrerbesoldung der Gemeinde Bibern, gemäß Art. 48, Absatz 2 der Verfassung	„ 300.—
3. Überweisung des Restes an die Unterstützungs- kasse für die Lehrerschaft	„ 8,503. 40
	<u>Fr. 24,908. 40</u>

15. Kanton Appenzell A.-Rh. (Fr. 33,168. 60).

Die Verwendung der Bundessubvention erfolgt nach den Bestimmungen des Regulativs vom 29. November 1904¹⁾. Für 1904 sind verwendet worden:

1. Schulhaus-Neu- und Umbauten	Fr. 14,902.—
2. Turngeräte	„ 938.—
	Übertrag Fr. 15,840.—

¹⁾ Jahrbuch 1903, Seite 55 und 56.

	Übertrag	Fr. 15,840.—
3. Individuelle Lehrmittel	" 2,109.—	
4. Schulmaterialien	" 3,049.—	
5. Schwachsinnigenbildung	" 2,365.—	
6. Erhöhung von Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen	" 2,450.—	
7. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	" 300.—	
8. Lehrerpensionskasse	" 7,055. 60	
		<hr/> Fr. 33,168. 60

Für das Jahr 1905 ist der Verteilungsplan folgender:

1. Schulhaus-Neu- und Umbauten.	Fr. 15,207.—
2. Turnergeräte	" 498.—
3. Individuelle Lehrmittel	" 2,178.—
4. Schulmaterialien	" 2,941.—
5. Bildung Schwachbegabter	" 2,436.—
6. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	" 607.—
7. An die Anschaffung allgemeiner Lehrmittel	" 1,505. 50
8. An Zulagen für Alters- und Witwenpensionen der Primarlehrer	" 2,675.—
9. An Stipendien für Lehramtskandidaten	" 1,837. 50
10. Einlage in die Lehrerpensionskasse	" 3,283. 60
	<hr/> Fr. 33,168. 60

16. Kanton Appenzell I.-Rh. (Fr. 10,799. 20).

Der Große Rat bestimmte pro 1904 die Verwendungsart des ganzen Subventionsbetrages selbst und überließ den Gemeinden nichts zu freier Verfügung. Über die Verwendungsart orientiert die nachstehende Zusammenstellung:

1. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern	Fr. 1,150.—
2. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten	" 5,600.—
3. Beschaffung allgemeiner Lehrmittel	" 49. 20
4. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder	" 2,000.—
5. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht	" 2,000.—
	<hr/> Fr. 10,799. 20

Am 30. November 1905 hat der Große Rat folgende Verteilung der Bundessubvention pro 1905 vorgenommen:

Nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 sollen verwendet werden:

17. Kanton St. Gallen (Fr. 150,171).

Nach dem am 18. Mai 1904 erlassenen und am 31. Juli 1904 in Kraft getretenen „Gesetz betreffend Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und betreffend Einführung eines IV. Seminar-kurses“¹⁾ ist die Bundessubvention pro 1904 folgendermaßen verteilt worden:

Dienstalterszulagen: Subventionsanteil 10%	Fr. 15,017.—
Bau und Mobiliar: „ 35%	„ 52,560.— ²⁾
	Übertrag Fr. 67,577.—

¹⁾ Jahrbuch 1903, Seite 58 und 59.

²⁾ Als Zulage zu den kantonalen Beiträgen für Schulhausbauten.

	Übertrag	Fr. 67,577.—
Ruhegehalte: Subventionsanteil 20 %	„ 30,034.— ¹⁾	
Erweiterung des Lehrerseminars: Subventions- anteil 7 %	„ 10,512.—	
Fortbildungsschule: Subventionsanteil 8 %	„ 12,013.— ²⁾	
Verschiedenes: Subventionsanteil 20 %:		
a. Für Schwachsinnige	Fr. 4,837	
b. Amortisation der Bauschuld der Anstalt f. schwachsinnige Kinder in Neu-St. Johann	„ 15,000	
c. An die Kosten der Errichtung einer kantonalen Anstalt für schwachsinnige Kinder	„ 5,000 ³⁾	
d. 6500 Schweizerkärtchen für Primarschulen	„ 3,900	
e. An die Erstellung von 100 Stück Schulwandkarten des Kantons St. Gallen	„ 1,500	
f. An die Kosten der im Jahre 1904 neu errichteten Lehrstellen	„ 6,200	
g. Ernährung u. Bekleidung armer Schulkinder	„ 3,598	„ 30,035.—
		Total Fr. 150,171.—

18. Kanton Graubünden (Fr. 83,616).

Zu den im Hinblick auf die Verwendung der Primarschulsubvention des Bundes im letzten Jahrbuch publizierten drei Erlassen⁴⁾, nämlich:

- a. Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer vom 11. September 1904;
- b. Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung für die öffentliche Primarschule (vom Grossen Rat erlassen am 25. Mai 1904);
- c. Regulativ betreffend die Zuwendung von Beiträgen für die Fürsorge armer Schulkinder vom 7. Oktober 1904,
ist als weiterer hinzugekommen:
- d. ein Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes vom September 1904 an sämtliche Schulräte. Es lautet:

¹⁾ Für die Unterstützungskasse der Volksschullehrer.

²⁾ Davon Fr. 5,915 für Unterstützung der allgemeinen Fortbildungsschulen und Fr. 6,098 zu Gunsten der obligatorischen Fortbildungsschulen.

³⁾ Ist vom Bund beanstandet und dann vom Regierungsrat St. Gallen der Anstalt sub Littera b zugewiesen worden.

⁴⁾ Jahrbuch 1903, Seite 59—62.

„1. Laut Art. 3 des neuen Gesetzes betreffend Schulpflicht und Schuldauer muß die Schuldauer mindestens 28 Wochen betragen. Die Gemeinden können jedoch die Schulzeit auf 26 Wochen verkürzen, wenn sie entweder die Schulpflicht auf neun Jahre ausdehnen oder eine obligatorische Sommerschule von 12 Wochen mit mindestens 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden einführen, oder bei kürzerer Dauer der Sommerschule mit entsprechend größerer Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Wir ersuchen Sie, die Frage der Ausführung der zitierten Gesetzesbestimmung in Beratung zu ziehen und uns bis 20. Oktober a. c. zu berichten, in welcher Weise Ihre Gemeinde dem Gesetze nachzukommen gedenkt.

2. Nach Art. 1 der großrätslichen Verordnung vom 25. Mai 1904 betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule erhält jede Gemeinde für die von ihr unterhaltenen Lehrstellen einen Beitrag von je Fr. 100 aus der dem Kanton zufließenden Schulsubventionssumme.

Diejenigen Gemeinden, welche die Schuldauer und Schulpflicht, eventuell nur die Schulpflicht auszudehnen gehalten sind, müssen obigen Bundesbeitrag ausschließlich als Zuschuß an die Lehrerbewölfung verwenden. Die übrigen Gemeinden jedoch, deren bisherige Schuldauer und Schulpflicht den neuen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, können den Beitrag nach eigenem Ermessen innert dem Rahmen des Bundesgesetzes verwenden.

Wir ersuchen Sie, falls Ihre Gemeinde der letzteren Kategorie angehört, uns innert dem gleichen Termin mitzuteilen, in welcher Weise der Beitrag aus der eidgenössischen Schulsubvention Verwendung finden soll. Bis Ende des Jahres ist der Ausweis über die Art der Verwendung durch Einsendung der quittierten Belege zu leisten.

3. Auf Grund von Art. 2 obiger Verordnung steht dem Kleinen Rat ein Kredit von Fr. 12,000 zur Verfügung für Subventionierung folgender Zwecke: Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern, Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten, Beschaffung von Schulmobilien.

Falls Sie aus diesem Kredit Subventionen beanspruchen, werden Sie ersucht, die Anmeldung samt den quittierten Kostenausweisen bis 31. Dezember 1904 einzusenden. Es muß noch ausdrücklich bemerkt werden, daß nur im Jahre 1904 ausgeführte Arbeiten subventionsberechtigt sind.

4. Für die Zwecke der Ernährung und Bekleidung von bedürftigen Schulkindern besteht ein Kredit von Fr. 5000. Aus dieser Summe können alle Gemeinden, die wenig bemittelten Schulkindern durch Beschaffung von Nahrung und Kleidung ihre Fürsorge zu teil werden lassen, Beiträge erhalten.

Es muß jedoch betont werden, daß diese staatliche Subventionierung nicht den Armenversorgungszwecken der Gemeinden zu dienen hat, sondern daß der Zweck der Fürsorge darin besteht, in ganz ungünstigen Verhältnissen lebenden Kindern, insbesondere auch solchen, die einen weiten Schulweg zu machen haben, einen regelmässigen Schulbesuch zu ermöglichen.“

Von der Schulsubvention des Jahres 1904 wurden vom Staate direkt verausgabt Fr. 16,995; der Rest des Subventionsbetriffnisses wurde mit Fr. 66,621 an die Gemeinden abgegeben. Die Zusammenstellung nach den einzelnen im Bundesgesetz genannten Zwecken ergibt folgende Zahlen:

1. Für den Bau und wesentlichen Umbau von Schulhäusern	Fr. 11,051.—
2. Für Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten	„ 200.—
3. Für Ausbildung von Lehrkräften, Bau von Lehrerseminarien	„ 150.—
4. Für Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten	„ 52,886. 90 ¹⁾
5. Für Beschaffung von Schulmobilier und allgemeinen Lehrmitteln	„ 13,605. 30
6. Für Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder	„ 568.—
7. Für Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„ 5,154. 80
	<hr/>
	Total Fr. 83,616.—

Betreffend die Verteilung der Subvention pro 1905 bemerkt das Erziehungsdepartement in einem Schreiben vom 12. Dezember 1905 folgendes:

Der Verordnung vom 25. Mai 1904 (siehe oben Littera b) zufolge sind Fr. 50,000 zur Aufbesserung der Lehrergehalte, Fr. 5000 zur Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, Fr. 5000 für kantonale Lehrmittel, Fr. 12,000 für Bauten und wesentliche Umbauten von Schulhäusern und Turnlokalen, und der Rest von Fr. 11,600 zur Aufnung der allgemeinen Lehrerhülfeskasse verwendet worden und sollen auch weiterhin so verwendet werden.

Zum Posten 1 ist zu bemerken, daß die Gehaltszulage von Fr. 100 pro Lehrstelle fast ausnahmslos in denjenigen Gemeinden zur Gehaltserhöhung verwendet wurde, wo die Schuldauer über das gesetzliche Minimum hinausging.

¹⁾ Davon an die Lehrerhülfeskasse Fr. 11,971. 90.

Zu Posten 2 haben wir ein Regulativ erlassen (Littera c oben).

Zu Posten 3 ist zu bemerken, daß jährlich für zirka Fr. 10,000 bis Fr. 12,000 kantonale Lehrmittel abgegeben werden. Durch den Zuschuß an den Lehrmittelkonto aus der Bundessubvention ist eine Preisreduktion der Lehrmittel auf 50% des Selbstkostenpreises ermöglicht worden.

Zu dem Posten von Fr. 12,000 kommt ein Beitrag von Fr. 3000 von Seite des Kantons hinzu, so daß zu diesem Zwecke Fr. 15,000 zur Verfügung stehen, welche alljährlich, je nach der finanziellen Lage der betreffenden Gemeinden, auf die Neubauten, Umbauten etc. verteilt werden. Die Beiträge variieren zwischen 3% bis zu 30% der aufgewendeten Kosten.

Zum letzten Posten endlich sei bemerkt, daß die Einlage in die Lehrerhülfeskasse mindestens Fr. 30,000 zu betragen hat.“

19. Kanton Aargau (Fr. 123,898. 80).

Der „Großratsbeschuß betreffend die Verwendung der Schulsubvention des Bundes für das Jahr 1905 vom 20. November 1905“ lautet:

Der Große Rat des Kantons Aargau
beschließt:

§ 1. Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule dem Kanton Aargau für das Jahr 1905 zufallende Bundessubvention im Betrage von Fr. 123,898. 80 soll verwendet werden wie folgt:

1. Für den Bau oder wesentlichen Umbau von Schulhäusern	Fr. 47,000.—
2. Für Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten	„ 6,000.—
3. Für Alterszulagen an Lehrer mit 20 und mehr Dienstjahren	„ 26,000.—
4. Für außerordentliche Beiträge an im Schulwesen stark belastete Gemeinden	„ 13,000.—
5. Für Beschaffung von Schulmöbelar und allgemeiner Lehrmittel der Gemeinden	„ 10,000.—
6. Für Unterstützung der unentgeltlichen Verabfolgung der Lehrmittel	„ 11,000.—
7. Für Unterstützung der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„ 5,000.—
8. Für Erziehung schwachsinniger Kinder, Anstalten Biberstein und Bremgarten und an Gemeinden	„ 5,000.—
9. Reserve zur Verfügung des Regierungsrates	„ 898. 80
Total	Fr. 123,898. 80

§ 2. Gemeinden, welche gemäß Ziffer 4 Beiträge erhalten, haben dem Regierungsrat darüber Ausweis zu leisten, daß sie dieselben nach Vorschrift des Bundesgesetzes verwendet haben.

§ 3. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieser Schlußnahme beauftragt.

Die Verwendung der Subvention für das Jahr 1904 ergibt sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung:

1. Errichtung neuer Lehrstellen	Fr. 275.—
2. Bau und Umbau von Schulhäusern	53,623.—
3. Errichtung von Turnhallen und Turnplätzen	5,586.—
4. Ausbildung von Lehrkräften	8,550.—
5. Lehrerbesoldungen und Ruhegehalte	17,697.—
6. Schulmobilien und allgemeine Lehrmittel	14,049. 30
7. Abgabe von Schulmaterialien	14,571.—
8. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	4,362. 30
9. Erziehung schwachsinniger Kinder	5,185. 20
Total Fr. 123,898. 80	

Von den ihm zukommenden Fr. 123,898. 80 verwendete der Kanton nur Fr. 27,700 direkt von sich aus; Fr. 96,198. 80 wurden an die Gemeinden abgegeben und denselben die Verwendung innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen überlassen.

Die vom Staat direkt ausgegebene Summe ist: Fr. 8500 an Lehrerseminarien, Fr. 16,200 Alterszulagen an Primarlehrer, Fr. 3000 an Erziehungsanstalten für schwachsinnige Kinder.

20. Kanton Thurgau (Fr. 67,932. 60).

Maßgebend ist die „Verordnung des Regierungsrates vom 27. Oktober 1903 betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule“,¹⁾ vom Großen Rat am 14. März 1904 genehmigt.

Verteilung der Bundessubvention für die Primarschule pro 1905:

1. Beiträge an einzelne Schulgemeinden, laut Budget. (Die Beschlüffassung hierüber wird im Januar 1906 stattfinden)	Fr. 15,000.—
2. Beiträge an die Lehrmittelverwaltung (Untergeltlichkeit der Lehrmittel)	15,000.—
3. Unterstützungen an alters- und krankheits- halber außer Dienst getretene Lehrer.	9,200.—
4. Beitrag an die Lehrerstiftung zu gunsten der Primarlehrer	8,730.—
5. Beiträge an Schulhausbauten	20,000.—
Fr. 67,930.—	

¹⁾ Jahrbuch 1903, Seite 64 und 65.

Im Jahre 1904 sind von der Fr. 67,932. 60 betragenden Subventionsquote Fr. 22,433. 10 an die Gemeinden abgegeben worden. Davon sind Fr. 11,200 für Schulhausbauten, Fr. 7700 zur Amortisation von Schulhausbauschulden, Fr. 2200 zu Besoldungserhöhungen und Fr. 1333. 10 zu unentgeltlicher Verabfolgung von Schulmaterialien verwendet worden.

Die restierenden Fr. 45,499. 50 wurden vom Staate selbst ausgegeben, indem Fr. 15,499. 50 der Lehrmittelverwaltung verabfolgt und Fr. 30,000 teils für dienstunfähig gewordene Lehrer (Fr. 9000), teils zum Einkauf (Fr. 4000) von Seminarlehrern in die Unterstützungs kasse und teils als Beitrag an die Lehrerstiftung (Fr. 17,000) verwendet wurden.

Die Zusammenstellung über die verschiedenen Verwendungsarten ergibt folgende Zahlen:

1. Bau und Umbau von Schulhäusern	Fr. 13,900.—
2. Ausbildung von Lehrkräften	“ 4,000.—
3. Lehrerbesoldungen und Ruhegehalte	“ 28,200.—
4. Schulmobilier und allgemeine Lehrmittel	“ 15,499. 50
5. Abgabe von Schulmaterialien	“ 1,333. 10
	<hr/>
	Fr. 67,932. 60

21. Kanton Tessin (Fr. 110,910. 40).

Im Jahrbuch 1902, Seite 58 und 59, und 1903, Seite 66, sind die Beschlüsse aufgeführt, nach welchen die Bundessubvention zu verwenden ist. Danach ist zu gunsten der Primarlehrerschaft im Sinne einer ökonomischen Besserstellung auf Jahre hinaus verfügt:

1. Für die Aufbesserung der Lehrerbesoldungen jährlich je Fr. 100 per Lehrstelle bis zum Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen.
2. Der Rest der Bundessubvention soll bis zum Jahre 1909 in den Fonds der Lehrerhülfkasse eingeworfen werden; vom Jahre 1910 an wird dieser Beitrag bis auf weiteres auf Fr. 35,000 festgesetzt.

Für das Jahr 1904 betrug die Ausgabe gemäß Ziffer 1 Fr. 59,066.66, der Beitrag an die Lehrerkasse (Ziffer 2) Fr. 51,843.74.

22. Kanton Waadt (Fr. 168,827. 40).

Im Jahre 1903 ist die Bundessubvention ausschließlich für Beiträge an Schulhausbauten verwendet worden; für das Jahr 1904 und die folgenden Jahre wird sie vollständig aufgebraucht für die Dienstalterszulagen des Lehrpersonals an den Primarschulen, die eine Gesamtsumme von rund Fr. 290,000 beanspruchen. (Vergl. darüber die Mitteilungen im Jahrbuch 1902, Seite 60, und Jahrbuch 1903, Seite 66 und 67.)

23. Kanton Wallis (Fr. 91,550.40).

Die endgültige Verteilung der Schulsubvention pro 1905 hat (Ende 1905) noch nicht stattgefunden.

Durch Großratsbeschuß vom 20. Mai 1905 ist die Subvention pro 1904 folgendermaßen verteilt worden:

1. Beitrag an die Gründung der Ruhegehaltskasse der Primarlehrer und -Lehrerinnen im Hinblick auf das dem Großen Rat vorliegende Dekret betreffend die Schaffung der genannten Kasse	Fr. 10,000.—
2. An die Staatskasse	“ 27,183.40
3. „ „ Gemeinden	“ 54,367.—
	<u>Fr. 91,550.40</u>

Der Kanton Wallis bestimmte die verschiedenen Verwendungsarten selbst und gab nichts von der Quote zur freiwilligen Verfügung an die Gemeinden ab.

Pro 1904 wurden verwendet:

1. Für den Bau und Umbau von Schulhäusern	Fr. 36,648.35
2. Errichtung von Turnhallen und Turnplätzen	“ 1,380.35
3. Ausbildung von Lehrkräften	“ 3,000.—
4. Erhöhung der Lehrerbesoldungen	“ 25,452.50
5. Anschaffung von Schulmobilier	“ 25,069.20
	<u>Total Fr. 91,550.40</u>

Von der den Gemeinden zukommenden Quote sollen 25 % für Schulbauten und 75 % für Anschaffung von Schulmobilier verwendet werden. Das nämliche Prozentverhältnis soll auch für das Jahr 1905 Geltung haben.

Der Staatsrat hat im übrigen für das Jahr 1905 am 25. Oktober 1905 folgende Verteilung in Aussicht genommen:

1. Erhöhung der Lehrergehalte	Fr. 27,183.40
2. Ruhegehaltskasse der Lehrer	“ 10,000.—
3. Direkte Verteilung an die Gemeinden	“ 54,367.—
	<u>Total Fr. 91,550.40</u>

Die an die Gemeinden auszurichtende Summe von Fr. 54,367 soll verwendet werden wie folgt:

1. Schulhausbauten (25 %)	Fr. 27,493.—
2. Mobilier (75 %)	“ 20,432.90
3. Aufbesserung der Lehrergehalte (Anteil der Gemeinden)	“ 6,141.10
Rechnungsdifferenz	“ 300.—
	<u>Total Fr. 54,367.—</u>

24. Kanton Neuenburg (Fr. 75,767.40).

Im Jahre 1904 ist die Bundessubvention folgendermaßen verwendet worden:

1. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	Fr. 6,000.—
2. Lehrerfortbildungskurse	„ 1,200.—
3. Beitrag an den „Fonds scolaire de prévoyance“ du corps enseignant primaire	„ 35,000.—
4. Beitrag an Primarschulbauten ¹⁾	„ 33,567.40
	<u>Fr. 75,767.40</u>

Am 20. November 1905 hat dann der Große Rat bezüglich der Bundessubvention pro 1905 folgenden Beschuß gefaßt:

*Décret concernant l'emploi de la subvention fédérale de 1905
en faveur de l'enseignement primaire.*

Le Grand Conseil de la République et Canton de Neuchâtel; sur la proposition du Conseil d'Etat,

décrète :

Article premier. — La subvention fédérale de 1905 en faveur de l'école primaire (Budget des dépenses de 1905, chapitre VIII, section 2, chiffre 15) sera répartie comme suit:

a. Allocation en faveur de l'Ecole normale, conformément au décret du Grand Conseil du 21 novembre 1904 (Art. 2, chiffre 4, de la loi fédérale)	Fr. 7,750.—
b. Allocation à répartir aux communes, au prorata de leurs dépenses faites pour secours en aliments et vêtements pour les élèves pauvres de leur ressort scolaire (Art. 2, chiffre 8, de la loi fédérale)	„ 9,550.—
c. Allocation aux instituteurs et institutrices pour cours de perfectionnement (Art. 2, chiffre 4, de la loi fédérale)	„ 640.—
d. Allocation pour construction et réparation de maisons d'école dans l'exercice 1905 (Art. 2, chiffre 2, de la loi fédérale)	„ 14,360.75
e. Allocation au Fonds scolaire de prévoyance, à la condition de favoriser l'entrée dans le dit Fonds des 14 institutrices qui n'en font pas encore partie, en leur accordant le 50 % des versements qu'elles doivent effectuer (Art. 2, chiffre 5, de la loi fédérale)	„ 43,466.65
Total	<u>Fr. 75,767.40</u>

¹⁾ Dieser Beitrag wurde dem Konto Schulbauten zugewiesen.

25. Kanton Genf (Fr. 79,565.40).

Die Subvention pro 1904 ist folgendermaßen verteilt worden:

a. Beiträge an Schulbauten (Lancy 25,102.90, Chêne-Bougeries 6742.50, Chêne-Bourg 41,935)	Fr. 73,780.40
b. Anschaffung von Turngeräten	" 3,495.—
c. Lehrerkurse	" 290.—
d. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder (Beitrag an das Hospice général)	" 2,000.—
	Fr. 79,565.40

Der Staatsrat hat dem Großen Rat am 26. Januar 1906 betreffend die Verteilung der Subvention pro 1905 folgenden Antrag gestellt:

1. Schaffung neuer Lehrstellen Fr. 12,450. 2. Umbau von Turnhallen Fr. 740. 3. Unterstützung von Teilnehmern an Ferienkursen Fr. 210. 4. Für Kleider an dürftige Schüler Fr. 2000. 5. Für Ferienkolonien Fr. 1000. 6. Für Schulbauten Fr. 63,165. 40.

II.

Die vorstehende Übersicht über die Praxis der Kantone bezüglich der Verwendung der Primarschulsubvention des Bundes in den Jahren 1904 und 1905 ergibt folgendes:

1. Kein einziger der 25 Kantone überweist die Bundessubvention ausschließlich den Gemeinden zu freier Verfügung innerhalb den Bestimmungen von Art. 2 des Bundesgesetzes.

2. In folgenden 13 Kantonen bestimmen die kompetenten kantonalen Behörden endgültig über die Verwendung der Bundessubvention: Zürich, Luzern, Glarus, Freiburg, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf.

Der Entscheid wird gefaßt auf Grund eines besonderen im Hinblick auf die Bundessubvention erlassenen Gesetzes in den vier Kantonen Glarus, St. Gallen, Waadt, Tessin (decreto legislativo), oder durch Beschuß beziehungsweise Dekret der gesetzgebenden Behörde (Großer Rat, Kantonsrat oder Landrat) in den sieben Kantonen Luzern¹⁾, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Neuenburg, Genf, oder durch Beschuß des Regierungsrates in den zwei Kantonen Zürich²⁾ und Freiburg.

¹⁾ Gemäß einem Beschlusse des Großen Rates in der Januarsession 1906 soll die Verwendung der Schulsubvention des Bundes nun ebenfalls auf dem Gesetzeswege geregelt werden (Motion Albisser).

²⁾ Der Regierungsrat soll nach einem vor dem Kantonsrat liegenden regierungsrätslichen Antrag vom 18. Januar 1906 auch in Zukunft in der Hauptsache über die Verwendung der Bundessubvention entscheiden; dem Kantonsrat wird der Entscheid vorbehalten für den Teil der Subvention, der für „soziale Jugendfürsorge“ (Ernährung und Bekleidung dürftiger Schulkinder, Jugendhorte, Ferienkolonien, Fürsorge für anormale bildungsfähige Kinder im Alter der Schulpflicht) zu verwenden ist.

3. Die übrigen 12 Kantone überweisen einen größern oder geringern Teil der Bundessubvention direkt den Gemeinden zur Verfügung. Immerhin sind hier zwei Gruppen von Kantonen zu unterscheiden :

- a. In fünf Kantonen (Bern, Graubünden, Aargau, Thurgau, Wallis) bestimmen die kompetenten kantonalen Behörden auch definitiv die Zwecke, für welche die Bundessubvention in den Gemeinden zu verwenden ist.
- b. In sieben Kantonen (Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn, Baselland) wird den Gemeinden nur die allgemeine Maßgabe mit auf den Weg gegeben, die Bundessubvention innerhalb des Rahmens von Art. 2 des Bundesgesetzes zu verwenden. Die beiden zuletzt genannten Kantone schränken diese allgemeine Bestimmung noch dahin ein, daß ein bestimmter Teil der den Gemeinden zukommenden Quote für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder verausgabt werden müsse.

Diese Gruppierung erklärt sich übrigens, wenn damit die Angaben betreffend die finanziellen Schulverhältnisse (s. im statistischen Teil) zusammengehalten werden, im allgemeinen aus der Tatsache, daß die Kantone, welche die Verteilung der Bundessubvention in der Hand behalten, die Lasten der Primarschule zum größten oder doch zu einem großen Teile auf sich genommen haben, während in fast allen übrigen Kantonen die Hauptlast der Primarschulausgaben auf den Gemeinden liegt. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt, den Gemeinden bei der gegenwärtigen Ökonomie des Primarschulwesens in den Kantonen einen wesentlichen Teil der Bundessubvention zuzuweisen.

Es ist nun von Interesse, zu vernehmen, in welcher Weise in den 12 Kantonen, welche einen Teil der Bundessubvention direkt den Gemeinden zuweisen, Staat und Gemeinden an der Subvention partizipieren :

1. Uri: Gemeinden: 50 %; Staat: 25 % für Primarschulbauten, 25 % für Gründung einer Lehreralterskasse.

2. Schwyz: Gemeinden: 50 Rappen per Einwohner; Staat: 30 Rappen per Einwohner.

3. Obwalden: Gemeinden: 75 % nach der Seelenzahl; Staat: 25 %.

4. Nidwalden: Gemeinden zirka 70—72 Rappen per Einwohner; Staat zirka 10 % des Betrages (8—10 Rappen per Einwohner).

5. Zug: Gemeinden: 50 %; Staat: 50 % (je 30 Rappen per Kopf der Wohnbevölkerung).

6. Solothurn: Staat: $\frac{1}{3}$ für Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer („Rothstiftung“); Gemeinden: $\frac{2}{3}$ (40 Rappen per Einwohner). Davon 10 Rappen per Einwohner für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

7. Baselland: Staat: 60 %; Gemeinden: 40 % nach Maßgabe der Bevölkerungszahl, davon für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder 15 %.

Die folgende Gruppe umfaßt diejenigen Kantone, welche zwar einen größeren oder kleineren Teil der Bundessubvention an die Gemeinden abgeben, aber die Zwecke ausdrücklich bestimmen, für welche die Bundessubvention ausgegeben werden darf:

8. Bern: Staat: 60—65 %; Gemeinden: 35—40 %. Gemäß dem Dekret vom 30. November 1904 (Jahrbuch 1903, Seite 42—44) sind die „Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft“ (Kredit Fr. 60,000) in erster Linie für die Erhöhung der Lehrerbesoldungen zu verwenden, in all den Fällen, wo die Gemeindeleistung für eine Lehrstelle nicht wenigstens Fr. 600 beträgt.

Ein Kredit, jetzt Fr. 83,000 ausmachend, für „Beiträge an die Gemeinden, von 80 Cts. auf den Primarschüler“, muß in erster Linie für Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler verwendet werden „und zwar ohne Beschränkung der gegenwärtig für diesen Zweck verwendeten Gemeindemittel“.

9. Graubünden: Staat zirka 20 %; Gemeinden zirka 80 %; im einzelnen sind durch die Verordnung vom 25. Mai 1904 (Jahrbuch 1903, Seite 61) die Verwendungsarten festgelegt, für welche die Subvention an die Gemeinden in erster Linie zu auszugeben ist. Vergleiche hierüber die Mitteilungen auf Seite — des vorliegenden Jahrbuches.

10. Aargau: Staat zirka $\frac{1}{5}$; Gemeinden zirka $\frac{4}{5}$, vergleiche darüber die Mitteilungen auf Seite — hiervor.

11. Thurgau: Staat zirka $\frac{2}{3}$; Gemeinden zirka $\frac{1}{3}$ gemäß Verordnung vom 14. März 1904 (Jahrbuch 1903, Seite 64).

12. Wallis: Staat zirka 40 %; Gemeinden zirka 60 %; davon sollen verwendet werden 25 % für Schulhausbauten und 75 % für Schulmobilien.

An Hand des dem Verfasser zur Verfügung gestellten Materials sind für jeden einzelnen der in Art. 2 des Bundesgesetzes vorgesehenen Verwendungszwecke die in den Jahren 1903, 1904 und 1905 aus Bundesmitteln ausgegebenen Summen kantonsweise zusammengestellt worden. Hierzu ist zu bemerken, daß in den Fällen, wo der genaue Ausweis über die definitive Verwendung der Subvention für das Jahr 1905 noch aussteht, die Ansätze des Jahres 1904 reproduziert worden sind.¹⁾ Die Ausgaben pro 1903

¹⁾ Die bezüglichen Angaben pro 1905 sind mit einem Sternchen (*) versehen.

und 1904 sind authentisch; sie entsprechen den vom eidgenössischen Departement des Innern geprüften Rechnungsausweisen.

Über diese Verwendung der Bundesmittel in den Jahren 1903 bis 1905 orientiert die nachstehende Zusammenstellung (siehe Seite 30 und 31).

Nach den einzelnen Zwecken des Gesetzes geordnet, ergibt sich für die ganze Schweiz folgendes Bild:

	1903 Fr.	1904 Fr.	1905 Fr.	In Prozenten der Gesamtsumme		
				1903	1904	1905
1. Errichtung neuer Lehrstellen	4,578	27,700. ₈₄	50,653. ₁₅	0,2	1,3	2,4
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern	1,047,577. ₂₃	491,356. ₃₃	411,361. ₉₈	50,3	23,6	19,8
3. Errichtung von Turnhallen, Turnplätzen und Turnergerätschaften	35,880. ₆₇	20,331. ₄₅	16,560. ₁₀	1,7	1,0	0,8
4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien	54,288. ₃₉	108,428.—	88,993. ₅₀	2,6	5,2	4,3
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen; Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten	727,408.—	1,052,182. ₈₁	1,146,668. ₆₀	35,0	50,5	55,0
6. Beschaffung von Schulmobilien und allgemeinen Lehrmitteln	88,150. ₇₇	109,347.—	85,601. ₈₅	4,2	5,2	4,1
7. Abgabe von Schulmaterial und obligatorischen Lehrmitteln an Schulkinder	28,695. ₀₄	60,069. ₉₄	52,147. ₅₉	1,3	2,9	2,5
8. Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	47,136. ₃₀	147,769. ₂₃	168,877. ₁₃	2,3	7,1	8,1
9. Erziehung schwachsinniger Kinder	40,665.—	54,969. ₂₀	50,392. ₁₀	1,9	2,6	2,4
Unbestimmt	9,788. ₄₀	12,013.—*)	12,911. ₈₀ *)	0,5	0,6	0,6
Total	2,084,167. ₈₀	2,084,167. ₈₀	2,084,167. ₈₀	100,0	100,0	100,0

*) Inklusive Fr. 12,013 für die Fortbildungsschule im Kanton St. Gallen.

In der vorstehenden Übersicht ist gegenüber der Aufstellung im letzten Jahrbuch eine etwas andere Gruppierung der Ausgabenposten vorgenommen worden. Sie lässt folgendes konstatieren:

Der Löwenanteil mit mehr als der Hälfte der Bundessubvention wird verwendet für die Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten und zwar im Laufe der Jahre in steigendem Maße. Die ökonomische Stellung der Lehrerschaft wird durch direkte Aufbesserung der Besoldungen, durch reichliche Dotierung der Lehrerunterstützungskassen und Erhöhung der Ruhegehaltsbezüge wesentlich verbessert. Zurückgegangen sind die Aufwendungen für Schulbauten; dagegen haben die sozialen Fürsorgezwecke eine wachsende Berücksichtigung

Übersicht über die Verwendung der Primarschulsubvention des Bundes, in den Jahren 1903—1905, geordnet nach den Zweckbestimmungen von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903:

Kantone	Gesamt- subvention	Fr.	(1) Fr.	Errichtung neuer Lohnstellen	Bau und wesent- licher Umbau von Schulhäusern	Errichtung von Turnhallen, Turnplätzen und Turngeräts- schaften	Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerinnenan- ten	Aufbesserung von Lehrerabsoldn., Aussetzung und Erlöhung von Ruhegehalten	Abgabe von Schulmaterial und obligat. Lehrmittel an Schulkinder	Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schu- lkinder	Erziehung schwachstimmer Kindern	Fr.	
1. Zürich . . .	1903 258621.60	—	—	258521.60	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1904	—	—	80000. —	—	—	—	158621.60	—	—	—	—	
	1905	15000. —	—	50000. —	—	—	—	183621.60	—	10000. —	—	—	
2. Bern . . .	1903 353659.80	—	—	99615.51	—	—	33489.29	161810. —	—	28745. —	30000. —	—	
	1904	2240. —	—	12281.90	1060. —	—	60000. —	180754. —	11650. —	2550. —	82893.90	230. —	
	1905*	2240. —	—	12281.90	1060. —	—	60000. —	180754. —	11650. —	2550. —	82893.90	230. —	
3. Luzern . . .	1903 87911.40	—	—	55000. —	—	—	9000. —	23911.40	—	—	—	—	
	1904	3497.69	—	27000. —	—	—	11300. —	15401.06	2712.65	—	3000. —	25000. —	
	1905	in Ziffer 5	—	17000. —	—	—	39911.40	3000. —	in Ziffer 6	3000. —	25000. —	25000. —	
4. Uri . . .	1903 15760. —	—	—	3940. —	—	—	3940. —	—	—	—	—	7880	
	1904	—	—	4974.80	—	—	—	6947. —	1988.80	1028.20	821.20	—	—
	1905*	—	—	4974.80	—	—	—	6947. —	1988.80	1028.20	821.20	—	—
5. Schwyz . . .	1903 44308. —	—	2354. —	11310.18	2205.78	—	3799.10	17613. —	5629.28	558.94	672.72	165. —	
	1904	—	—	9966.33	2233.65	—	3800. —	19486.55	4559.55	1026.79	1493.13	130. —	—
	1905*	—	—	9966.33	2233.65	—	3800. —	19486.55	4559.55	1026.79	1493.13	130. —	—
6. Obwalden . . .	1903 12208. —	—	—	3224.36	—	—	—	6810. —	1441.88	—	731.76	—	—
	1904	—	—	1180.40	1881.80	1200. —	944. —	5246.40	1695.40	—	—	60. —	—
	1905*	—	—	1180.40	1881.80	1200. —	944. —	5246.40	1695.40	—	—	60. —	—
7. Nidwalden . . .	1903 10456. —	—	724. —	5105.30	2032.15	—	1000. —	1025.75	856.75	85.50	483.30	—	—
	1904	—	—	1756.90	5642.15	11.60	—	1150. —	856.75	50. —	988.60	—	—
	1905*	—	—	1756.90	5642.15	11.60	—	1150. —	856.75	50. —	988.60	—	—
8. Glarus . . .	1903 19409.40	—	—	4197.20	6000. —	—	—	3100. —	2800. —	2312.20	—	1000. —	—
	1904	—	—	—	410. —	—	—	11200. —	2095.20	5704.20	—	—	—
	1905	—	—	—	—	—	—	15500. —	—	3909.40	—	—	—
9. Zug . . .	1903 15055.80	—	—	480. —	—	—	—	14133.40	360.80	—	81.60	—	—
	1904	—	—	5132.05	1208.60	—	—	3070.30	1242.30	2110.65	1887. —	404.90	—
	1905*	—	—	5132.05	1208.60	—	—	3070.30	1242.30	2110.65	1887. —	404.90	—
10. Freiburg . . .	1903 76770.60	—	—	37590. —	—	—	4000. —	31680.60	3500. —	—	—	—	—
	1904	—	—	37053.25	—	—	—	2882. —	33371.35	1894. —	70. —	1500. —	—
	1905	—	—	38703.90	—	—	—	2600. —	31685.25	1090.80	653.55	2037.10	—
11. Solothurn . . .	1903 60457.20	—	—	—	—	—	—	60457.20	—	—	—	—	—
	1904	—	—	2663.85	3893.70	2608.25	—	—	360.80	—	81.60	12034.80	257.10
	1905*	—	—	2663.85	3893.70	2608.25	—	—	3070.30	1242.30	2110.65	1887. —	404.90
12. Baselstadt . . .	1903 67336.20	—	—	67336.20	—	—	—	28119.65	10879.85	—	—	17068. —	257.10
	1904	—	—	348.20	—	—	—	1800. —	—	—	—	45120. —	—
	1905	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44500.20	—
	1905	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22836. —	—

¹⁾ Inklusive Fortbildungsschule. — ²⁾ Je Fr. 6500 (schätzungsweise) aus dem Kredit für „außerordentliche Beiträge an im Schlußwesen stark belastete Gemeinden“. — ³⁾ „Beiträge an einzelne Schulgemeinden Fr. 15,000.“ — ⁴⁾ Reserve zur Verfügung des Regierungsrates.

erfahren, wird ja nun doch im Jahre 1905 rund das Vierfache gegenüber 1903 für bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder aus Bundesmitteln ausgegeben.

Es ist im Jahrbuch 1902 (Seite 23 und 24) der Befürchtung Raum gegeben worden, die direkte Zuweisung der Bundessubvention in einer größern Reihe von Kantonen an die Gemeinden werde dieselbe in tausend kleinen Kanälen beinahe wirkungslos verrinnen lassen, und es ist dort an Hand der Interpretation des Bundesgesetzes die Auffassung vertreten und begründet worden, die kantonalen Behörden sollten die Verteilung der Subvention in den Händen behalten und sie nicht ohne weiteres den Gemeinden aushingeben. Die Zusammenstellung auf Seite 26—28 hiervor weist nach und es ist dort darauf aufmerksam gemacht, daß in 13 Kantonen die kantonalen Behörden definitiv über die ganze Quote der Bundessubvention bestimmen; von den übrigen 12 Kantonen sind es weitere fünf, welche einen Teil der Subvention den Gemeinden aushingeben, aber ausdrücklich festlegen, für welche Zwecke die Bundesbeiträge durch die Gemeinden zu verwenden sind.

So sind es denn eigentlich 18 Kantone, die heute de facto wenigstens dem ausgesprochenen Grundsatze nachleben.

Von den übrigen sieben Kantonen weisen einzelne den Betrag der Bundessubvention bis auf $\frac{2}{3}$, ja $\frac{3}{4}$ den Gemeinden zu, über den Rest verfügen die kantonalen Behörden definitiv in eigener Kompetenz. Bei dieser Gruppe von Kantonen (Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn, Baselland) sind es zwei (Solothurn und Baselland), welche in ihren Verordnungen ausdrücklich bestimmen, daß ein näher bestimmter Teil der den Gemeinden überwiesenen Beiträge für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder zu verwenden ist.

Aus allem dem ergibt sich, daß die kantonalen Behörden im großen Ganzen die Verteilung der Bundessubvention durchaus maßgebend beeinflussen und daß die Entwicklung der Verhältnisse und die Tatsachen der oben erwähnten Befürchtung nicht in vollem Umfange Recht gegeben haben. Die Entwicklung wird also wohl dahin gehen, daß die kantonalen Behörden auch in den oben genannten Kantonen die Verteilung der Subvention vollständig in ihre Hand nehmen werden, insbesondere wenn die Leistungen des Bundes für die Primarschule in den nächsten Jahren noch erhöht werden könnten. Es ist übrigens gar keine Frage, daß auch durch die den Gemeinden zugewiesenen Summen das Primarschulwesen derselben zuerst äußerlich Förderung erfahren hat und daß diese äußere Besserung der Verhältnisse auch auf das innere Schulleben einen wohltätigen Einfluß ausübt und ausüben wird. Denn eine ökonomisch besser gestellte Lehrerschaft wird mit größerer Berufsfreudigkeit ihres Amtes walten können, als wenn sich bei ihren Vertretern tägliche Sorge meldet; die gesteigerte Fürsorge für

arme Schulkinder wird an vielen Orten nun auch die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Schülerschaft erhöhen; große, helle und gesunde Schulräume, gutes Anschauungsmaterial und allgemeine Lehrmittel u. s. w. sind geeignet, für den guten Geist einer Schule die notwendigen äußeren Bedingungen zu schaffen.

Urteile kompetenter Schulmänner aus allen Teilen der Schweiz bestätigen denn auch, daß schon die verhältnismäßig bescheidene jetzige Quote der Primarschulsubvention des Bundes für das Land ein Segen geworden ist.

Die Statistik der finanziellen Schulverhältnisse der Kantone (siehe im statistischen Teil) weist auch zur Evidenz nach, daß die Kantone und die Gemeinden die Bundessubvention nicht zum Ausruhen benutzt haben, sondern daß letztere vielmehr ein Ansporn für eine vermehrte Fürsorge für die Schule geworden ist. Denn es betrugen die Ausgaben:

Für das gesamte Unterrichtswesen:

Kanton	Gemeinden	Bund	Total
			Millionen Franken
1902	24,4	28,3	55,7
1903	27,8 *)	28,0	59,0
1904	28,8 *)	28,1	60,2

Davon:

a. Für das Primarschulwesen:

Staat	Gemeinden	Total	Millionen Franken
			Millionen Franken
1902	12,4	22,7	35,1
1903	15,0 *)	21,4	36,4
1904	15,3 *)	22,2	37,0

b. Für das Sekundarschulwesen:

1902	2,47	2,67	5,14
1903	2,54	3,07	5,61
1904	2,61	2,90	5,51

c. Für das Mittelschulwesen:

1902	3,01	0,94	3,95
1903	3,23	0,91	4,14
1904	3,01	0,85	3,86

d. Für das Berufs- und Fortbildungsschulwesen:

1902	3,54	2,02	5,56
1903	3,78	2,60	6,38
1904	3,90	2,22	6,12

*) Primarschulsubvention des Bundes inbegriffen.

e. Für das Hochschulwesen (inkl. Polytechnikum):

1902	4,30	—	4,30
1903	4,80	—	4,80
1904	5,01	—	5,01

Diese von Jahr zu Jahr wachsenden Summen lassen einen Rückschluß auf den Geist zu, von dem das Unterrichtswesen im Schweizerlande getragen ist. Sie stellen dem schulfreundlichen Sinn des Schweizervolkes ein gutes Zeugnis aus und tun kund, daß allüberall an der weiteren Ausgestaltung unseres Schulwesens mit Liebe gearbeitet wird. Und da macht nach der Kenntnis des Verfassers im großen Ganzen gesprochen kein einziger Kanton eine Ausnahme.

Das geltende Recht

für die

Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund.

I.

In der einleitenden Arbeit des Unterrichtsjahrbuches pro 1901 ist in einläßlicher Weise „Der Kampf um die eidgenössische Schulsubvention“¹⁾ zur Darstellung gebracht.

Die Arbeit schließt im wesentlichen ab mit der Volksabstimmung²⁾ über den neuen Art. 27^{bis} der Bundesverfassung.

Auf Grund des entschieden zustimmenden Ergebnisses der Abstimmung unterbreitete der Bundesrat am 11. Dezember 1902 den eidgenössischen Räten eine Botschaft mit einem Entwurf für ein „Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund“.³⁾ Der Entwurf wurde nach seiner Vorberatung in den Kommissionen der eidgenössischen Räte am 25. Juni 1903 angenommen; am 7. Juli 1903 hat der Bundesrat die Veröffentlichung des Gesetzes beschlossen und es ist dann im Bundesblatt vom 8. Juli publiziert worden. Die Referendumsfrist verfloss unbenutzt am 6. Oktober 1903, worauf das Gesetz am 9. desselben Monats in Kraft erklärt und dessen Einrückung in die Gesetzesammlung angeordnet wurde.⁴⁾

Auf Grund des Gesetzes hat dann die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für die Jahre 1903—1905 stattgefunden.

Im Unterrichtsjahrbuch pro 1902 findet sich in der einleitenden Arbeit⁵⁾ nebst einer zum Teil kritischen Behandlung des Gesetzes eine Zusammenstellung über die Verwendung der Bundessubvention für das Jahr 1903⁶⁾, im Jahrbuch 1904 wurde eine Übersicht über die Verteilung der Subvention pro 1904 gebracht;⁷⁾ die vorliegende

¹⁾ Jahrbuch 1901, Seite 1—51.

²⁾ Bundesblatt 1902, V. 811, Botschaft vom 11. Dezember 1902.

³⁾ Bundesblatt 1902, V. 811.

⁴⁾ A. S. n. F., XIX. 709.

⁵⁾ „Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und die von den Kantonen auf Grund dieses Gesetzes vorgenommene Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1903“, Seite 1—68.

⁶⁾ Jahrbuch 1902, Seite 34—68.

⁷⁾ Jahrbuch 1903, Seite 41—71.

Publikation orientiert über die Verwendung für das Jahr 1905 und gibt im fernen auf Grund genauer Materialien einen Überblick über die der Subvention in den Jahren 1903—1905 gegebene Verwendung. Sie ermöglicht damit ein Urteil über die von den Kantonen hierbei eingeschlagene Praxis.

Der Bundesrat hat nun am 17. Januar 1906 die „Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903“ erlassen, der in Art. 7 des Bundesgesetzes gerufen ist.

Mit den Vorbereitungen hat sich seit zirka zwei Jahren auf den Wunsch des eidgenössischen Departements des Innern die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren befaßt und unterm 24. November 1905 als Ergebnis ihrer Beratungen einen Verordnungsentwurf eingereicht. Er bildete dann die Grundlage für die Vorlage des eidgenössischen Departements des Innern an den Bundesrat. Der Erlaß der letztern Behörde findet sich auf Seite 39—46 hiernach.

II.

Nachdem nun die Gesetzgebung über die Frage der Primarschulsubvention des Bundes zu einem Abschluß gebracht ist, empfiehlt es sich, die bezüglichen Erlasse zu einem Ganzen zu vereinigen:

A. Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

„Art. 27. Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekanntschaften ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.“

„Art. 27^{bis}. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.“

B. Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903.

„Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung des Art. 27^{bis} der Bundesverfassung, nach Einsicht der Botschaften des Bundesrates vom 18. Juni 1901 und 11. Dezember 1902, beschließt:

Art. 1. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden, und zwar ausschließlich für die folgenden Zwecke:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien;
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;
6. Beschaffung von Schulmobilier und allgemeinen Lehrmitteln;
7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen;
8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahresbeiträge für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der eidgenössischen Volkszählung angenommen.

Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahresbeitrages beträgt für jeden Kanton 60 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

In Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Art. 5. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27 der Bundesverfassung.

Art. 6. Dem Ermessen der Kantone ist es anheimgestellt, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen.

Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig.

Die Ausrichtung der Subventionen, mit Einschluß derjenigen für das Jahr 1903, erfolgt auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise je im folgenden Jahre, nach deren Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 7. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 8. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.“

Der auf Grund von Art. 4 des vorstehenden Bundesgesetzes berechnete Bundesbeitrag an die schweizerische Primarschule beträgt:

Kanton	Wohn- bevölkerung auf 1. Dez. 1900	Jahres- beitrag per Einwohner	Total des Beitrages
		Cts.	Fr.
1. Zürich	431,036	60	258,621.60
2. Bern	589,433	60	353,659.80
3. Luzern	146,519	60	87,911.40
4. Uri	19,700	80	15,760.—
5. Schwyz	55,385	80	44,308.—
6. Obwalden	15,260	80	12,208.—
7. Nidwalden	13,070	80	10,456.—
8. Glarus	32,349	60	19,409.40
9. Zug	25,093	60	15,055.80
10. Freiburg	127,951	60	76,770.60
11. Solothurn	100,762	60	60,447.20
12. Baselstadt	112,227	60	67,336.20
13. Baselland	68,497	60	41,098.20
14. Schaffhausen	41,514	60	24,908.40
15. Appenzell A.-Rh.	55,281	60	33,168.60
16. Appenzell I.-Rh.	13,499	80	10,799.20
17. St. Gallen	250,185	60	150,171.—
18. Graubünden	104,520	80	83,616.—
19. Aargau	206,498	60	123,898.80
20. Thurgau	113,221	60	67,932.60
21. Tessin	138,638	80	110,910.40
22. Waadt	281,379	60	168,827.40
23. Wallis	114,438	80	91,550.40
24. Neuenburg	126,279	60	75,767.40
25. Genf	132,609	60	79,565.40
Schweiz		3,315,443	2,084,167.80

C. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903. (Vom 17. Januar 1906.)

Der schweizerische Bundesrat, in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule auf Antrag seines Departements des Innern, beschließt:

Erster Abschnitt. — Grundsätzliche Bestimmungen.

Art. 1. Den Kantonen werden gemäß Art. 27^{bis} der Bundesverfassung zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzung- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden gemäß den besondern Zweckbestimmungen von Art. 2 des Gesetzes.

Art. 3. Die öffentliche staatliche Primarschule im Sinne von Art. 27, Absatz 2 der Bundesverfassung und von Art. 2 des Gesetzes umfaßt alle Anstalten und Abteilungen der staatlichen Leitung und Beaufsichtigung unterstellten Volksschule, insoweit sie einen organischen Bestandteil der obligatorischen Primarschule bilden.

Dabei sind inbegriffen:

- a. Die obligatorischen Ergänzungsschulen (Repetier-, Wiederholungs- und Übungsschulen);
- b. die Mädchenarbeitsschule der obligatorischen Primar- und Fortbildungsschulstufe, sofern die weiblichen Arbeiten für diese Stufe obligatorisch erklärt sind;
- c. die Handarbeitsschulen für Knaben, sofern Kantone oder Gemeinden diesen Unterricht als obligatorisches Fach erklärt haben.

Im übrigen ist für die nähere Bestimmung des Begriffes und Umfanges der obligatorischen staatlichen Primarschule die Schulgesetzgebung der Kantone maßgebend.

Art. 4. Unter die Wirkungen des Bundesgesetzes fallen auch alle öffentlichen staatlichen Schulen und Anstalten für die Erziehung anormaler bildungsfähiger Kinder (wie Anstalten für Geistesschwäche, Taubstumme, Epileptische und Blinde) oder verwahrloster Kinder, beides während der Dauer der Schulpflicht.

Art. 5. Wenn Einrichtungen, Veranstaltungen, Anschaffungen u. s. w. neben der Primarschulstufe noch andern Schulstufen oder andern sonstigen Zwecken dienen, so ist die Verwendung des Bundesbeitrages nur in dem Maße zulässig, als dieselben für die Zwecke der Primarschule im Sinne des Bundesgesetzes bestimmt sind.

Zweiter Abschnitt. — **Verwendung des Bundesbeitrages.**

Art. 6. Die Verwendung des Bundesbeitrages hat sich nach den in Art. 2 des Bundesgesetzes aufgestellten Zweckbestimmungen und den nachstehenden Vollziehungsvorschriften zu richten.

1. Errichtung neuer Lehrstellen.

Art. 7. Der Beitrag darf nur Verwendung finden für:

- a. Die Errichtung einer selbständigen Schule oder Schulabteilung mit Anstellung einer neuen Lehrkraft;
- b. die Errichtung einer selbständigen Schule oder Schulabteilung, auch wenn ihre Leitung einem schon im Amte stehenden Lehrer zu seinen übrigen Verpflichtungen übertragen wird;
- c. die Bestellung einer neuen Lehrkraft für die Führung einer Mehrzahl von Abteilungen der öffentlichen Primarschule im Sinne von Art. 3 dieser Verordnung.

2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern.

Art. 8. Der Beitrag darf nur Verwendung finden für solche Schulhäuser, die für die öffentliche, staatliche Primarschule bestimmt sind. Dabei kommt auch der Bau oder wesentliche Umbau von Lehrerwohnungen in Betracht, gleichviel ob diese Wohnungen mit dem Schulhaus verbunden oder davon abgetrennt sind.

Wenn im Schulhaus noch Abteilungen anderer Schulstufen Unterkunft finden, oder wenn dasselbe auch andern Gemeindezwecken zu dienen hat, so hat die kantonale Regierung aus der Gesamtsumme der Baukosten den Betrag auszuscheiden, welcher auf die obligatorische staatliche Primarschule entfällt.

Die nämliche Ausscheidung muß in ähnlichen Fällen auch bezüglich der Lehrerwohnungen vorgenommen werden.

Art. 9. Als Grundlage für die Ausmittlung der für den Bundesbeitrag in Betracht fallenden Bausumme gilt die von den zuständigen Organen der Gemeindeverwaltung, beziehungsweise von der Gemeindeversammlung genehmigte Baurechnung. Dabei sind von der Gesamtsumme der Baukosten in Abzug zu bringen:

- a. Ausgaben für Erwerbung von Land, soweit dasselbe nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird, z. B. von Gärten oder Pflanzland als Bestandteil der Lehrerbesoldung;
- b. Ausgaben für Erstellung von Räumlichkeiten, welche für andere als Schulzwecke bestimmt sind;
- c. Ausgaben für Gratifikationen jeder Art und für Schulhauseinweihung;
- d. der festgestellte Wert (beziehungsweise Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit dieselben nicht weiter öffentlichen staatlichen Primarschulzwecken dienen;
- e. freiwillige Beiträge aus andern öffentlichen Gütern;
- f. für den Bauzweck gespendete Geschenke und Legate.

Art. 10. Als wesentlicher Umbau gelten Bauarbeiten, die eine wesentliche Veränderung des Grund- oder Aufrisses des Gebäudes zur Folge haben, oder welche eine wesentliche Verbesserung der Baute in schulhygienischer Beziehung bedeuten.

Art. 11. Bei künftigen Schulhausbauten kann der Bundesbeitrag auch für jährliche Teilzahlungen verwendet werden.

3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten.

Art. 12. Die Bestimmungen der Art. 8—11 finden für die Errichtung von Turnhallen und Anlage von Turnplätzen sinngemäße Anwendung.

Art. 13. Die Verwendung der Bundesbeiträge für die Anschaffung von Turngeräten ist zulässig, gleichviel ob es sich um allgemeine oder individuelle Geräte (Stäbe, Keulen etc.) und ob es sich um die erstmalige Ausrüstung oder Reparaturen und Ergänzungen handle.

4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien.

Art. 14. Aus dem Bundesbeitrage dürfen bestritten werden Ausgaben für die Heranbildung von Lehrkräften für die Primarschule in folgenden eigenen Anstalten und Kursen:

- a. Staatlichen Lehrerseminarien;
- b. pädagogischen Abteilungen der Kantonsschulen;
- c. Hochschulkursen mit geschlossenem Lehrgang;
- d. öffentlichen staatlichen Kursen, welche die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen für die Primarschule zum Zwecke haben.

Art. 15. Insbesondere fallen in Betracht Ausgaben, die an diesen Anstalten für die Lehrerbesoldungen, für die Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln und für Stipendien an die Lehramtskandidaten Verwendung finden.

Kantone, welche ihre Primarlehramtskandidaten in staatlichen Lehrerbildungsanstalten anderer Kantone ausbilden lassen, dürfen die an jene verabreichten Stipendien aus dem Bundesbeitrag bestreiten.

Nicht zu berücksichtigen sind Ausgaben: Für die Verwaltung im allgemeinen, für allfällige mit den Anstalten verbundene Internate, Konvикte oder Gutsbetriebe, überhaupt Ausgaben, die nicht mit dem Zwecke der Heranbildung und Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhange stehen.

Art. 16. Die Kantone sind berechtigt, den Bundesbeitrag auch für die Zwecke der fachlichen oder methodischen Ausbildung der Primarlehrerschaft in besonderen Fortbildungs- oder Wiederholungs-

kursen zu verwenden, und zwar sowohl zur Durchführung der Kurse im allgemeinen, als auch für Beiträge an diejenigen patentierten Lehrer und Lehrerinnen, denen die zuständige kantonale Erziehungsbehörde die Teilnahme gestattet oder welche sie dazu einberuft.

Art. 17. Die Ausgaben für den Bau von Lehrerseminarien fallen in Betracht, soweit es sich dabei um Neubauten, größere Umbauten oder wesentliche bauliche Verbesserungen von staatlichen Lehrerbildungsanstalten und ihrer Annex (Laboratorien, Turnräumlichkeiten etc.) handelt. Dabei finden die Vorschriften von Art. 8—11 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten.

Art. 18. Unter diese Kategorie fallen alle Arten der Aufbesserung der Besoldungen der Primarlehrerschaft durch die Kantone und die Gemeinden, sei es durch Erhöhung der Grundgehalte, durch Bewilligung oder Aufbesserung schon bestehender Dienstalterszulagen, freiwillige Gemeindezulagen, Aussetzung und Erhöhung von Ruhe- und Altersgehalten, oder durch Zuwendungen an Pensions-, Alters-, Ruhegehalts-, Hülfs-, Vikariats-, Witwen- und Waisenkassen.

Vorbehalten bleiben mit Bezug auf die Leistungen an die vorgenannten Lehrerkassen die besondern Bestimmungen von Art. 24 dieser Verordnung.

6. Beschaffung von Schulmobilier und allgemeinen Lehrmitteln.

Art. 19. Als Schulmobilier im Sinne dieser Verordnung gilt das gesamte Mobiliar, welches zur zweckentsprechenden Ausrüstung des Lehrzimmers in Rücksicht auf seine allgemeine und besondere Zweckbestimmung dient; ebenso gehören dazu die dem Klassenunterricht dienenden allgemeinen Lehrmittel.

7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen.

Art. 20. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Abgabe der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler durch die Kantone und Gemeinden ist nur unter der Bedingung statthaft, daß diese Abgabe völlig unentgeltlich oder zu erheblich ermäßigtem Preise geschieht.

Je nach der Gesetzgebung des Kantons bestimmen die kantonalen Behörden oder die Gemeinde, welche Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise an die Schüler abzugeben seien.

Dabei ist den Kantonen beziehungsweise Gemeinden gestattet, zu entscheiden, ob die Schüler beim Austritt oder beim Übertritt an

eine andere Schule Material und Lehrmittel zurückzugeben haben oder nicht.

8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Art. 21. Wenn von Gemeinden oder Korporationen, mit oder ohne Zuschuß seitens des Kantons, Ausgaben für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder der Primarschulstufe gemacht werden, so kann aus dem Bundesbeitrag zur Förderung dieser Bestrebungen finanzielle Nachhülfe eintreten.

Subventionsberechtigt sind namentlich die Ausgaben zum Zwecke allgemeiner Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder, sodann besondere Veranstaltungen, wie Ferienkolonien, Kurkolonien, Ferienmilchkuren, Ferienhorte für primarschulpflichtige Knaben und Mädchen, Kinderhorte etc.

9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 22. Die Ausgaben für Spezial- und Nachhülfeklassen auf der Stufe der Primarschule werden ohne weiteres als Primarschulausgaben betrachtet.

Die Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht ist nur dann subventionsberechtigt, wenn sie in zweckentsprechenden öffentlichen staatlichen Erziehungsanstalten (Art. 4 der Verordnung) geschieht.

Die Verwendung des Bundesbeitrages für den Bau von öffentlichen staatlichen Anstalten für die Erziehung von Schwachsinnigen ist statthaft.

Dritter Abschnitt. — **Besondere Bedingungen betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages.**

Art. 23. Es ist dem Ermessen der Kantone anheimgestellt, zu bestimmen, für welche Zwecke innerhalb der Schranken des vorstehenden zweiten Abschnittes sie den Bundesbeitrag verwenden wollen.

Wenn ein Kanton den Bundesbeitrag ganz oder teilweise den Gemeinden überläßt, so hat er gleichzeitig zu bestimmen, zu welchen Zwecken und in welchem Betrage für jeden einzelnen Zweck die Gemeinden den Bundesbeitrag verwenden sollen.

Die Kantone sind dem Bunde gegenüber dafür verantwortlich, daß die Gemeinden den Bundesbeitrag, soweit er ihnen überlassen wird, gemäß den Vorschriften des vorstehenden zweiten Abschnittes verwenden.

Art. 24. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig.

Von dieser Bestimmung sind Aufwendungen ausgenommen, welche zur Anlegung und Äufnung von Unterstützungskassen, Witwen- und Waisenstiftungen, Pensions-, Alters- und Ruhegehaltskassen, Vikariatskassen u. s. w. bestimmt sind.

Diese Ausnahme erstreckt sich nur auf diejenigen Institutionen, welche für die Lehrerschaft der öffentlichen staatlichen Primarschule dienen. Sind diese Institutionen für die Lehrerschaft verschiedener Schulstufen oder Schulgruppen gemeinsam bestimmt, so wird die Zuwendung nur anerkannt, wenn der Kanton den Nachweis leistet, daß der Beitrag aus Bundesmitteln tatsächlich nur für die Primarlehrer verwendet wird (Art. 5).

Art. 25. Die Verwendung des Bundesbeitrages soll in der Regel im Rechnungsjahre erfolgen, für das er nachgesucht wurde.

Über die Zulässigkeit einer Ausnahme von dieser Regel entscheidet der Bundesrat endgültig.

Vierter Abschnitt. — **Die Rechnungsausweise.**

Art. 26. Die Ausrichtung der Bundesbeiträge an die Kantone zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten erfolgt auf Grund der von ihnen einzureichenden Rechnungsausweise.

Art. 27. Diese Rechnungsausweise der Kantone und Gemeinden sind durch die kantonalen Regierungen bis spätestens Ende Juli des folgenden Jahres dem eidgenössischen Departement des Innern einzureichen.

Das eidgenössische Departement des Innern prüft die Ausweise und stellt dem Bundesrat betreffend ihre Genehmigung und die Ausrichtung des Bundesbeitrages Bericht und Antrag.

Art. 28. Als Rechnungsausweise gelten und sind einzureichen:

1. Ein Bericht über die Verwendung des Bundesbeitrages durch den Kanton, beziehungsweise über die Verteilung des Bundesbeitrages an die Gemeinden;
2. eine Zusammenstellung der Einzelverwendung des Bundesbeitrages nach den gesetzlich zulässigen Zweckbestimmungen, und
3. die erforderlichen amtlichen Rechnungsauszüge, aus denen ersichtlich ist, wie viel Staat und Gemeinde für das Primarschulwesen im Rechnungsjahre ausgegeben haben.

Art. 29. Kann durch die Prüfung der Rechnungsausweise, sowie durch die bei den Kantonsregierungen eingeholte Auskunft nicht genügende Klarheit über die Verwendung des Bundesbeitrages gewonnen werden, so wird der Bundesrat die Originalbelege, sowie alle weitere Auskunft einverlangen, welche er nach Lage der Sache für notwendig erachtet.

Art. 30. Die kantonalen Regierungen sind dem Bunde für die Richtigkeit der geleisteten Rechnungsausweise verantwortlich.

Art. 31. Die Auszahlung des Bundesbeitrages an den Kanton findet nach der Genehmigung der Rechnungsausweise durch den Bundesrat statt.

Aus besondern Gründen können ausnahmsweise Vorschüsse auf den Bundesbeitrag gewährt werden.

Fünfter Abschnitt. — Vergleichende Kontrolle der kantonalen Leistungen.

Art. 32. Für die nach Art. 3 des Gesetzes vorgesehene Kontrolle der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammenge-rechnet) gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1898—1902 gelten folgende Grundsätze :

In Gemeinden, wo die Ökonomie des gesamten Schulwesens zentralisiert und die Verwaltung einheitlich ist, hat eine ziffermäßige Ausscheidung der auf das Primarschulwesen entfallenden Quote der Ausgaben stattzufinden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Ausscheidung durch gewissenhafte Schätzung vorgenommen werden.

Als ordentliche Leistungen werden alle direkten und indirekten Verwendungen für die Primarschulen, Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschulen betrachtet, welche die Leistungsfähigkeit eines regelmäßigen ordentlichen Schulbetriebes zu erhalten oder zu erhöhen geeignet sind und die während einer Reihe von Jahren regelmäßig oder doch periodisch in den Rechnungen wiederkehren.

Im einzelnen gilt folgendes :

- a. Staatsbeiträge sind von den Gemeindeausgaben in Abzug zu bringen ;
- b. Naturalleistungen an die Lehrer sind nach ihrem wahren Geldwert in Rechnung zu stellen ;
- c. Ausgaben für Schulhausbauten und Reparaturen, sowie Amorti-sationen und Zinse für Bauschulden sind als ordentliche Leistungen zu behandeln, sofern sie aus den ordentlichen Budgetkrediten des Staates oder der Gemeinden bestritten werden ;
- d. von den Verwaltungsausgaben der Kantone und Gemeinden für die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens, ebenso von anderen Auslagen, welche sich nicht ausschließlich, sondern nur teilweise auf die in Art. 2, Absatz 1 des Bundesgesetzes erwähnten Schulanstalten beziehen, ist als ordentliche Leistung eine nach den Verhältnissen festzusetzende proportionale Quote aufzunehmen.

Sechster Abschnitt. — Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 33. Bei Schulhausbauten im Sinne von Art. 8, 10 und 12, die seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, bereits

erstellt sind, kann der Bundesbeitrag mit ausdrücklicher Genehmigung des Bundesrates ausnahmsweise zur Amortisation der Bauschuld verwendet werden.

Art. 34. In Zweifels- oder Streitfällen über die Anwendung der einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung entscheidet der Bundesrat endgültig.

Art. 35. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 17. Januar 1906.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

III.

Was die Vollziehungsverordnung anbetrifft, so wird sie nun in die Verwendung der Bundesmittel für die Primarschule Einheit bringen.

Im einzelnen ist über dieselbe folgendes zu bemerken:

Die Verordnung zerfällt in fünf Hauptabschnitte: I. Grundsätzliche Bestimmungen, II. Verwendung des Bundesbeitrages, III. Besondere Bedingungen betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages, IV. Die Rechnungsausweise, V. Vergleichende Kontrolle der kantonalen Leistungen.

Grundsätzliche Bestimmungen.

In der Feststellung der einzelnen Grundsätze hält sich die Verordnung streng an den im Gesetz aufgestellten Begriff der öffentlichen Primarschule und auch diese wird nur insoweit berücksichtigt, als sie staatlichen Charakter hat. Die Beschränkung auf den staatlichen Charakter ist durch die ganze Verordnung streng durchgeführt.

Art. 1—4: *Begriff und Umfang der Primarschule.* Die Bestimmung des Begriffes und Umfanges der obligatorischen staatlichen Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule ist der kantonalen Schulgesetzgebung¹⁾ überlassen (Art. 3).

Außer den Ergänzungsschulen sind in Art. 2 und 3 noch ausdrücklich erwähnt die obligatorischen Fortbildungsschulen, die Mädchenarbeitsschulen und die Knabenhandarbeitsschulen.

Auf Grund der derzeitigen gesetzlichen Festlegung umfaßt die Primarschule in der deutschen Schweiz in der Regel eine sechs-

¹⁾ Jahrbuch 1902, Seite 1 ff.

bis acht- eventuell neunjährige Alltagschulpflicht, oft gefolgt von 1—3 Jahren Repetier-, Ergänzungs-, Wiederholungs- oder Übungsschule. Im Kanton Baselstadt heißt die zweite Hälfte der obligatorischen Primarschule (IV.—VIII. Schuljahr) Sekundarschule; im Kanton Genf werden als Unterabteilungen des Primarunterrichtes genannt die Ecoles enfantines, Ecoles primaires und Ecoles complémentaires; in gleicher Weise haben die Kantone Waadt und Neuenburg die Primarschulpflicht umschrieben. Der Kanton Wallis bezicht in dieselbe die „Wiederholungsschulen“ (Fortbildungsschulen) ein.

Das Gesetz erlaubt in Art. 2 ausdrücklich, auch die „obligatorische Fortbildungsschule“ aus der Primarschulsubvention zu bedenken. Der Ausdruck „Fortbildungsschule“ im Sinne des Gesetzes ist in einer größern Zahl der deutschschweizerischen Kantone zu einem terminus technicus geworden, d. h. er hat im Sprachgebrauch eine spezifische Bedeutung erlangt. Er findet auf Schulanstalten Anwendung, die eigentlich über den Rahmen der Primarschulpflicht hinausgehen und daher regelmäßig Schüler aufnehmen, die je nach den Kantonen bereits ihr 14., 15. oder 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Schulzeit der Fortbildungsschule ist beinahe ausnahmslos auf Winterkurse beschränkt und erstreckt sich je nachdem oft auch auf zwei bis drei aufeinanderfolgende Winterkurse; die wöchentliche Stundenzahl beträgt in der Regel zwischen drei bis sechs Stunden. Bei dieser kurzen Unterrichtszeit kann nur das Wesentlichste aus dem Pensum der Primarschule beziehungsweise der Alltagschule aufgefrischt und allerdings den Anforderungen des praktischen Lebens entsprechend ausgebaut werden. Das Programm dieser Schulen umfaßt regelmäßig die Fächer Sprache, Rechnen, Schreiben, Vaterlandskunde.

Einige Kantone stellen als direkten Zweck ihres Fortbildungsschulwesens die Vorbereitung auf die pädagogischen Rekrutentrüfungen in den Vordergrund und verlegen den bezüglichen Unterricht in die ein bis drei der Rekrutenaushebung vorangehenden Winterhalbjahre. Sie messen diesem Unterricht eine solche Bedeutung bei, daß sie die sogenannten Rekrutenvorkurse obligatorisch erklärt haben. Es ist daher keine Frage, daß zu den „obligatorischen Fortbildungsschulen“ auch die obligatorischen Rekrutenvorkurse gehören.

So dürften unter die Wirkungen des Bundesgesetzes als obligatorische Fortbildungsschulen folgende Institutionen fallen: die staatliche obligatorische Fortbildungsschule in den Kantonen Uri, Freiburg (Wiederholungsschule), Solothurn, Basel-land, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Thurgau, Tessin, Waadt und Wallis (Wiederholungskurse);

in den Kantonen Bern, Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Graubünden: Fortbildungsschulen, welche gemäß kantonalem Gesetz von den Gemeinden obligatorisch erklärt sind;

in den Kantonen Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf die obligatorischen Rekrutenvorkurse;

in den Kantonen Zug und Aargau die staatliche „Bürgerschule“.

Was die Mädchenarbeitsschulen der obligatorischen Primär- und Fortbildungsschulstufe anbetrifft, so ist zu konstatieren, daß in allen Kantonen der Schweiz der Unterricht in den Handarbeiten der Mädchen oder in den „weiblichen Arbeiten“ ein Unterrichtsfach der allgemeinen Volksschule ist. Er hat auf der ganzen Stufe der Primarschule unbedingtes Heimatrecht erlangt, so daß für denselben das faktische Obligatorium auf dem Gebiet der Schweiz vorhanden ist, auch wenn einzelne kantonale Schulgesetzgebungen das Obligatorium nicht ausdrücklich festgelegt haben, sondern die Einführung des Faches bloß empfehlen beziehungsweise ins Ermessen der Gemeinden stellen (Uri, Obwalden, Appenzell I.-Rh., zum Teil auch im Kanton Wallis).

Es ist gegeben, daß wenn Kantone das Obligatorium der Mädchenfortbildungsschulen einführen würden — der Kanton Thurgau wird diesen Schritt voraussichtlich in den nächsten Jahren tun —, so werden sich die Wirkungen des Gesetzes auch auf diese erstrecken.¹⁾

Der Handarbeitsunterricht für Knaben, für den z. B. im Kanton Bern durch Gemeindebeschuß das Obligatorium eingeführt werden kann, ist nur soweit er obligatorisch ist, subventionsberechtigt.

In Art. 4 und 22 sind ausdrücklich noch Anstalten genannt, welche unter die Wirkungen des Gesetzes fallen sollen, über deren Einbeziehung vielleicht Zweifel hätten aufsteigen können. Da ist der Kreis in erfreulicher Weise weit gezogen, insofern es sich um die Verschiedenartigkeit des Charakters der Anstalten handelt (Anstalten für Geistesschwäche, Taubstumme, Epileptische und Blinde, Rettungsanstalten). Dagegen sind nur die staatlichen Anstalten als bundessubventionsberechtigt erklärt, alle andern, also auch die staatlich subventionierten Anstalten, ausgeschlossen, so daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Mehrzahl der bestehenden bezüglichen Anstalten nicht berücksichtigt werden können.

Eine weitere Einschränkung ist insofern vorhanden, als nur staatliche Anstalten für anormale Bildungsfähige in Betracht fallen und nur insoweit, als es sich um die Erziehung von Kindern während der Dauer ihrer Schulpflicht handelt. Anstalten für bildungsunfähige Kinder (wie z. B. die Anstalt in Uster) sind ausgeschlossen.

Art. 5 sucht eine Reglementierung jener Gemeinschaftsverhältnisse in die Wege zu leiten, wo Anstalten oder Veranstaltungen gemeinsam und dauernd verschiedenen Schulstufen

¹⁾ Vergl. übrigens den Entscheid des Bundesrates vom 10. September 1903 (Jahrbuch 1903, Seite 89 und 90).

oder andern sonstigen Zwecken dienen. Der Bundesbeitrag soll nur in dem Maße Verwendung finden, als er für die Zwecke der Primarschule im Sinne des Bundesgesetzes bestimmt ist.

Dieser allgemeine Grundsatz hat in diesem Sinne im einzelnen Anwendung gefunden in Art. 8, der vom Bau von Schulhäusern und Lehrerwohnungen handelt, in Art. 12 (Turnhallen), in Art. 21 (soziale Fürsorgezwecke), in Art. 24 (Äufnung von Unterstützungs-kassen, Witwen- und Waisenstiftungen, Pensions-, Alters- und Ruhegehalt-kassen, Vikariatskassen u. s. w.).

Verwendung des Bundesbeitrages.

Art. 6—22: In diesem Abschnitt sind die Zwecke, für welche die Bundessubvention verwendet werden muß, in der Reihenfolge von Art. 2 des Gesetzes behandelt und näher umschrieben.

Nach Art. 10 sollen als „wesentlicher Umbau von Schulhäusern“ auch Bauarbeiten gelten, „welche eine wesentliche Verbesserung der Baute in schulhygienischer Hinsicht bedeuten“.

Es ist dies ein Zugeständnis an die überall einsetzenden Bestrebungen, die Schulhäuser allen hygienischen Anforderungen entsprechend zu gestalten.

In Art. 14 sind nicht nur die selbständigen staatlichen Lehrerbildungsanstalten und pädagogischen Abteilungen der Kantons-schulen als subventionsberechtigt erklärt, sondern auch die Primar-lehrerkurse an der Hochschule, die, wie die betreffende Institution an der Hochschule Basel, die Kandidaten in einem abgeschlossenen Lehrgang für ihren Beruf ausbildet. Ferner sind in Konsequenz von Art. 3 der Verordnung (vergleiche auch die Ausführungen auf Seite 48) die staatlichen Arbeitslehrerinnenkurse aufgenommen. Der Bundesbeitrag kann aber auch für die fachliche und methodische Weiterbildung verwendet werden.

In Art. 22 ist die Subventionierung der Bildung von Schwach-sinnigen im Alter der Schulpflicht geregelt. Sie kann nur stattfinden, wenn die Erziehung in staatlichen Erziehungsanstalten geschieht; der Bundesbeitrag kann für den Bau solcher staatlicher Anstalten verwendet werden.

Besondere Bedingungen betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages.

Das Bundesgesetz stellt bezüglich der Verteilung beziehungsweise Verwendung der Bundessubvention folgende Grundsätze auf, die in weiterer Ausführung in der Verordnung wieder erscheinen:

1. Die Zweckbestimmung für die Verwendung der Bundesbeiträge gemäß Art. 2 des Gesetzes ist dem Ermessen der Kantone zugewiesen (Art. 23).

2. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr ist unzulässig (Art. 24 und 25).

3. Die Bundessubvention darf nur zu Ausgaben für das Primarschulwesen verwendet werden, soweit sie über das Mittel der ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule in den Jahren 1898—1902 hinausgehen (Art. 32).

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:¹⁾

Das Ermessen der Kantone. Art. 23: Die Verordnung hat es in Art. 23 durchaus im Sinne von Art. 12 des Gesetzes ins „Ermessen“ der Kantone gestellt, welche Verwendung sie der Bundessubvention innerhalb der gesetzlichen Zweckbestimmungen geben wollen. Den Entscheid haben die kompetenten kantonalen Behörden zu fassen; sie repräsentieren die kantonale Hoheit. Es geht nicht wohl an, angesichts des Wortlautes des Gesetzes, die Gemeinden, sofern ihnen die Subvention zugewiesen werden wollte, entscheiden zu lassen. Wohl auf Grund dieser Erwägungen hat der Bundesrat in Art. 23 der Verordnung bestimmt, daß es zwar den Kantonen gestattet sei, den Gemeinden den Bundesbeitrag ganz oder teilweise zu überlassen, aber nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß der Kanton gleichzeitig bestimme, „zu welchen Zwecken und in welchem Betrage für jeden einzelnen Zweck die Gemeinden den Bundesbeitrag verwenden sollen“.

Es ist auf Seite 26—28 des vorliegenden Jahrbuches konstatiert worden, daß in 13 von den 25 schweizerischen Kantonen die Behörden definitiv über die Verwendung der Subvention bestimmen; in den übrigen 12 Kantonen erhalten die Gemeinden einen größeren oder geringeren Teil zur Verwendung nach Maßgabe von Art. 2 des Gesetzes. Fünf von diesen 12 Kantonen bestimmen nun im Sinne von Lemma 2 von Art. 23 der Verordnung ausdrücklich, zu welchen Zwecken die den Gemeinden zur Verfügung gestellte Quote verwendet werden soll, so daß also in dieser Beziehung 18 Kantone den Anforderungen der Verordnung vom 17. Januar 1906 entsprechen. Einzig in sieben Kantonen: Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn (zum Teil), Baselland (zum Teil), wird in der Zuteilung der Bundessubvention an die Gemeinden für die Zukunft eine Änderung im Sinne der Verordnung einzutreten haben. Bis anhin ist nämlich von den genannten Kantonen ein Teil der Bundessubvention den Gemeinden nur mit der allgemeinen Maßgabe zugewiesen worden, sie möchten die Subvention gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes verwenden. Die Änderung dürfte sich leicht und wohl ohne Schwierigkeiten vollziehen und wird auch im allgemeinen den Intentionen der kantonalen Schulbehörden entsprechen.

¹⁾ Vergl. Jahrbuch 1902, pag. 23 und 24.

Daß für den Entscheid über die Verwendung der Bundessubvention ausdrücklich die kantonalen Behörden als zuständig erklärt werden, hat verschiedene Vorteile. Einmal hat der Bund die nötige Gewähr, daß die Bundesbeiträge gesetzesgemäß verwendet werden. Sodann kann die Verteilung nach gewissen allgemeinen und einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen. Überließe man die Verteilung der Subvention den Gemeinden, so würde jede derselben nach ihrem Ermessen verfügen. Aus guten Gründen ist in Art. 6 vom Ermessen der Kantone die Rede. Man war sich klar, daß die Subvention des Bundes in tausend kleinen Kanälen verrinnen würde, wenn die Gemeinden die Kompetenz zur Verteilung der Subvention delegiert erhielten. Die Intention des Gesetzgebers ging dahin, die Bundessubvention müsse in der Hauptsache für neue, noch nicht festgelegte Leistungen für das Schulwesen der Kantone verwendet werden. Die Formulierung der einzelnen Zweckbestimmungen in Art. 2 des Gesetzes verlangt Mehrleistungen im kantonalen Primarschulwesen; die Bundessubvention ermöglicht es, gewissen Schulzwecken Förderung angedeihen zu lassen, die ihnen sonst bei der Knappheit der kantonalen Mittel versagt geblieben wäre.

Die Bundessubvention kann nur dann eine wirksame Förderung des Primarschulwesens zur Folge haben, wenn sie nicht in zu viele kleine Teile zerlegt, sondern in größeren und ausgiebigen Beträgen ausgerichtet werden kann.

Dieser Auffassung ist übrigens bereits bei Besprechung des Bundesgesetzes im Jahrbuch 1902, Seite 23 und 24, Ausdruck gegeben worden.

Die Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr. Art. 24 erklärt in Übereinstimmung mit dem Gesetz beide als unzulässig. Einzig die Ausnahme wird gestattet, daß die Kantone den Bundesbeitrag zur Anlegung und Aufnung von Unterstützungskassen, Witwen- und Waisenstiftungen, Pensions-, Alters- und Ruhegehaltssassen, Vikariatskassen u. s. w. der Lehrerschaft der öffentlichen staatlichen Primarschule verwenden dürfen. Bei Kassen, die der Lehrerschaft verschiedener Schulstufen dienen, ist der Nachweis zu leisten, daß der Bundesbeitrag nur Primarlehrern zugute kommt.

Vergleichende Kontrolle der kantonalen Leistungen. (Abschnitt IV.) Art. 32 setzt die Grundsätze fest, nach welchen die Kontrolle der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) für die Primarschule gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1898—1902¹⁾ durchgeführt werden soll. Es werden im einzelnen diejenigen Faktoren festzustellen gesucht, welche als „ordentliche Leistungen“ anzusehen sind. Die Summe dieser Leistungen (Staats- und Gemeindeleistungen

¹⁾ S. Jahrbuch 1902, pag. 28—34.

zusammen) muß den fünfjährigen Durchschnitt 1898—1902 mindestens um den Betrag der Bundessubvention übersteigen. Es soll also durch diese Kontrolle bewirkt werden, daß die Beiträge des Bundes in keinem Fall eine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen pro 1898—1902 zur Folge haben.

Die geforderte Mehrleistung soll nun nach Maßgabe von Art. 6—22 der vorstehenden Verordnung erfolgen. Der Wortlaut der Zwecke im einzelnen zeigt deutlich, daß die Förderung der Primarschule in den Kantonen Hauptzweck von Gesetz und Verordnung ist. Sie sprechen von neuen Lehrstellen, Neu- und Umbau von Schulhäusern, Lehrerseminarien, Turnhallen etc., Anlage von Turnplätzen, Anschaffung von Turngeräten, Schulmobilien, Schulmaterial, allgemeinen und individuellen Lehrmitteln, Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, Erhöhung von Ruhegehalten und wo solche nicht bestehen, zur Aussetzung von solchen, Nachhülfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, Erziehung schwachsinniger schulpflichtiger Kinder.

Der Sinn dieser Formulierung ist also wohl nicht der, daß bisherige Leistungen der Kantone auf die Schultern des Bundes abgeladen werden dürfen.

Die Rechnungsausweise.

Art. 26—31. Dieser Abschnitt handelt von den Ausweisen, auf Grund welcher die Auszahlung der Bundessubvention nach Genehmigung jener durch den Bundesrat erfolgt.

Als Rechnungsausweise sollen genügen ein Bericht über die Verwendung des Bundesbeitrages, eine Zusammenstellung der Einzelverwendung des Bundesbeitrages nach den gesetzlich zulässigen Zweckbestimmungen, ferner die amtlichen Rechnungsauszüge über die Ausgaben von Staat und Gemeinden im Rechnungsjahr.

Durch diese Bestimmungen ist der Bund den Wünschen der Kantone in loyaler Weise entgegengekommen; er ist damit von seiner ursprünglichen Praxis zurückgekommen, im allgemeinen als „Rechnungsausweise“ bloß die einzelnen Ausgabenbelege über die stattgehabte Verwendung der Bundessubvention, die sogenannten „formalen Quittungen“ gelten zu lassen. Die Beibehaltung des letztern Modus hätte den Verkehr zwischen Bundes- und Kantonalbehörden in unnötiger Weise kompliziert, wäre nicht frei von einem starken bürokratischen Beigeschmack gewesen und hätte dadurch zum Ausgangspunkt von Reibungen werden können, die die Beziehungen zwischen Bund und Kantonen kaum in günstiger Weise beeinflußt hätten.

Zweiter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund

im Jahre 1904.

I. Eidgenössische polytechnische Schule in Zürich.¹⁾

1. Schülerschaft. Über die Frequenz des eidgenössischen Polytechnikums im Schuljahr 1903/04 (Wintersemester 1903/04 und Sommersemester 1904) orientiert die nachstehende Übersicht.

Fachschule	Neuaufnahmen		Gesamtfrequenz		Differenz	1903/1904		1902/1903	
	1903/1904	1902/1903	1903/1904	1902/1903		+	-	Schweizer	Ausländer
I. Architekenschule . . .	22	23	61	58	3	—	—	53	8
II. Ingenieurschule . . .	85	86	283	263	20	—	—	213	70
III. Mechanisch-technische Schule . . .	168	149	522	469	53	—	—	271	251
IV. Chemisch-technische Schule ¹⁾ . . .	77	78	241	241	—	—	—	139	102
V. <i>a.</i> Forstschule . . .	12	9	30	29	1	—	—	30	—
<i>b.</i> Landwirtschaftliche Schule . . .	21	13	51	46	5	—	—	43	8
<i>c.</i> Kulturingenieur-Schule . . .	7	6	22	17	5	—	—	17	5
VI. Schule für Fachlehrer:									
<i>a.</i> Mathematische Sektion . . .	7	8	53	46	7	—	—	41	12
<i>b.</i> Naturwissenschaftliche Sektion . . .	11	9						37	9
Total	410	381	1263	1169	94	—	—	807	456
								764	405
								64%	36%
								65%	35%

¹⁾ Inklusive pharmazeutische Sektion.

Von den Neuaufgenommenen entfallen auf den I. Kurs 381 (344), auf höhere Kurse 29 (37) und waren 237 oder 58% Schweizer (222 oder 58%) und 173 oder 42% Ausländer (159 oder 42%). Zu der Zahl der regulären Studierenden kamen noch 657 (604) Zuhörer hinzu, zum weitaus größten Teile für Freifächer der VII. Abteilung, womit sich das Total der Besucher auf 1920 (1773) erhöht.

Von der Gesamtzahl der 1263 regulären Studierenden haben im Verlaufe des Schuljahres 1903/04 oder mit Schluß desselben verlassen: Vor Beendigung ihrer Fachschulen 106 (120), mit Abgangszeugnis nach Beendigung ihrer Fachschulen 235 (189); Studierende, die nach Beendigung ihrer Fachschulen ihre Studien

¹⁾ Nach dem Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1904 (Departement des Innern). — Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die entsprechenden Verhältnisse des Vorjahres.

fortgesetzt haben, sind 25 (25), gestorben sind 6 (2), zusammen 372 (336).

Über die Studienerfolge der Studierenden gibt nachfolgende Zusammenstellung der Ergebnisse der Promotionen aus den untern in die obern Kurse und der Diplomprüfungen Auskunft:

Fachschule	Schülerzahl	Austritte	Promotionen	Nichtpromotionen	Übergangsdiplomprüfungen im Oktober 1903 und April 1904			Beendigung der Studien	Diplombewerber	Rücktritt oder Abweisung	Diplome
					Anmeldung	Rücktritt od. Abweisung	Zulassg. zur Schlussprüfung				
Architekenschule . .	47	3	42	2	14	5	9	10	8	1	7
Ingenieurschule . .	227	7	205	15	62	15	47	44	37	5	32
Mechan.-techn. Schule	406	15	347	44	107	36	71	92	62	12	50
Chem.-techn. Schule:											
Technische Sektion	169	11	152	6	65	23	42	49	38	9	29
Pharmaz. Sektion .	3	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—
Forstschule	21	2	19	—	10	4	6	7	7	—	7
Landwirtschaftl. Schule	33	2	29	2	11	3	8	14	14	2	12
Kulturingenieur-Schule	14	—	14	—	6	1	5	8	5	—	5
Fachlehrerschule { Abteil. VI. A.	16	2	13	1	5	—	5	6	6	—	6
{ VI. B.	18	1	16	1	4	—	4	4	8	—	8
1903/1904 :	954	43	840	71	284	87	197	235	185	29	156
1902/1903 :	902	51	793	58	247	69	177	189	143	29	114

Von den gestellten Preisaufgaben wurde nur diejenige für die Schule für Fachlehrer in mathematischer Richtung gelöst (Preis und silberne Medaille); eine weitere Auszeichnung wurde einem Studierenden der Ingenieurschule aus der Kernstiftung für eine vorzügliche Diplomarbeit zuerkannt.

Stipendien und Schulgelderlaß. Von 31 Studierenden des 2. und der folgenden Kurse, die sich um ein Stipendium aus der Châtelain-Stiftung bewarben, erhielten für das Schuljahr 1903/04 25 (25) Stipendien von je Fr. 200—400 im Gesamtbetrage von Fr. 7550, darunter 17, die schon im Vorjahr ein Stipendium bezogen hatten. Außerdem wurden aus der Huber-Stiftung Fr. 650 zur Unterstützung bedürftiger Studierender auf Exkursionen verausgabt und überdies die Escher von der Linth-Stiftung mit Fr. 256 und die Zeuner-Stiftung mit Fr. 270 für Stipendien in Anspruch genommen. Die Zahl der Studierenden, welchen auf Grund von Dürftigkeitszeugnissen und befriedigenden Leistungen Schulgelderlaß gewährt wurde, stieg auf 63 (43 Schweizer und 20 Ausländer).

2. Lehrerschaft. Im Berichtsjahre zählte der Lehrkörper: Festangestellte Professoren 66 (davon 14 auf Lebenszeit angestellt), dazu kamen Hülfslehrer 5, ferner Assistenten, inklusive Privatbeziehungsweise Hülfsassistenten, im Durchschnitt pro Semester 68, Privatdozenten 33 (davon 5 mit dem Titel „Professor“ bedacht).

3. Organisatorisches. Unterricht. Das Berichtsjahr weist auch aus dem Grunde keine größeren Änderungen im Unterrichtsprogramme auf, weil verschiedene Anregungen und Anträge der Lehrerkonferenzen zurückgelegt wurden, bis die Frage der Reorganisation der Schule ihre Lösung gefunden haben wird, so z. B. Neueinteilung des Physikunterrichtes, des Studienplanes der Ingenieurschule und Erweiterung des zoologischen Unterrichtes an VI b etc.

4. Anstalten und Laboratorien für Übungen, wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen. Die Frequenz in den verschiedenen Laboratorien und Instituten ist aus nachstehender ziffernmäßiger Zusammenstellung zu ersehen:

	Zahl der Praktikanten im Winter- semester 1903/1904	Sommer- semester 1904
<i>Physikalisches Institut:</i>		
Allgemeine Übungslaboratorien	61 (71)	138 (135)
Elektrotechnische Laboratorien	148 (98)	90 (87)
Wissenschaftliche Laboratorien	36 (30)	12 (11)
<i>Chemisch-technische Schule:</i>		
Analytisch-chemisches Laboratorium:		
Chemiker	175 (148)	136 (108)
Studierende des I. Kurses der Ingenieur- und der mechan.-techn. Schule (nur im Sommersemester)	— (—)	40 (19)
Technisch-chemische Laboratorien	124 (127)	80 (88)
Elektro-chemische und physikalisch-chemische Laboratorien	41 (21)	28 (33)
Pharmazeutisches Laboratorium	3 (5)	1 (7)
Agrikulturchemisches Laboratorium der landwirtschaftlichen Schule	17 (13)	25 (26)
Photographisches Laboratorium	30 (30)	29 (30)
Bakteriologische Laboratorien:		
a. Hygieinsches Laboratorium	9 (6)	12 (13)
b. Landwirtschaftliches Laboratorium	18 (15)	4 (5)
Modellierwerkstätte (nur im Wintersemester betrieben)	27 (34)	— (—)
Maschinenlaboratorium der mechan.-techn. Schule	184 (157)	104 (92)
Werkstätte der mechanisch-technischen Schule	6 (5)	1 (4)
Technologisches Praktikum (bei der Materialprüfungsanstalt)	54 (42)	54 (41)
Mineralogisch-petrographisches Praktikum	18 (16)	4 (7)
Botanisches Praktikum	7 (4)	7 (2)
Zoologisches Praktikum	31 (22)	2 (1)
Sternwarte, astronomische Übungen (nur im Sommersemester)	— (—)	17 (24)

Der bundesrätliche Rechenschaftsbericht konstatiert neuerdings die außerordentliche Überfüllung der meisten Laboratorien, sodann den drückenden Raumangst in den Sammlungen, welcher eine richtige Aufstellung und Aufnung derselben nicht zuläßt.

5. Verschiedenes (Reorganisation, Baufrage, Maturitätsverträge). Der Schulrat behandelte unter anderm die Reorganisations- und Baufrage der Schule, sowie die Gründung einer

Prüfungsanstalt für Brennstoffe, und hat dem Bundesrat darüber seine Anträge eingereicht.

6. Finanzielles. Die Ausgaben des Polytechnikums, ohne die militärwissenschaftliche Abteilung (dem eidgenössischen Militärdepartement unterstellt), und die Annexanstalten (eidgenössische Materialprüfungsanstalt, eidgenössische Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen, die eigene Rechnung führen) erreichten die folgenden Summen:

	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.	1903 Fr.	1904 Fr.
Beamung	55,554	54,126	53,898	57,615	58,600
Verwaltung	135,736	134,063	139,175	155,391	147,150
Lehrpersonal	674,234	727,074	753,902	782,597	791,300
Anstalten und Sammlungen	191,364	212,878	228,669	237,968	250,850
Preise	400	250	747	200	2,500
Unvorhergesehenes	2,750	3,936	2,917	7,504	4,830
Einlage in den Schulfond	—	742	25,000	25,000	25,000
Total	1,060,038	1,133,069	1,204,308	1,266,275	1,280,230

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen.¹⁾

Die im letzten Jahrbuch²⁾ erwähnte Eingabe des Staatsrates des Kantons Tessin, welche eine Hinausschiebung der durch Bundesratsbeschuß vom 17. September 1903 ausgesprochenen Aufhebung der Vergünstigung wünschte, welche durch Art. 88 der Prüfungsverordnung den Schweizern italienischer Sprache zugestanden ist, wurde am 25. Oktober 1904 abgewiesen. Die bis jetzt geltende Vergünstigung, wonach die jungen Schweizer italienischer Sprache auf den Vorweis eines an den italienischen Universitäten Turin, Pavia, Padua, Pisa, Bologna und Rom erworbenen Arztdiploms und eines an den Fachschulen von Mailand und Turin erworbenen Pharmazeuten- und Veterinärdiploms ein entsprechendes schweizerisches Diplom erhalten können, fällt auf 1. Januar 1907 dahin.³⁾

Die definitive Lösung der Maturitätsfrage für Medizinalkandidaten rückte im Berichtjahre insofern um einen Schritt vorwärts, als eine Konferenz der Maturitätskommission mit dem leitenden Prüfungsausschuß und einer Abordnung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren am 12. und 13. Februar 1904 stattfand. An derselben konnte eine Einigung der beiden erstgenannten Behörden in bezug auf die Gestaltung der Maturitätsvorlage nicht erzielt werden. „Das eidgenössische Departement des Innern wird sich daher genötigt sehen, für die Aufstellung einer Vorlage auf das Ergebnis der Konferenz der Vorstehrer der kantonalen Er-

¹⁾ Nach dem Berichte des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1904 (Departement des Innern).

²⁾ Jahrbuch 1903, Seite 77.

³⁾ A. S. n. F. XIX, 698.

ziehungsdepartemente vom 6. und 7. September 1899 zurückzugehen.“

Im Berichtjahre haben in Aarau (21.—24. März), Lausanne (21.—24. März), Bern (26.—29. September) und Neuenburg (26. bis 29. September) Maturitätsprüfungen für die Medizinalkandidaten stattgefunden:

	1904	1903
Anmeldungen	70	61
Die Prüfung bestanden	46	37
Durchgefallen	14	9
Vom Examen weggeblieben	10	15

Über die Ergebnisse der eidgenössischen Medizinalprüfungen im Jahre 1904 gibt die folgende Zusammenstellung Auskunft:

Prüfungen	(+ = mit Erfolg, — = ohne Erfolg.)								Total
	Basel	Bern	Freiburg	Genf	Lausanne	Neuenburg	Zürich	Zusammen	
Medizin.	18	3	21	2	13	1	14	4	115 21 136
	13	4	19	5	—	17	1	16	96 17 113
	12	2	29	6	—	19	1	6	105 11 116
Zahnärztl.	1	—	—	—	5	1	2	—	11 1 12
	3	—	—	—	6	1	1	1	21 3 24
Pharmaz.	4	1	5	1	—	—	8	—	21 2 23
	—	—	2	—	2	—	4	2	9 2 11
Veterinär	—	—	7	—	—	—	—	—	13
	—	—	6	1	—	—	—	—	12 2 14
Summe jed. Prüf.-Sitzes	51	10	89	15	13	1	63	8	403 59 462
1904 Total	61	—	104	—	14	—	71	—	151 462
	62	9	89	28	5	1	67	13	57 10 454 79 533
1903 Total	71	—	117	—	6	—	80	—	172 17 189 533

Die Zahl von 462 Prüfungen ist seit langen Jahren die kleinste. Alle vier Berufsarten haben dazu beigetragen, daß eine Verminderung eintrat. Unbedeutend ist zwar der Rückgang bei Zahnärzten und Apothekern. Die ärztlichen Prüfungen aber sind um 17,8%, die tierärztlichen sogar um 61,4% hinter dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre zurückgeblieben.

Erfolglos waren von den 462 Prüfungen 59 = 12,8%, nämlich:

401 erste	Prüfungen mit 46 Mißerfolgen	= 11,4 %
49 zweite	" 9 "	= 18,4 %
12 dritte	" 4 "	= 33,3 %
136 naturwissenschaftliche	" 21 "	= 15,5 %
329 ärztliche	" 28 "	= 8,5 %
36 zahnärztliche	" 4 "	= 11,1 %
34 pharmazeutische	" 4 "	= 11,8 %
27 tierärztliche	" 2 "	= 7,4 %

Von den Geprüften waren 434 Schweizer, und zwar aus den Kantonen: Zürich 54, Bern 68, Luzern 23, Uri 4, Schwyz 7, Nidwalden 1, Glarus 6, Zug 2, Freiburg 8, Solothurn 5, Baselstadt 30,

Baselland 4, Schaffhausen 6, Appenzell A.-Rh. 3, Appenzell I.-Rh. 3, St. Gallen 32, Graubünden 20, Aargau 26, Thurgau 18, Tessin 13, Waadt 37, Wallis 4, Neuenburg 34, Genf 26.

Ferner waren darunter Ausländer 28, und zwar aus: Deutschland 9, Österreich 4, Frankreich 2, Italien 2, England 2, Schweden 1, Rußland 2, Serbien 3, Armenien 1, Nordamerika 1, Brasilien 1.

Unter den Schweizern waren 15, unter den Ausländern 8 Damen, zusammen 23 = 5,0% aller Geprüften.

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen¹⁾.

Auch im Berichtjahre ist die Zahl der Nichtgeprüften gegenüber dem Vorjahre wiederum erheblich angewachsen; sie beträgt 505 oder 1,8% der Stellungspflichtigen (im Vorjahre 435 oder 1,6%). Die häufigsten Gründe, aus denen die betreffenden Rekruten von der Prüfung befreit wurden, sind die nachstehenden:

	1904	1903	1902	1901
Schwachsinn	238	229	185	159
Taubheit, Schwerhörigkeit oder Taubstummheit	52	37	39	18
Vorgerücktes Alter	185	138	94	7
Übrige Gründe	30	31	24	22
	505	435	342	206

Einige Bezirke fallen durch eine besonders hohe Zahl solcher Nichtgeprüfter auf. Es sind dies meistens solche Bezirke, in denen sich Anstalten für Taubstumme und Schwachsinnige befinden, deren Schulen für die daraus hervorgegangenen Zöglinge bezüglich der örtlichen Zuteilung maßgebend sind.

Das Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen vom Herbste 1904 hat gegenüber dem Vorjahre wieder einen befriedigenden Schritt vorwärts getan. Der im letztjährigen Berichte im Vergleich zu den Ergebnissen von 1902 festgestellte kleine Rückschritt ist nicht nur wettgemacht, sondern es sind — wenigstens nach einer Richtung hin — jene früheren Leistungen noch übertroffen worden. Die Verhältniszahl der sehr schlechten Gesamtleistungen²⁾ (Note 4

¹⁾ Vergleiche die 146. Lieferung der Publikationen des eidgenössischen statistischen Bureau: „Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbste 1904“, ausgegeben am 20. November 1905.

²⁾ Die Bedeutung der Prüfungsnoten in den einzelnen Fächern. (Nach dem Reglement vom 15. Juli 1879.)

Lesen. Note 1: Geläufiges Lesen mit sinngemäßer Betonung und nach Inhalt und Form richtige freie Wiedergabe. Note 2: Genügende mechanische Fertigkeit und befriedigende Beantwortung einzelner Fragen über den Inhalt des Gelesenen. Note 3: Ziemlich befriedigendes mechanisches Lesen und einiges Verständnis des Lesestoffes. Note 4: Mangelhafte Fertigkeit im Lesen ohne Rechenschaft über den Inhalt. Note 5: Gar nicht lesen.

Aufsat. Note 1: Kleinere schriftliche Arbeit nach Inhalt und Form (Orthographie, Interpunktion, Kalligraphie) ganz oder ziemlich korrekt. Note 2:

oder 5 in mehr als einem Fache) ist nämlich, nachdem sie sich drei Jahre hindurch auf der Höhe von 7 (auf je 100 Geprüfte) gehalten hat, im Berichtsjahr auf 6 % zurückgegangen, was das beste bisher zutage geförderte Ergebnis bedeutet. Die Häufigkeit der sehr guten Gesamtleistungen (Note 1 in mehr als zwei Fächern) hat wieder die Höhe von 32 %, wie im Jahre 1902 erreicht, nachdem sie letztes Jahr auf 31 % gesunken war. Von den Kantonen sind es bloß noch 5, die 10 und mehr % schlechte Gesamtleistungen aufweisen, während vor einem Dezennium noch 14 Kantone in diesem Falle waren, und die Verhältniszahl von 30 und mehr % guter Gesamtleistungen haben nunmehr schon 15 Kantone erreicht, gegen bloß 7 Kantonen mit gleich günstigem Ergebnis im Jahre 1894. Der zeitliche Verlauf der Verhältniszahl der guten und der schlechten Gesamtleistungen gestaltet sich seit 1881 folgendermaßen :

Prüfungs- jahr	Von je 100 Geprüften hatten		Prüfungs- jahr	Von je 100 Geprüften hatten	
	sehr gute	sehr schlechte		sehr gute	sehr schlechte
1904	32	6	1892	22	11
1903	31	7	1891	22	12
1902	32	7	1890	19	14
1901	31	7	1889	18	15
1900	28	8	1888	19	17
1899	29	8	1887	19	17
1898	29	8	1886	17	21
1897	27	9	1885	17	22
1896	25	9	1884	17	23
1895	24	11	1883	17	24
1894	24	11	1882	17	25
1893	24	10	1881	17	27

Das Sprunghafte, manchmal Stockende in der Entwicklung dieser Zahlen wird ausgeglichen, wenn die Ergebnisse von Jahr-fünfen zusammengezogen, d. h. wenn aus den letztern Durchschnitts-

Weniger befriedigende Leistung mit kleinern Fehlern. Note 3: Schwach in Schrift- und Sprachform, doch noch verständlicher Ausdruck. Note 4: Geringe, fast wertlose Leistung. Note 5: Mangel jeglicher Fertigkeit im Schreiben.

Rechnen. Note 1: Fertigkeit in den vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen (Dezimalbrüche inbegriffen), Kenntnis des metrischen Systems und Lösung entsprechender eingekleideter Aufgaben. Note 2: Die vier Spezies mit ganzen Zahlen, jedenfalls noch Kenntnis der Division, wenn Dividend und Divisor mehrstellige Zahlen sind; Rechnen mit den einfachsten Bruchformen. Note 3: Addition und Subtraktion von Zahlen bis 100,000 und Division durch eine Grundzahl. Note 4: Fertigkeit in der Addition und Subtraktion im Zahlenraum bis 1000. Note 5: Unkenntnis im Zifferrechnen und Unfähigkeit, zweistellige Zahlen im Kopfe zusammenzählen.

Vaterlandskunde. Note 1: Verständnis der Karte der Schweiz und befriedigende Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte und der Bundesverfassung. Note 2: Richtige Beantwortung einzelner Fragen über schwierigere Gegenstände aus diesen drei Gebieten. Note 3: Kenntnis einzelner Tatsachen oder Namen aus der Geschichte und der Geographie. Note 4: Beantwortung einiger der elementarsten Fragen aus der Landeskunde. Note 5: Gänzliche Unkenntnis in diesen Gebieten.

Verhältniszahlen gebildet werden. Hierbei tritt, wie aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich ist, eine wirklich stetige Verbesserung der Prüfungsergebnisse, sowohl bei den guten, wie bei den schlechten Leistungen zutage. Daß bei den letztern die vorwärtschreitende Bewegung sich immer mehr verlangsamten muß, ist einleuchtend.

	Von je 100 Geprüften hatten		
	sehr gute	Gesamtleistungen	sehr schlechte
1901—1904	31,6		6,9
1896—1900	27,7		8,4
1891—1895	23,2		11,1
1886—1890	18,3		16,8
1881—1885	16,8		24,2

Daß diese Fortschritte nicht etwa, wie man vermuten könnte, bloß durch die wachsende Zahl der „höher Geschulten“, die im Zeitraume von 10 Jahren um 6% gestiegen ist, sich erklären lassen, wird durch die Tatsache bewiesen, daß die Leistungen der nicht höher Geschulten, für sich, ähnlich stetig verlaufende Reihen von Verhältniszahlen bilden.

	Von je 100 nicht höher Geschulten hatten		
	sehr gute	Gesamtleistungen	sehr schlechte
1901—1904	17,6		9,2
1896—1900	14,9		10,7
1891—1895	11,8		13,7

Beim Vergleich der beiden letzten Prüfungen läßt sich, da die höher Geschulten beide Male bei gleich hohem prozentualen Anteile an der Gesamtzahl, je 72% guter und 0% schlechter Leistungen ergaben, sogar behaupten, daß der jüngste Fortschritt einzig den nicht höher Geschulten zu verdanken ist.

Bei den einzelnen Kantonen können die gleichen Ergebnisse für eine Reihe von Jahren in der nachstehenden Übersicht verglichen werden. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich bezüglich der guten Gesamtleistungen bei 18 Kantonen ein Fortschritt, bei 1 Kantonen ein Stillstand, bei 6 Kantonen ein Rückschritt, und bezüglich der schlechten Gesamtleistungen: bei 12 Kantonen ein Fortschritt, bei 5 Kantonen ein Stillstand und bei 8 Kantonen ein Rückschritt.

	Von je 100 Geprüften hatten							
	sehr gute				sehr schlechte			
	Gesamtleistungen				1904	1901	1898	1895
Schweiz . .	32	31	29	24	6	7	8	11
Zürich . .	39	38	38	36	7	6	5	9
Bern . .	28	27	24	20	7	9	9	12
Luzern . .	27	28	20	21	10	9	11	16
Uri . .	21	20	15	9	10	14	10	18
Schwyz . .	27	30	24	17	9	7	12	16
Obwalden . .	38	34	27	21	4	6	2	9
Nidwalden . .	28	20	18	21	6	11	9	7

	Von je 100 Geprüften hatten							
	sehr gute				sehr schlechte			
	1904	1901	1898	1895	1904	1901	1898	1895
Glarus	36	34	33	26	5	6	7	9
Zug	31	34	24	20	5	11	8	14
Freiburg . . .	29	27	20	18	5	6	5	10
Solothurn . . .	33	31	29	20	5	6	8	12
Baselstadt . . .	43	47	49	45	3	5	4	3
Baselland . . .	34	28	31	20	6	9	9	9
Schaffhausen . .	40	48	43	40	3	2	4	1
Appenzell A.-Rh.	30	29	35	22	8	9	7	12
Appenzell I.-Rh.	13	16	17	8	13	16	20	33
St. Gallen . . .	31	31	29	26	8	9	9	12
Graubünden . .	24	24	25	22	12	11	14	12
Aargau	32	35	29	22	5	6	7	10
Thurgau	37	42	43	33	4	3	5	6
Tessin	22	22	17	16	14	14	17	15
Waadt	36	30	29	20	3	5	5	8
Wallis	29	24	21	21	6	7	5	13
Neuenburg . . .	44	37	33	31	2	3	4	5
Genf	41	49	47	35	2	3	3	6

Werden die Bezirksergebnisse der beiden letzten Jahre noch miteinander verglichen, so stellt sich heraus, daß die Häufigkeit der guten Gesamtleistungen in 101 Bezirken sich vermehrte, in 8 Bezirken sich gleich blieb, in 78 Bezirken sich verminderte, und daß die Häufigkeit der schlechten Gesamtleistungen in 93 Bezirken sich verminderte, in 19 Bezirken gleich blieb, und in 75 Bezirken sich vermehrte.

Was die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern betrifft, ist die erfreuliche Tatsache zu verzeichnen, daß im Gesamten keine der in Betracht fallenden Verhältniszahlen gegen das Vorjahr eine Verschlechterung erfahren hat; im Gegenteil: Die Verhältniszahl der guten Noten (1 oder 2), wie diejenige der schlechten Noten (4 oder 5), auf je 100 Geprüfte berechnet, ist für die Schweiz in jedem der vier Fächer günstiger geworden. Eine Ausnahme hiervon machen einzig die schlechten Leistungen im Rechnen, deren Häufigkeit wie im Vorjahr 8% beträgt, während die guten Noten in diesem Fache wieder eine verhältnismäßige Vermehrung von 68 auf 69% erfuhrten. Damit haben die Gesamtleistungen im Rechnen wieder, wie zu hoffen steht, eine fortschreitende Bewegung angetreten.

Einzelne Kantone haben in einigen Fächern noch besonders einzusetzen, um günstigere Gesamtprüfungsleistungen ihrer Jungmannschaft zu erzielen. Bei aufmerksamer Vergleichung sind in den Zusammenstellungen über die Fächer Kantone herauszufinden, deren Ergebnisse hier nicht den Erwartungen entsprechen, die man nach Maßgabe des in den übrigen Fächern Erreichten hegen darf. Es seien hierfür die folgenden Beispiele angeführt. Die Leistungen der Rekruten aus den zürcherischen Primarschulen in der Vaterlandskunde fallen in erheblichem Maße gegen die Lei-

stungen im Lesen, Aufsatz und Rechnen ab, da bei ihnen die Häufigkeit der guten Noten im Prüfungsergebnis von 1904 kleiner, die der schlechten Noten größer ist, als der betreffende schweizerische Durchschnitt. In den drei übrigen Fächern ist das Umgekehrte der Fall; die Zahl der guten Noten ist hier verhältnismäßig größer, als bei der Schweiz im ganzen. Gerade dieser Umstand bewirkt es, daß Zürich bezüglich der Gesamtergebnisse bei weitem nicht die vorteilhafte Stellung einnimmt, wie es der Fall sein könnte, wenn die Leistungen in der Vaterlandskunde denen in den andern Fächern ebenbürtiger wären. Ähnliches läßt sich für den Kanton Neuenburg bezüglich der Leistungen im Lesen, für den Kanton Genf bezüglich der Leistungen in der Vaterlandskunde feststellen u. s. w.

Zur Vervollständigung werden in der nachstehenden Tabelle noch die in den wichtigern Berufsarten erzielten Durchschnittsnoten aufgeführt. Dem größern Interesse dürfte immerhin die Reihe der kantonsweisen Durchschnittsnoten begegnen. Zur Vergleichung sind die betreffenden Zahlen des Jahres 1903 beigegeben, und es sei noch daran erinnert, daß die Durchschnittsnote 4 der bestmöglichen, die Durchschnittsnote 20 der denkbar schlechtesten Gesamtleistung gleichkommt.

Berufsarten	Durchschnittsnote 1904	Durchschnittsnote 1903
Landwirtschaft und Viehzucht	8,97	9,11
Käserei, für sich bestehend	7,56	7,81
Gartenbau	7,60	7,59
Bäckerei	7,64	8,21
Zuckerbäckerei, Herstellung von Schokolade	7,28	7,29
Metzgerei, Herstellung von Fleischwaren	8,15	8,26
Schneiderei	8,30	8,39
Herstellung von Schuhwerk	8,92	8,92
Maurerei und Gipserei	9,78	9,97
Bauhandlangerei	10,13	10,46
Zimmerei	8,19	8,18
Schreinerei und Glaserie	7,75	7,85
Bauschlosserei, Herstellung eiserner Möbel	7,13	7,26
Spenglerei, Herstellung von Lampen	8,03	7,98
Flach- und Baumalerei	7,46	7,24
Sattlerei, Herstellung von Reisegegenständen	7,80	7,97
Buchdruckerei	6,24	5,70
Herstellung von Seidengeweben	7,99	7,94
Stickerei	7,25	7,76
Zeug- und Hufschmiederei	8,02	8,20
Eisengießerei, Maschinen- u. Werkzeugschlosserei	7,16	7,11
Herstellung hölzerner Wagen u. Arbeitswerkzeuge	7,92	8,43
Herstellung von Uhren u. Uhrmacherwerkzeugen	7,69	8,27
Herstellung elektrischer Einrichtungen für Kraft und Beleuchtung	6,62	6,36
Handel	5,51	5,56
Bank-, Vermittlungs- und Versicherungswesen	4,61	4,60
Gastwirtschaftswesen	7,65	7,41
Betrieb und Unterhalt von Eisenbahnen	6,60	6,30
Post- und Telegraphenbetrieb	5,13	5,32
Fuhrwerkerei, für sich bestehend	9,66	8,92
Lehrtätigkeit	4,02	4,02
Studenten	4,24	4,24

Kanton	Durchschnittsnote		Kanton	Durchschnittsnote	
	1904	1903		1904	1903
Zürich	7,41	7,37	Schaffhausen	7,07	7,39
Bern	8,19	8,33	Appenzell A.-Rh.	8,09	8,30
Luzern	8,41	8,61	Appenzell I.-Rh.	9,91	9,66
Uri	9,28	9,40	St. Gallen	7,98	8,11
Schwyz	8,28	8,51	Graubünden	8,85	8,53
Obwalden	7,39	7,92	Aargau	7,52	7,60
Nidwalden	8,17	8,56	Thurgau	7,26	7,24
Glarus	7,34	7,90	Tessin	9,02	9,03
Zug	7,82	8,14	Waadt	7,30	7,47
Freiburg	7,98	8,22	Wallis	8,07	8,25
Solothurn	7,62	7,95	Neuenburg	6,96	7,40
Baselstadt	6,78	6,38	Genf	6,94	6,52
Baselland	7,59	7,97	Schweiz	7,82	7,94

Die Zahl der geprüften Rekruten im Jahr 1904 beträgt:

Kanton	Geprüfte Rekruten	Kanton	Geprüfte Rekruten		
des letzten Primarschulbesuches	davon im ganzen hatten höhere Schulen besucht	des letzten Primarschulbesuches	davon im ganzen hatten höhere Schulen besucht		
Schweiz	26718	7051	Aargau	1807	379
Zürich	3036	1714	Thurgau	918	284
Bern	5655	942	Tessin	893	178
Luzern	1159	429	Waadt	2262	347
Uri	144	27	Wallis	954	79
Schwyz	455	87	Neuenburg	1067	245
Obwalden	128	11	Genf	595	304
Nidwalden	121	18	Ungeschulte ohne bestimmten Wohnort	2	—
Glarus	245	77	Von der Gesamtzahl waren:		
Zug	190	72	Besucher höherer Schulen	7051	
Freiburg	1258	179	und zwar von:		
Solothurn	902	277	Sekundar- u. ähnlichen Schulen	4629	
Baselstadt	571	175	Mittlern Fachschulen	956	
Baselland	607	173	Gymnasien u. ähnlichen Schulen	1287	
Schaffhausen	342	151	Hochschulen	179	
Appenzell A.-Rh.	506	134	Überdies mit:		
Appenzell I.-Rh.	127	13	Ausländischem Primarschulort	365	103
St. Gallen	1979	547			
Graubünden	795	209			

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten (die Angaben für das Jahr 1904 sind noch unvollständig und folgen im nächsten Bericht) werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporen und Privaten Fr.		Bundesbeiträge Fr.
1884	43	438234. 65	304674. 65		42609. 88
1885	86	811872. 16	517895. 38		151940. 22
1886	98	958569. 70	594045. 64		200375. 25
1887	110	1024462. 84	636751. 62		219044. 68
1888	118	1202512. 29	724824. 01		284257. 75

Jahr	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten Fr.		Bundesbeiträge Fr.
1889	125	1390702.29	814696.77		321364.—
1890	132	1399986.67	773614.30		341542.25
1891	139	1522431.10	851567.67		363757.—
1892	156	1750021.99	954299.70		403771.—
1893	177	1764069.52	981137.12		447476.—
1894	185	1994389.68	1118392.43		470399.—
1895	203	2203133.29	1265635.66		567752.—
1896	216	2696197.79	1472707.42		632957.—
1897	212	2608270.06	1511166.47		673902.—
1898	226	2759366.11	1599127.47		712285.—
1899	242	2838717.99	1634315.43		786229.—
1900	250	2884874.42	1694654.54		831999.—
1901	270	3198143.80	1925422.57		912167.—
1902	298	3547241.30	2097690.20		980077.—
1903	301	3889845.13	2261239.22		1079974.20
		40883042.78	23733858.27		10423879.23

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

Die nachstehende Tabelle weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien aus.

Kanton	Für Besuch von Schulen		XVIII. Instruktionskurs am Technikum Winterthur		IX. Fortbildungskurs am Gewerbe-museum Aarau		VII. Instruktionskurs am Technikum Freiburg		XIX. Lehrerbildungskurs für Handfertigkeit in Biel		Rekapitulation	
	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.		
Zürich	1	100	1	250	1	250	—	—	10	750	13	1350
Bern	7	1950	2	450	—	—	4	160	—	—	13	925
Luzern	1	250	—	—	2	700	—	—	—	—	4	320
Uri	1	450	—	—	—	—	—	—	—	—	1	450
Schwyz	1	200	—	—	—	—	—	—	1	60	2	260
Obwalden	2	500	—	—	—	—	2	162	—	—	4	662
Glarus	—	—	—	—	—	—	3	225	—	—	3	300
Zug	1	150	—	—	—	—	—	—	—	—	1	150
Freiburg	1	1200	—	—	—	—	1	200	—	—	2	1400
Solothurn	—	—	—	—	1	385	5	160	—	4	400	10
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	300	3
Baselland	—	—	—	—	—	—	2	200	—	1	100	3
Appenzell A.-Rh.	1	380	—	—	—	—	1	105	—	2	240	4
Appenzell I.-Rh.	2	200	—	—	—	—	—	—	—	—	2	200
St. Gallen	22	5660	—	—	—	—	2	150	—	5	500	29
Graubünden	1	200	—	—	—	—	2	115	—	2	180	5
Aargau	5	900	1	90	—	—	5	260	—	4	360	15
Thurgau	1	300	—	—	2	500	1	65	—	4	400	8
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	2	360	2	360
Waadt	5	1700	—	—	1	250	—	—	2	500	4	400
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	500
Neuenburg	3	1600	1	100	—	—	—	—	9	650	13	2350
Zusammen	55	15740	5	890	7	2085	27	1602	5	1200	71	6245
									170		27762	

Es wurden folgende Bundesbeiträge an besondere Unternehmen erteilt:

a. der Fachkurs

		Fr.	100
des Konditorenverbandes Zürich		"	100
des Konditorenvereins Bern		"	100
der Vereinigung der Coiffeurgehülfen Bern		"	80
des Buchbinderfachvereins Bern		"	100
des Malerfachvereins Bern		"	275
der Schneidergewerkschaft Bern		"	100
des Schreinerfachvereins Bern		"	175
des Spenglerfachvereins Bern		"	100
des Schuhmachermeistervereins des Amtes Signau		"	50
des seeländischen Schneidermeistervereins		"	125
des Schneider- und Schneiderinnenverbandes Luzern		"	59
des Schuhmacherfachvereins Luzern		"	40
des Spenglerfachvereins Luzern		"	50
des Coiffeurgehülfenvereins St. Gallen		"	60
des Konditorenvereins St. Gallen		"	150
des Malerfachvereins St. Gallen		"	150
des Maschinenmeisterklubs St. Gallen		"	487
des Schneiderfachvereins St. Gallen		"	110
des Schuhmacherfachvereins St. Gallen		"	70
des Schuhmachermeistervereins vom Seebezirk und Gaster		"	50
des Spenglerfachvereins St. Gallen		"	90
des Tapeziererfachvereins St. Gallen		"	100
des Typographischen Klubs St. Gallen		"	245
für Typographen in Aarau		"	40
b. der Verband schweizerischer Heizer und Maschinisten für Kurse und Wandervorträge in den Sektionen		"	1694
c. der Verein ehemaliger Seidenwebschüler Zürich für seine Unterrichtskurse		"	1325
d. der IX. Fortbildungskurs für Handwerkerschullehrer am Gewerbemuseum in Aarau		"	500
e. der VII. Instruktionskurs für Zeichenlehrer am Technikum in Freiburg		"	1115
f. der Kanton St. Gallen für sein Wanderlehrinstitut		"	2108
g. der schweizerische Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen		"	18000
h. der schweizerische Verband zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichts für seine Zeitschrift		"	2300
i. der Handfertigkeitsunterricht an den Lehrerseminarien Hofwil (Fr. 500), Pruntrut (Fr. 400), Lausanne (Fr. 500)		"	1400
k. der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben		"	1000
	Zusammen	Fr.	32348

Von den Verfügungen und Beschlüssen der Bundesbehörden betreffend die industrielle Berufsbildung ist folgendes mitzuteilen:

Am II. internationalen Kongreß zur Förderung des Zeichenunterrichts, der in Bern stattfand, ließ sich das eidgenössische Industriedepartement durch eine dreigliedrige Delegation vertreten.

Durch Vermittlung des Landwirtschafts- und Handelsdepartments des Kantons Waadt erhielt das eidgenössische Industrie-

departement ein Gesuch der „Société locale des mécaniciens et chauffeurs du dépôt de Lausanne“, vom 10. Oktober 1903, um Subventionierung der im Jahre 1903/1904 vorgesehenen Veranstaltungen zur Förderung der Berufsbildung.

Das Industriedepartement wandte sich mit Schreiben vom 21. Oktober 1903 an die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen mit dem Bemerk, daß das genannte Begehr und andere etwa noch eingehende gleicher Natur, im Hinblick auf Art. 44 des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1897, in ihren Geschäftskreis gehören. Es übermittelte der Generaldirektion zur Prüfung der Frage die Akten und fügte bei, sie möchte sich bei diesem Anlaß über die Stellung aussprechen, die sie mit Rücksicht auf den erwähnten Gesetzesartikel gegenüber den Eisenbahnschulen in Winterthur (Technikum), Biel (Technikum) und St. Gallen (Verkehrsschule) einzunehmen gedenke.

Die Generaldirektion antwortete am 30. Dezember 1903, daß nach ihrer Ansicht mit der Subventionierung von freiwilligen Instruktionskursen für die den Bundesbahnen zufallende Aufgabe gemäß Art. 44 des Rückkaufsgesetzes nicht Genüge geleistet werden könnte, indem auf diesem Wege eine Zersplitterung der finanziellen Kräfte eintreten würde, und man zudem auch keinerlei Garantie hätte, daß das der Instruktion am meisten bedürftige Personal an solchen Kursen teilnehmen würde. Die Generaldirektion habe deshalb von der Subventionierung solcher Instruktionskurse bisher Umgang genommen, und möchte auch im vorliegenden Falle nicht von diesem Verfahren abweichen. In bezug auf ihre Stellung zu den oben genannten Eisenbahnschulen verwies die Generaldirektion auf ihre Zuschrift an das Eisenbahn-departement vom 11. April 1902 und auf die Schlußnahme des Bundesrates vom 24. April desselben Jahres, mit dem Beifügen, daß die notwendigen Vorarbeiten mit Rücksicht auf andere, dringlichere Geschäfte von ihr noch nicht in Angriff genommen werden könnten.

Das eidgenössische Industriedepartement hielt dafür, daß nunmehr eine Ordnung der Angelegenheit herbeigeführt werden könne und solle, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der Umstand, daß die Linien der J. S. und der V. S. B. dem Bundesbahnnetz noch nicht angehören, trifft nicht mehr zu.

2. Die drei genannten Schulen sind bis jetzt vom Industriedepartement auf Grund des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, vom 27. Juni 1884, regelmäßig subventioniert worden. An die Stelle dieses Regimes setzt aber Art. 44 des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1897 ein anderes, und es ist dem neuen Geltung zu verschaffen, um so mehr, als es nicht länger angeht, daß Ausgaben, die von Gesetzes wegen der Bundesbahnverwaltung zufallen, von einem Departement des Bundesrates getragen werden.

3. Im Interesse einer systematischen und zweckentsprechenden Fachbildung des Eisenbahnpersonals ist es durchaus geboten, daß die betreffenden Veranstaltungen nicht nur bezüglich der Subventionierung, sondern auch bezüglich der Aufsicht der Bundesbahnverwaltung unterstellt werden. Ein Unterschied zwischen Schulen und temporären Fachkursen ist in dieser Beziehung nicht zu machen.

Der Bundesrat beschloß in dieser Angelegenheit:

a. Die Subventionierung und Beaufsichtigung der Veranstaltungen für berufliche Ausbildung des Eisenbahnpersonals sind ausschließlich Sache der Bundesbahnverwaltung.

b. Die im Jahre 1903 eingegangenen, im eidgenössischen Budget für 1904 berücksichtigten Gesuche der Eisenbahnschulen in Winterthur, Biel und St. Gallen, sowie das eingangs erwähnte Gesuch zu gunsten des Fachkurses in Lausanne sind noch vom Industriedepartement zu erledigen.

c. Den Regierungen der Kantone Zürich, Bern und St. Gallen ist durch das Industriedepartement mitzuteilen, daß von nun an die Budgets, Rechnungen und Subventionsgesuche für die genannten Eisenbahnschulen gesondert zu erstellen und der Generaldirektion der S. B. B. einzureichen sind. (1. März 1904.)

V. Unterstützung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechts.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten (die Angaben für das Jahr 1904 sind noch unvollständig) werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten		Bundesbeiträge
			Fr.	Fr.	
1896/	114	479216	196458	84087	
1897/					
1898	124	524156	236615	108766	
1899	153	723451	336928	158157	
1900	180	732432	355426	164306	
1901	188	836515	415927	181762	
1902	214	968795	435897	200747	
1903	240	975262	451621	211551	
		5239827	2428872	1109376	

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften erfolgte die Auszahlung von 15 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 6075.

Folgende besondere Unternehmungen erhielten die nebenstehend verzeichneten Bundesbeiträge:

a. der Ferienkurs für Lehrerinnen an Mädchenfortbildungsschulen des kantonalen Frauenvereins „Berna“ in Bern	Fr. 500
b. die hauswirtschaftlichen Kurse des Vereins der „Schulfreundlichen“ in Bern	286
c. die Glättekurse des gemeinnützigen Vereins des Amtes Seftigen in Gerzensee und Kirchdorf	60
d. der Fachkurs für Handstickerei in Appenzell	750
e. der volkstümliche Kochkurs in Trogen	61
f. die kantonalen waadtändischen Fachkurse und Wandervorträge für Schneiderinnen und Näherinnen	3066
Zusammen	Fr. 4723

Eine „Anleitung für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen“ wurde, nach stattgehabter Beratung durch die ständigen eidgen. Expertinnen, vom Industriedepartement am 3. November erlassen, und mit Kreisschreiben vom 28. November den deutschschweizerischen Kantonsregierungen zu Handen der Vorstände und des Lehrpersonals der subventionierten Schulen zugestellt. Die französische Ausgabe ist im Jahre 1905 erschienen. Die Anleitung soll, ohne einen verbindlichen Charakter zu beanspruchen, dazu dienen, zu neuen Fortschritten aufzumuntern, und den als zweckmäßig erscheinenden Weg zu weisen.

Das Gesuch einer Privat-Koch- und Haushaltungsschule um Zuerkennung eines Bundesbeitrages wurde vom Industriedepartement abgewiesen, mit der Begründung, daß das Vorhandensein einer Anstalt im Sinne des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1895 nicht nachgewiesen sei, und daß die in Art. 6 der Vollziehungsverordnung vom 17. November 1900 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt seien, indem die finanzielle Beteiligung der Eigentümerin nicht als Beitrag im Sinne von Art. 6 angesehen werden könne; Zuwendungen von dritter Seite kamen dem Institut nicht zu. (30. August 1904.)

VI. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen.¹⁾

Die Zahl der Prüfungskreise hat um einen, nämlich den Berner Jura, zugenommen. Ferner sind die bisher bloß für die Stadt Chur vom dortigen Gewerbeverein organisierten Prüfungen nunmehr auf den ganzen Kanton Graubünden ausgedehnt worden.

Damit ist erreicht, daß die gewerblichen Lehrlingsprüfungen auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft mit Ausnahme des Kantons Tessin sich ausgebreitet haben. Die dortigen Behörden

¹⁾ Aus dem „Bericht betreffend die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Jahre 1905“, erstattet von der Zentralkommission und genehmigt vom Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins. Veröffentlicht im Februar 1906.

und Gewerbeschulen bringen übrigens der Institution volle Sympathie entgegen. Leider aber fehlt dort noch jegliche Organisation der Gewerbetreibenden.

Die Zahl der Prüfungskreise beträgt demnach 35.

Die kantonale Gesetzgebung über das Lehrlingswesen, speziell Lehrlingsprüfungen, macht langsame aber stetige Fortschritte. Im Berichtjahre hat das Bernervolk nach lebhaftem Kampf das Gesetz betreffend gewerbliche und kaufmännische Berufslehre angenommen. Dasselbe ist am 1. Januar 1906 in Kraft getreten. Damit gelangt im volksreichsten Kanton das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen und des Besuchs der beruflichen Fortbildungsschulen zur Durchführung, was eine ganz bedeutende Entwicklung der Prüfungen und eine Vermehrung der Gesamtteilnehmerzahl um zirka 1000 zur Folge haben wird.

Der Gesetzesentwurf für den Kanton Zürich, welcher ebenfalls das Obligatorium und die Verstaatlichung der Lehrlingsprüfungen vorsieht, wird nun hoffentlich bald die Sanktion des Volkes erhalten, nachdem der Kantonsrat Ende 1905 die Beratungen darüber beendigt hat.

Weitere Gesetzesentwürfe über Lehrlingsprüfungen und Lehrlingswesen sind in Beratung in den Kantonen Luzern, Schwyz, Solothurn, Baselstadt, Aargau und Thurgau. Bereits gesetzlich geregelt ist dieses Gebiet in den Kantonen Obwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Im Kanton Obwalden beabsichtigen die kompetenten Behörden durch eine Gesetzesänderung das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen einzuführen, da sich dasselbe in andern Kantonen, z. B. Freiburg, Glarus, Zug und Wallis, bewährt hat.

Teilnehmerzahl: Es ist wieder eine kleine Vermehrung der Teilnehmer gegenüber dem Vorjahre wahrzunehmen. Da das Obligatorium bis jetzt nur in kleinern Kantonen eingeführt worden, macht sich die infolge desselben erwartete Zunahme noch nicht in so erheblichem Maße bemerkbar. Im Jahre 1904 wurden 1963 Teilnehmer geprüft, im Berichtjahre 2080, somit eine Zunahme von 117 = zirka 6%. In den nächsten Jahren dürfte mit der Einführung des Obligatoriums in den Kantonen Zürich, Bern u. a. m. die Teilnehmerzahl rapid steigen.

In 20 Prüfungskreisen ist eine Zunahme, in 13 Kreisen eine Abnahme bemerkbar, in 2 Kreisen blieb die Zahl unverändert. Eine erhebliche relative Zunahme gegenüber dem Vorjahre ergibt sich in folgenden Kreisen: Stadt Zürich, Berner Jura, Kanton Uri, Obwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Graubünden, Neuenburg und Genf; eine erhebliche relative Abnahme in den Kreisen bernisch Mittelland, Seeland, Emmental, Kantone Schwyz und Baselland.

Es ist nicht zu zweifeln, daß in den meisten Kreisen das Mögliche getan worden, um die Beteiligung zu fördern und daß die-

selbe manchenorts nur infolge konsequenter Befolgung der Vorschriften über die Zulassung reduziert wurde. Mit Recht sollen alle Prüfungsorgane ihr Augenmerk mehr auf die Qualität als auf die Quantität der Prüfungen richten.

Die Vorschriften betreffend die Lehrlingsprüfungen finden nunmehr im allgemeinen richtige und verständnisvolle Anwendung. Sie sind stetsfort als Minimalanforderungen angesehen worden und es wurden daher mancherlei Abweichungen von den bestehenden Regeln, welche zwar dem Buchstaben, aber nicht dem Sinn und Geist derselben widersprechen mögen, geduldet.

„Die Prüfungen befinden sich noch in voller Entwicklung; die gesetzliche Ordnung derselben und die immer mehr zur Geltung kommende Einführung des Obligatoriums erheischen neue Maßnahmen und Normen, welche vorerst erprobt werden sollten. Aber was sich am einen Orte bewährt, paßt nicht anderswo. Alle Erfahrungsresultate müssen von der Zentralleitung gesammelt, reiflich erwogen und zu Nutz und Frommen weiterer Kreise bekannt gegeben werden.“

„Jener Zeitpunkt wird vielleicht auch nicht mehr so ferne sein, wo die infolge des Obligatoriums eintretende bedeutende Entwicklung der Lehrlingsprüfungen und deren finanzielle Konsequenzen notgedrungen einer bundesgesetzlichen Regelung des Prüfungs-wesens mit einheitlichem Prüfungsverfahren rufen, falls nicht vorher das längst ersehnte schweizerische Gewerbegesetz auch diese Frage einer befriedigenden Lösung entgegenführt.“

In bezug auf die Anwendung der Vorschriften sind folgende Bemerkungen zu machen:

Mehrere Prüfungskreise (z. B. St. Gallen, Schwyz, Aargau, Stadt Zürich) haben auf die Ausführung von Probestücken gänzlich verzichtet und dafür die Werkstattprüfungen um so gründlicher durchgeführt. Wo die Probestücke aber noch zur Anwendung kommen, trachtet man immer mehr danach, sie innerhalb der Grenzen der nötigen Einfachheit und der Möglichkeit selbständiger Ausführung zu halten, d. h. eigentliche Schaustücke oder große schwierige Arbeiten (Kassenschränke, Buffets, Sekretäre und dergleichen) auszuschalten.

Die Werkstattprüfungen werden fast durchwegs, sofern es berufliche und lokale Verhältnisse gestatten, in neutralen Werkstätten, namentlich der Fachexperten, statt in denjenigen der Lehrmeister abgehalten. „Es wäre wünschbar, alle praktischen Prüfungen eines Berufes auf einen Ort oder sogar auf eine Werkstatt konzentrieren zu können, um dadurch Zeit und Mühe der Experten zu sparen und eine gleichmäßige Beurteilung aller Teilnehmer zu erzielen. Die dazu geeigneten Lokalitäten sind aber nicht überall zu finden, oder nur mit erheblichen Entschädigungen. Wo möglich sollte man die dem Staat, den Gemeinden oder Ge-

sellschaften gehörenden Werkstattlokale beanspruchen (z. B. Gas- und Elektrizitätswerke, Eisenbahn- und Dampfschiff-Reparaturwerkstätten, Fachschulen)."

Während manche Kreise die Prüfungen nach Zeit und Ort möglichst zentralisieren und damit gute Erfahrungen machen, glauben andere auf dem entgegengesetzten Wege ein besseres Verfahren gefunden zu haben. So z. B. der Kanton St. Gallen, dessen kantonaler Gewerbeverband seit dem Vorjahre eine grundlegende Änderung des bisherigen Verfahrens vorgenommen hat. Er betrachtete es als einen Übelstand, daß die Prüfungen bei jährlich nur einmaliger Veranstaltung oft entweder lange vor Schluß der Lehrzeit oder dann erst geraume Zeit nach diesem Zeitpunkt durchgeführt werden mußten. Deshalb wurde beschlossen, nunmehr jeden Angemeldeten jeweilen erst am Schlusse seiner Lehrzeit zu prüfen.

Die Werkstattprüfungen finden in den meisten Kreisen immer größere Berücksichtigung, während die Beurteilung des Probestückes mehr und mehr an Bedeutung einbüßt. Es ist aber darauf aufmerksam zu machen, daß die Prüfung in der Fertigkeit durch Arbeitsproben nur dann als zweckmäßig und vorteilhaft sich erweist, wenn der Werkstattprüfung eine genügende Dauer eingeräumt wird. Die Zentralprüfungskommission hat schon vor längerer Frist, im November 1898, die Minimaldauer der Werkstattprüfungen für jeden Beruf bestimmt; die bezüglichen Normen finden sich u. a. im „Verzeichnis von Arbeitsproben“. Diese Normen beruhen auf Gutachten von Meisterverbänden und Fachexperten und sollten von allen Prüfungskreisen besser beachtet und befolgt werden. Es ist klar, daß eine nur einige Stunden dauernde Arbeitsprobe in wenigen Fällen hinreicht, um die Handgeschicklichkeit des Prüflings zu beurteilen, da ja bei den meisten gewerblichen Berufsarten zahlreiche, ganz verschiedenartige Handgriffe und Arbeitsmethoden in Anwendung kommen. Vor Beginn der Werkstattprüfung sollten alle Werkzeuge und sonst benützten Einrichtungen in richtigen Stand gesetzt werden, damit nicht unnütze Zeit verloren geht. Vielfach kann man bei den Arbeitsproben erfahren, daß Lehrlinge aus Handwerksbetrieben bessere Leistungen aufweisen als solche, welche in mechanischen Werkstätten ihre Lehrzeit bestanden haben.

Auch die mündlichen Prüfungen über Berufskenntnisse werden nicht überall mit der wünschbaren Gründlichkeit durchgeführt. Man begnügt sich oft während der Werkstattprüfungen mit einigen Fragen der Fachexperten, die nicht leicht kontrolliert werden können. Es sollte überall danach getrachtet werden, für die mündliche Prüfung eine besondere Stunde einzuräumen, wodurch man eher sich vergewissern könnte, ob die Fachexperten ihrer Aufgabe gewissenhaft und verständnisvoll nachgekommen sind.

Die Schulprüfung wird nun fast überall vorschriftsgemäß in befriedigender Weise durchgeführt.

An einigen Orten wird die Zeit etwas zu knapp bemessen.

Die Prüfung im Zeichnen wird für manche Berufsarten, denen eine Übung in diesem Fache sehr zu thun scheint (z. B. Schneider und Schneiderinnen, Weißnäherinnen, Coiffeurs), als überflüssig erachtet. Die bestehende Anleitung für Schulexperten bezeichnet in Art. 34 die wenigen Berufsarten, welche von der Prüfung im Zeichnen dispensiert werden können.

Allzusehr wird oft nur das Elementarzeichnen berücksichtigt und das Fachzeichnen vernachlässigt. Neben dem Skizzieren sollte von den Prüflingen auch das Aufzeichnen mit Schiene, Winkel und Reißzeug verlangt werden.

Am schwächsten sind durchschnittlich die Leistungen im Rechnen und in der Buchhaltung, welche Fächer wohl auch in vielen Handwerkerschulen, sei's von den Behörden oder den Schülern, allzusehr unterschätzt und vernachlässigt werden. Basel veranstaltet aus diesen Gründen für seine Prüflinge einen Spezialkurs in Buchhaltung mit befriedigendem Erfolg.

In einem Kreise ist die Prüfung in Buchhaltung und Zeichnen unterlassen worden. Anderseits prüft Thurgau nur in Buchhaltung und Zeichnen und benützt für die Beurteilung der Leistungen in den übrigen Fächern die Zeugnisse der obligatorischen Fortbildungsschule. Mehrere Kreise prüfen außer in den vorgeschriebenen noch in andern Fächern, so z. B. Solothurn und Appenzell in Vaterlandskunde, St. Gallen in Materiallehre, Genf in Geographie.

Sehr begrüßenswert ist, daß man in vielen Handwerker- und Gewerbeschulen dem Unterricht im Preisberechnen in Verbindung mit der Buchführung größere Beachtung schenkt und solche Kurse auch in gewerblichen Vereinen für Meister veranstaltet. Bis anhin fehlte es an geeigneten Lehrmitteln für diesen Unterricht. Diesem Mangel suchte die Zentralleitung des Schweizerischen Gewerbevereins abzuhelfen, indem sie im Jahre 1902 ein Preisausschreiben erließ für Schaffung eines solchen Lehrmittels. Die bestprämierten Arbeiten sind nun durch Fachmänner verarbeitet worden. Es wird das aus diesen Arbeiten resultierende Lehrmittel demnächst unter dem Titel: „Gewerbliche Buchhaltung und Preisberechnung, in unverändert für die Praxis anwendbarer Form herausgegeben vom schweizerischen Gewerbeverein“ im Verlage von Huber & Cie. in Frauenfeld erscheinen.

Eine alte Klage herrscht darüber, daß der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen zu wünschen übrig läßt. Dem kann am besten abgeholfen werden durch gesetzliche Regelung der Berufslehre, welche mit dem Obligatorium der Lehrlingsprüfungen auch den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen in den für

den betreffenden Beruf notwendigen Fächern während der ganzen Lehrzeit obligatorisch macht.

Prämien an die Teilnehmer werden, wie wir schon in früheren Berichten nachgewiesen haben, nur noch von wenigen Prüfungskreisen, und meistens nur für ganz vorzügliche Leistungen verabfolgt. Sie haben nur da Zweck und Bedeutung, wo es sich darum handelt, die Institution neu einzuführen, zu popularisieren, wie z. B. im Kanton Graubünden. Wo aber die Lehrlingsprüfungen sich eingelebt haben, sollte man auf die Prämierung verzichten können. Beim Obligatorium hört natürlich die Anlockung von Teilnehmern durch Prämien von selbst auf.

Die Regierung von Appenzell A.-Rh. verabfolgt an die Lehrmeister, deren Lehrlinge die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, Prämien bis zu Fr. 40. Der Gesamtkredit für diese Gewerbeförderung beträgt Fr. 1000 per Jahr; im Jahre 1905 belief sich die Summe der ausbezahlten Prämien auf Fr. 1120.

Mehrere schweizerische Berufsverbände, welche seinerzeit vorgenommen, für die Lehrlinge ihres Berufes separate Prüfungen nach besonderen Vorschriften selbstständig durchzuführen, haben nach gemachten Erfahrungen auf diese Organisation verzichtet und verweisen nun die Lehrlinge auf die allgemeinen Prüfungen der Handwerker- und Gewerbevereine, z. B. die Uhrmacher, Photographen, Schuhmacher und Metzger. Das erstgenannte System bedingt eben eine größere regelmäßige Beteiligung und eine stramme Ordnung des Lehrlingswesens.

Seit Jahren werden vom Verband schweizerischer Gartenbauvereine separate Prüfungen der Gärtnerlehrlinge in den botanischen Gärten und in der Gartenbauschule Wädenswil veranstaltet. Gleichwohl stellen sich auch bei den von den Vereinssektionen durchgeführten Prüfungen etwa 50 Gärtnerlehrlinge ein.

Der schweizerische Handelsgärtnerverband, welcher dem schweizerischen Gewerbeverein als Sektion zugehört, hat sich im Laufe des letzten Jahres mit dem Gartenbauverband über gemeinschaftliche Durchführung der Gärtnerlehrlingsprüfungen in einer gemeinsamen Konferenz zu verständigen gesucht. Die Notwendigkeit solcher Prüfungen wurde allseitig anerkannt und das Obligatorium derselben als wünschbar befunden. Der Handelsgärtnerverband konnte jedoch dem vom Gartenbauverband aufgestellten Regulativ nicht zustimmen, sondern machte für eine gemeinsame Betätigung die Wiederaufnahme der Schulprüfung zur Bedingung. Zur Begründung wird u. a. gesagt: „Die Gärtner sind bis heute die einzige Berufsart, die sich der Schulprüfung entziehen wollen; warum, ist unerklärlich. Ist doch gerade der Gärtnerberuf ein Beruf, der ein beständiges Lernen, Forschen, Beobachten geradezu bedingt. Wir sind weit davon entfernt, unseren Beruf als ein „Kunstgewerbe“ zu taxieren . . . Zum tüchtigen Handelsgärtner

gehört zum allermindesten so viel als jedes andere Gewerbe durchschnittlich verlangt und was wir auch in Zukunft von unseren Lehrlingen verlangen müssen: eine gute Schulbildung . . . Nicht die Prüfung ist die Hauptsache, sondern die Schulung; aber auf die Schulprüfung verzichten, heißt die Schule unterschätzen, und jedenfalls liegt in der Rekrutenprüfung kein Ersatz . . . Warum soll der Gärtner in der Lehrlingsprüfung eine Ausnahmestellung einnehmen? Kann doch nachgewiesen werden, daß 90% von denjenigen Lehrlingen, welche eine gute Schulprüfung bestehen, auch in der Fachprüfung obenan stehen; also gehören Schul- und Fachprüfung zusammen. Ein Verzicht auf die Schulprüfung ist eine Erniedrigung unseres Standes.“

Da trotz dieser vorzüglichen Begründung die Vertreter des Gartenbauverbandes (nebenbei gesagt, schließt dieser neben eigentlichen Berufsgärtnern auch viele Gartenliebhaber in sich) von der Schulprüfung der Gärtnerlehrlinge auch fernerhin Abstand nehmen wollten, obwohl sie zugeben mußten, daß eine solche so notwendig sei wie für andere Gewerbe, konnte in der Konferenz eine Einigung nicht erzielt werden. Immerhin wurde beschlossen, gemeinsam eine Liste von Prüfungsexperten aufzustellen.

Die Normal-Lehrverträge finden stets vermehrten Absatz. Geäußerten Wünschen entsprechend, ist auch eine italienische Ausgabe veranstaltet worden, welche aber, trotz ausgiebiger Publikation in der italienisch-schweizerischen Presse, bis jetzt fast gar nicht benutzt worden ist.

Es wurden im Jahre 1905 Formulare ausgegeben:

	deutsche	französische	italienische
für Lehrlinge	11,710	561	40
„ Lehrtöchter	2,644	204	—
	14,354	765	40
	15,159		

Die Gesamtbeteiligung an den schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen betrug:

Prüfungskreise	1880	1890	1900	1905	Total von 1877-1905 inkl.
Bezirk Affoltern	—	4	8	—	133
Bezirke Bülach und Dielsdorf	—	—	13	11	174
Bezirke Winterthur und Andelfingen	3	19	42	49	795
Bezirk Zürich	—	66	100	125	1718
Zürcher Oberland	—	31	45	39	817
" Seeverband	—	16	19	29	489
Berner Mittelland	—	30	96	59	1183
" Seeland	—	6	40	31	558
" Jura	—	—	—	10	10
Bezirk Burgdorf mit Sumiswald	—	13	20	12	304
Oberaargau	—	10	12	12	235
Bezirke Signau und Konolfingen	—	10	12	19	273

Prüfungskreise	1880	1890	1900	1905	Total von 1877-1905 inkl.
Bezirke Interlaken und Oberhasli	—	—	13	12	151
Thun-Simmental-Frutigen	—	9	—	13	238
Kanton Luzern	—	60	52	37	842
" Uri	—	4	3	6	84
" Schwyz	—	—	18	18	296
" Obwalden	—	—	—	12	51
" Nidwalden	—	—	9	10	55
" Glarus	—	8	15	39	309
" Zug	—	22	24	63	364
" Freiburg	—	45	106	211	1757
" Solothurn	—	14	31	50	550
" Baselstadt	30	55	60	55	1314
" Baselland	3	12	14	22	412
" Schaffhausen	—	17	25	23	535
" Appenzell	—	50	32	34	557
" St. Gallen	—	96	110	97	1868
" Graubünden	—	4	20	29	289
" Aargau	—	15	162	149	1767
" Thurgau	—	40	71	87	1144
" Waadt ¹⁾	—	—	—	107	509
" Wallis	—	—	—	47	145
" Neuenburg ¹⁾	—	—	—	284	1033
" Genf ¹⁾	—	—	—	277	755
Diverse Berufsverbände	—	10	—	2	163
	Total	36	666	1172	2080
					21877

¹⁾ In den Kantonen Waadt und Neuenburg wurden schon vor 1902, im Kanton Genf vor 1903 Lehrlingsprüfungen vorgenommen, deren Ergebnisse hier nicht berücksichtigt sind.

VII. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Stipendien.

An Schüler der landwirtschaftlichen Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums, die sich zu Landwirtschaftslehrern oder Kulturingenieuren ausbilden wollen, gelangten im Berichtsjahre neben ebenso hohen kantonalen Beiträgen folgende Stipendien zur Auszahlung:

Kanton	Schülerstipendien	
	Anzahl	Betrag Fr.
1. Zürich	1	400
2. Bern	3	850
3. Luzern	1	150
4. Glarus	1	150
5. Solothurn	2	900
6. Appenzell	1	250
7. St. Gallen	3	625
8. Thurgau	1	400
	1904:	13
	1903:	10
		3725
		3225

Reisestipendien (1903: 2 im Betrage von Fr. 350) gelangten pro 1904 nicht zur Auszahlung.

Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Aus den Krediten, die diesen Schulen bewilligt wurden, sind die Unterrichtskosten zur Hälfte vergütet worden. Es bezogen:

Anstalten	Schüler	Kantonale Auslagen			Bundesbeitrag
		Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Total Fr.	
1. Zürich: Schule Strickhof . . .	38	17917	1110	19027	9513
2. Bern: " Rütti . . .	54	23403	4649	28052	14026
3. Wallis: " Ecône . . .	25	16720	500	17220	8610
4. Neuenburg: " Cernier . . .	32	32010	634	32644	16322
	1904: 149	90050	6893	96943	48471
	1903: 143	89065	9443	98508	49254

Kantonale Gartenbauschule in Genf.

Die Anstalt verausgabte pro 1904 für Lehrkräfte Fr. 26,255, für Lehrmittel Fr. 525. 70, total für Unterricht Fr. 26,780. 70, so daß der nachgesuchte Kredit von Fr. 12,930 vollständig zur Auszahlung gelangen konnte. Sie zählte in drei Klassen 46 Schüler.

Landwirtschaftliche Winterschulen.

Die für diese Schulen bewilligten Kredite gelangten wie folgt zur Verwendung:

Anstalten	Schüler	Kantonale Auslagen			Bundesbeitrag
		Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Total Fr.	
1. Zürich: Schule Strickhof . . .	24	8959	555	9514	4757
2. Bern: " Rütti . . .	94	12254	2900	15154	7577
3. " Pruntrut . . .	25	5210	1820	7030	3515
4. Luzern: " Sursee . . .	85	15610	2558	18168	9084
5. Freiburg: " Pérolles . . .	41	14670	1834	16504	8252
6. St. Gallen: " Kusterhof . . .	34	15281	2719	18000	9000
7. Graubünden: " Plantahof . . .	48	17227	2520	19747	9873
8. Aargau: " Brugg . . .	83	16138	2875	19013	9506
9. Waadt: " Lausanne . . .	54	14831	2246	17077	8539
10. Genf: " Genf . . .	12	7030	23	7053	3527
	1904: 500	127210	20050	147260	73630
	1903: 475	120278	22765	143054	70544

Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Die Inanspruchnahme des ins Budget eingestellten Kreditpostens ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Kanton	Anzahl der			Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel) Fr.	Bundesbeiträge Fr.
	Vor- träge	Kurse	Käserei- u. Stallunter- suchungen		
1. Zürich	74	52	2	6601	3300
2. Bern	113	77	77	15006	7503
3. Luzern	—	11	22	2124	1062
4. Glarus	—	—	91)	684	342

¹⁾ Alpinspektionen.

Kanton	Anzahl der			Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel) Fr.	Bundesbeiträge Fr.
	Vorträge	Kurse	Käserei- u. Stalluntersuchungen		
5. Zug	2	—	—	40	20
6. Freiburg	62	2	30	1553	777
7. Schaffhausen	—	3	—	647	324
8. St. Gallen	—	129	69	9845	4923
9. Graubünden	9	31	—	2390	1195
10. Aargau	45	43	—	8403	4201
11. Thurgau	—	—	16	401	201
12. Tessin	?	?	—	5017	2508
13. Waadt	—	4	18	2321	1161
14. Wallis	144	—	—	3173	1586
15. Neuenburg	—	25	—	1765	882
16. Genf	509	1	—	9901	4950
1904:	958	378	243	69871	34935
1903:	548	353	83	62945	31472

Weinbauschulen und Weinbauversuchsanstalten.

Diesen Anstalten sind wie bisher die Auslagen, die sie für Lehrkräfte und Lehrmittel, sowie für das Versuchswesen gemacht haben, zur Hälfte vergütet worden. Als das Versuchswesen betreffend wurden dabei auch die Auslagen angesehen, die von den Versuchsanstalten in Lausanne und Auvernier für die Rekonstitution der Rebberge mit amerikanischen Unterlagen gemacht worden sind, obschon diese Auslagen längst Dimensionen angenommen haben, die über den Rahmen von Versuchen hinausgehen. Die Bundesbeiträge erreichten die nachstehend verzeichneten Beträge:

Anstalten	Lehrkräfte Fr.	Kantonale Auslagen			Bundesbeitrag Fr.
		Lehrmittel Fr.	Versuchswesen Fr.	Total Fr.	
1. Wädenswil	16358	407	—	16765	8383
2. Lausanne-Vevey	4914	185	32442	37541	18771
3. Auvernier	16400	1064	18143	35607	17803
4. Lenzburg	—	—	690	690	345
5. Zürich	—	—	439	439	219
6. Twann-Bern	—	—	—	—	3000
			1904:	91042	48521
			1903:	88676	41989

Ad 1. Der Obst- und Weinbaukurs zählte im Berichtsjahre 8, der Gartenbaukurs 7 Schüler.

Ad. 2. Die Anstalt hat im Frühjahr 1904 mehr als 1,000,000 Meter amerikanisches Rebholz abgegeben, einen Ppropfkurs und drei Ppropferkonkurrenzen abgehalten, sowie sieben Ppropf-Werkstätten eingerichtet. Sie hat mehr als 1000 Bodenproben untersucht und gestützt auf die Ergebnisse die passenden Unterlagen bezeichnet. Die wenigstens vier Jahre alten Ppropfreben des Kantons sind Gegenstand einer allgemeinen Untersuchung gewesen, deren Ergebnisse für die Rekonstitution sehr günstig

waren. Im fernern beschäftigte sich die Anstalt wie bisher mit der Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge, Weinanalysen etc.

Die Weinbauschule in Praz sur Vevey zählte vier Schüler. Drei Spezialkurse über Weinbau und Weinbehandlung sind im ganzen von 58 Teilnehmern benutzt worden.

Ad 3. Die Erfahrungen, welche die Anstalt mit den verschiedenen Unterlagen gemacht hat, veranlassen sie, die Abgabe auf folgende Varietäten zu beschränken: Mourvèdre \times Rupestris Nr. 1202, Aramon \times Rupestris Nr. 1, Riparia \times Rupestris Nr. 3309, Salonis \times Riparia Nr. 1616. Es sind 500,000 Pfropfungen ausgeführt worden, von denen indessen der ungünstigen trockenen Witterung wegen nur etwa 24% gelungen sein werden. Die gepfropften Reben liefern in Quantität und Qualität höchst befriedigende Erträge.

Ad 4. Im Berichtsjahr fand keine Vermehrung der Versuchsparzellen statt. Es bestehen zurzeit deren 9, im Gesamtflächeninhalt von 48,7 a.

Ad 5. Die nunmehr dreijährigen Versuche in Regensberg und Dielsdorf zeigen allgemein gutes, gleichmäßiges Wachstum der gepfropften Rebstöcke; die Unterlagen, namentlich Riparia \times Rupestris Nr. 1 und Riparia \times Rupestris 101/14, scheinen für die dortigen Bodenverhältnisse gut zu passen. Weitere Versuchsparzellen sind in den Gemeinden Buchs, Höngg und Rüti-Winkel angelegt worden.

Ad 6. Die im Frühjahr 1903 angelegten ersten Versuchsfelder haben die auf sie gesetzten Hoffnungen erfüllt. Zurzeit bestehen in acht Gemeinden 194 Versuchsparzellen mit 37,357 Stöcken.

Landwirtschaftliches Versuchswesen.

Die Geschäfte der verschiedenen Anstalten nahmen in gleicher Weise wie in den Vorjahren ihren Fortgang.

Nachstehende Zusammenstellung gibt eine Übersicht über die Tätigkeit der Anstalten.

Anstalten	Versuche	Untersuchungen		Ausgaben Fr.
	Ausgeführte Einzel- bestimmungen	Ein- sen- dungen	Ausgeführte Einzel- bestimmungen	
a. Zentralverwaltung u. Gutsbetriebe Liebefeld und Mont-Calme	—	—	—	35229
b. Agrikulturchemische Anstalten :				
1. Zürich	17650	3024	12294	62363
2. Bern	28509	4733	13675	60879
3. Lausanne	6903	708	1908	21688
c. Samenuntersuchungsanstalten :				
1. Zürich	9702	10415	27038	53248
2. Lausanne	14411	611	1722	19258
d. Milchwirtschaftliche Versuchs- anstalt	—	—	—	25277
e. Bakteriologisches Laboratorium	—	—	—	19505
				1904: 297447
				1903: 297470

Die Tätigkeit der verschiedenen Anstalten erstreckte sich auf die gleichen Gebiete wie bisher. Aus den Jahresberichten der agrikulturchemischen Anstalten geht indessen hervor, daß die Anbauversuche von Jahr zu Jahr an Bedeutung gewinnen. Die Samenuntersuchungs- und Versuchsanstalt Lausanne beschäftigt sich mehr und mehr mit der Wahlzucht der Getreide- und Kleesamen.

*Schweizerische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau
in Wädenswil.*

Die Ausgaben der Anstalt erreichten pro 1904 folgende Beträge:

1. Besoldungen	Fr. 32600
2. Bureaukosten und Drucksachen	" 1217
3. Mobiliar, Apparate, Bibliothek	" 4125
4. Betriebskosten	" 31822
5. Reisekosten und Verschiedenes	" 1873
	Fr. 71637

Diesen Ausgaben stehen als Einnahmen gegenüber:

1. Untersuchungsgebühren, Hefeabgabe	Fr. 1789
2. Betrieb des Anstaltsgutes	" 11977
3. Kurzzeitige Kurse	" 1554
4. Mietzinse für Dienstwohnungen	" 1732
5. Rückvergütung der Konkordatskantone . . .	" 1500
6. Verschiedenes	" 118
	Fr. 18670

Die pflanzenphysiologische und -pathologische Abteilung setzte die Versuche über die Befruchtungsvorgänge bei Obstbäumen fort. Sie leistete den Nachweis, daß die Krebskrankheit der Apfelbäume durch Sporen der *Nectria ditissima* und nicht durch Bakterien verursacht wird. Der rote Brenner ist auf Rebblättern durch Infektion mit Sporen des Brennerpilzes erzeugt und damit der sichere Nachweis der Krankheitsursache erbracht worden; zudem lieferten die Versuche weitere Grundlagen zur Bekämpfung der Krankheit.

Die gärungstechnische und bakteriologische Abteilung setzte die Untersuchung über Obstweinhefen fort.

Von kurzzeitigen Kursen wurden abgehalten:

1. ein Kurs über Behandlung der Obstweine mit . . .	69 Teilnehmern,
2. ein Kurs über die wichtigsten Krankheiten und Feinde der Obstbäume und Reben mit	46 "
3. zwei Obstverwertungskurse für Frauen mit	73 "
4. ein Obstverwertungskurs für Männer mit	56 "
5. ein Kurs über Weinbehandlung mit	67 "

Molkereischulen.

Die diesen Anstalten gewährten Bundesbeiträge — entsprechend der Hälfte der Unterrichtskosten — erreichten pro 1904 folgende Summen:

Anstalten	Schüler	Kantonale Auslagen			Total	Bundesbeitrag
		Fr.	Fr.	Fr.		
1. Bern: Schule Rütti	39	21046	2668	23714	11857	
2. Freiburg: " Pérolles	21	14810	1444	16254	8000	
3. Waadt: " Moudon	35	8672	375	9047	4523	
	1904: 95	—	—	49015	24380	
	1903: 58	—	—	47842	23737	

VIII. Kommerzielle Berufsbildung¹⁾.

(Siehe auch den statistischen Teil).

Handelsschulen: Nachdem die Handelsabteilung der Oberen Töchterschule in Basel alle an die Gewährung einer Bundessubvention geknüpften Bedingungen erfüllt hat, ist dieselbe in die Reihe der subventionierten Handelsschulen getreten; die Zahl der letztern beträgt nunmehr 22 (1892: 6), wovon 4 Töchterschulen. Die Bundessubvention an sämtliche Handelsschulen beläuft sich auf Fr. 297,782 (1892: Fr. 38,500). Die Schulgelder sind von Fr. 159,735 im vorigen Jahre auf Fr. 177,872, speziell bei der Handelsschule in Neuenburg von Fr. 90,656 auf Fr. 104,077, gestiegen. Die Bundessubvention an diese Handelsschule beträgt daher statt Fr. 56,570 im vorigen Jahre nun Fr. 49,618.

Kaufmännische Fortbildungsschulen: Im Berichtsjahr sind 64 Fortbildungsschulen der Sektionen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins subventioniert worden; neu hinzugetreten sind drei Sektionen: Glarus, Langnau und Marseille. — Über den Wert der vom Bunde seit zehn Jahren subventionierten kaufmännischen Lehrlingsprüfungen spricht sich das Zentralkomitee des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins dahin aus. „daß die Erfahrungen, die bei diesen Prüfungen über die Ausbildung der Lehrlinge gemacht worden sind, in ganz außerordentlicher Weise befriedigend auf das Unterrichtswesen der Sektionen eingewirkt haben. Sie zeigen mit aller wünschbaren Deutlichkeit, daß daselbe nach der Richtung des obligatorischen Lehrplanes auszubauen ist, zu dessen Durchführung eben Tageskurse nötig sind“. In den letzten Jahren haben nacheinander 25 Sektionen das obligatorische Unterrichtsprogramm eingeführt. In 16 Prüfungskreisen sind 291 Lehrlinge diplomierte worden (1895: 149).

Im Berichtsjahre wurden 71 (1903: 55) Bundesstipendien bewilligt, wovon 9 an Studierende höherer Handelslehranstalten (Fr. 4200) und 61 an Schüler und Schülerinnen der obren Klassen verschiedener vom Bunde subventionierter Handelsschulen (Fr. 6230). Ein Handelsschullehrer erhielt ein Bundesstipendium (Fr. 400) an

¹⁾ Nach dem Geschäftsbericht des Bundesrates über das Jahr 1904 (Handelsabteilung).

die Kosten einer Studienreise in Deutschland, Belgien, Holland und England. Die Höhe der Stipendien an Schüler subventionierter Handelsschulen bewegte sich zwischen Fr. 50 und Fr. 200, diejenige der Bundesbeiträge an Studierende höherer Handelslehranstalten zwischen Fr. 150 und Fr. 800. Im ganzen betrugen die Stipendien Fr. 10,830.

Die weiteren finanziellen Leistungen des Bundes für das kaufmännische Unterrichtswesen und die Frequenz der einzelnen Anstalten siehe im statistischen Teil.

IX. Förderung des militärischen Turnunterrichtes und des Vorunterrichtes.

Um dem Berichte über die im Herbst des Vorjahres in Zürich stattgehabte Konferenz der Turnlehrer an den schweizerischen Lehrerbildungsanstalten eine möglichst große Verbreitung zu geben, erschien derselbe als Broschüre in zwei Ausgaben, von denen die eine nur die wissenschaftlichen Vorträge enthält, während sich die andere über alle behandelten Gegenstände verbreitet. Die erstere wurde dem militärischen Instruktionspersonal, sowie den kantonalen Erziehungsdirektionen zu Handen von wissenschaftlichen Kreisen, akademischen Turnerverbindungen etc. zugestellt; die zweite war bestimmt für die Konferenzteilnehmer, für Schulbehörden und Lehrerseminare, für den eidgen. Turnverein und den schweiz. Turnlehrerverein behufs Verwertung in Vorturner- und Turnlehrerbildungskursen.

Die Anfrage einer kantonalen Erziehungsdirektion, wie es bei der nicht vorhandenen Übereinstimmung zwischen der bundesrätlichen Verordnung über Einführung des Turnunterrichtes vom 16. April 1883 und der neuen „Turnschule“ betreffend Turneräte zu halten sei, wurde dahin beantwortet, daß bei Neuanschaffungen die Turnschule von 1898 mit der zugehörigen Instruktion zur Auffertigung der Turneräte und den bezüglichen Normalien als wegweisend und maßgebend zu betrachten seien.

Versuchsweise wurde bei der Rekrutierung eine Prüfung von Stellungspflichtigen auf ihre physische Leistungsfähigkeit angeordnet. Dieselbe beschränkte sich auf die drei Übungen: Sprung, Lauf und Heben eines Gewichtes und wurde in jedem Divisionskreis auf nur fünf Aushebungsplätze verlegt, bei deren Auswahl Rücksicht genommen wurde auf städtische und ländliche, industrielle und landwirtschaftliche Verhältnisse. Wenn auch durch diesen ersten und beschränkten Versuch für die definitive Einführung und Organisation der angestrebten Neuerung noch keine ganz sichere Wegleitung gewonnen wurde, so darf doch konstatiert werden, daß bisher gehegte Bedenken hinsichtlich der in Anspruch zu nehmenden Zeit, der Einordnung in das Aushebungsgeschäft,

der Beeinträchtigung der sanitarischen Untersuchung, der Disziplin, der zur Verfügung stehenden Experten etc. vielfach als gehoben betrachtet werden können. Das eidgen. Militärdepartement beabsichtigt daher, im Jahre 1905 einen Versuch zu machen, der sich auf alle Stellungspflichtigen erstreckt, um gestützt auf die Ergebnisse desselben zu einer definitiven Ordnung dieser wichtigen Angelegenheit schreiten zu können.

Für die einzelnen Aushebungsorte sind die mittleren Leistungen für die gesamte turnerisch geprüfte Mannschaft berechnet worden, ebenso für diejenigen, welche sich in irgend einer Weise auf die Turnprüfung vorbereiteten, sei es durch regelmäßige Übung in einem Turnverein, einem Sportverein oder im militärischen Vorunterricht. Überall zeigt sich, daß die Jungmannschaft, welche körperliche Übungen betrieb, der andern überlegen ist.

Zahl der geprüften Stellungspflichtigen in den acht Divisionskreisen:

	Mann	Turner	Vorunterrichtsschüler
I. Division	280	davon waren 13 = 4,6 %	15 = 5,4 %
II. "	338	" 29 = 8,6 "	19 = 5,6 "
III. "	291	" 15 = 5,2 "	26 = 8,9 "
IV. "	300	" 16 = 5,3 "	33 = 11,0 "
V. "	273	" 48 = 17,6 "	75 = 27,4 "
VI. "	262	" 26 = 9,8 "	71 = 27,1 "
VII. "	291	" 25 = 8,6 "	29 = 10,0 "
VIII. "	190	" 13 = 7,4 "	13 = 16,8 "
2225 davon waren 185 = 8,3 %		281 = 12,6 %	

Mittlere Leistungen bei der Turnprüfung für die:

	Gesamtmannschaft (inkl. Turner)	Turner	Vorunterrichtsschüler
Sprungweite	2,78 m	3,2 m	2,88 m
Heben (17 kg l. u. r.) . .	5,86 mal	7,76 mal	6,12 mal
Lauf (80 m)	13,64 Sek.	12,75 Sek.	13,5 Sek.

Aus den kantonalen Berichten geht hervor, daß im Berichtsjahr keine gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen getroffen wurden über den Turnunterricht in Volksschule und Lehrerbildungsanstalten; einzig Solothurn revidierte den Lehrplan für die Primarschule.

Kantonale Turnrepetitionskurse fanden statt: Bern im Inspektionskreis Pruntrut, Luzern 4 dreitägige Kurse in Sursee (112 Teilnehmer), Freiburg im Distrikt de la Broye, St. Gallen im Bezirk Sargans (19), Tessin je ein Kurs für Lehrer (52) und Lehrerinnen (25) in Chiasso. Bei den Schulverhältnissen dieses Kantons sind viele Lehrerinnen berufen, wenigstens den Turnunterricht erster Stufe zu erteilen.

Zu den bereits in früheren Berichten genannten neun kantonalen und städtischen Lehrerturnvereinen ist derjenige der Stadt Bern und Umgebung hinzugekommen.

Bezüglich der Prüfungen im Schulturnen und der Inspektion dieses Faches herrscht immer noch die wiederholt beschriebene Vielgestaltigkeit; doch scheint die Verlegung der Turnexamens in Gemeinden ohne Turnlokale auf den Spätsommer oder Herbst mehr und mehr als unzweckmäßig erkannt zu werden, da dieselbe leicht zu der Versuchung verleiten kann, im langen Winterhalbjahr neben dem vielen geistigen Unterricht die Leibesübungen gänzlich außer acht zu lassen.

Dem Gesuch des schweiz. Turnlehrervereins, es möchte das Militärdepartement, entsprechend den Bedürfnissen kleiner, mittlerer und großer Gemeinden, Normalpläne für Turnhallen erstellen lassen, konnte nicht entsprochen werden, da die Sorge für Turnlokale zunächst den Gemeindebehörden obliegt und direkte Beiträge des Bundes an die Erstellungskosten solcher Hallen nicht in Aussicht genommen werden könnten.

Der vom schweiz. Turnlehrerverein veranstaltete Turnkurs für Mädchenturnlehrer wurde vom 10. bis 29. Oktober 1904 in Herisau abgehalten. 70 Teilnehmer hatten sich angemeldet, 50 konnten berücksichtigt werden und zwar aus folgenden Kantonen:

	Lehrer	Lehrerinnen	Total		Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	5	6	11	Thurgau	1	1	2
Aargau	7	3	10	Zug	—	2	2
St. Gallen	3	6	9	Baselstadt	1	—	1
Appenzell A.-Rh.	2	1	3	Glarus	—	1	1
Bern	3	—	3	Luzern	1	—	1
Solothurn	2	1	3		28	22	50
Baselland	1	1	2				
Schaffhausen	2	—	2				

Es fanden wieder zwei Turnlehrerbildungskurse statt, und zwar in Luzern für die deutsche und in Genf für die romanische Schweiz. An jenem beteiligten sich aus dem Kanton Aargau 12, Bern 10, Basel-Landschaft 3, Luzern 6, Thurgau 3, Solothurn und St. Gallen je 2, Appenzell I.-Rh. und Zürich je 1 Lehrer. An diesem waren vertreten der Kanton Genf mit 14, Waadt mit 10, Bern mit 6, Neuenburg mit 5, Wallis mit 2 und Tessin mit 1 Mann. Alle beteiligten Kantone erleichterten die Teilnahme durch Unterstützungen. Die weiteren unter der Leitung des eidgen. Turnvereins stehenden Zentral-, Oberturner- und Vorturnerkurse wurden wieder in wohlorganisierter Weise durchgeführt, sowie auch ein zentralisierter Kurs des schweiz. Grütlivereins.

An den Kursen des freiwilligen militärischen Vorunterrichtes III. Stufe beteiligten sich Schüler:

		Am Anfang des Kurses	am Ende
1. Kanton Zürich:			
a. Verband Zürich und Umgebung, XXI. Kurs	497	463	
b. Verband Winterthur, XXIII. Kurs	291	261	
c. Verband Zürich-Oberland, XII. Kurs	151	130	
d. Verband Winterthur, Technikum	30	23	
e. Zürich, Kantonsschule	191	191	
f. Zürich, Infanterie-Vorkurs	117	58	
(42 Mann traten über in die Rekrutenschule)			
g. Zürich, Strickhof	43	42	
	Total Kanton Zürich	1320	1168
2. Kanton Bern, XVII. Kurs	1716	1408	
3. Luzern, Stadt, IX. Kurs	129	118	
4. Kanton Solothurn, VIII. Kurs	693	605	
5. „ Baselstadt, XV. Kurs	306	279	
6. „ Baselland, IX. Kurs	363	291	
7. „ Aargau	1312	1119	
8. Neuenburg, Stadt und Umgebung	177	147	
9. Kanton Waadt:			
a. Lausanne, IV. Kurs	51	37	
b. Bex, II. Kurs	32	24	
c. Morges und Umgebung, III. Kurs	29	16	
d. Vallorbes-Vaulion, II. Kurs	50	41	162
			118
10. Kanton Wallis, Brig, III. Kurs	96	71	
11. „ Appenzell A.-Rh., II. Kurs	233	192	
	Total 1904	6507	5516
	„ 1903	7641	6674
	Verminderung	1134	1158

Die probeweise bei der Rekrutierung eingeführten physischen Leistungsprüfungen scheinen auch den Unterrichtsbetrieb im militärischen Vorunterricht günstig beeinflußt zu haben.

Mehr als bis anhin wurde in den meisten Verbänden das Hauptgewicht auf die körperliche Ausbildung der Schüler gelegt, während man die spezifisch militärische Schulung je länger, je mehr auf die Schießausbildung beschränkt.

„Und dies müssen die leitenden Gesichtspunkte sein, welche der militärische Vorunterricht ins Auge zu fassen hat.

„Nicht als halbausgebildete Soldaten, aber als flinke, kräftige, mutvolle junge Männer sollten unsere Rekruten in die Militärschulen einrücken, denen Tornister und Gewehr nicht zu schwer sind, und die nicht noch erst lernen müssen, ausdauernd und schnell zu marschieren und Hindernisse gewandt, sicher und ohne Zögern zu überwinden.“

Kadettenkorps. Im Jahre 1904 wiesen die Kadettenkorps folgende Bestände auf:

Kanton Zürich	11	Kadettenkorps mit	828	Kadetten.
" Bern	8	"	1656	"
" Luzern	1	"	125	"
" Glarus	1	"	105	"
" Solothurn	2	"	304	"
" Baselstadt	1	"	274	"
" Schaffhausen	1	"	124	"
" Appenzell A.-Rh.	2	"	231	"
" St. Gallen	2	"	752	"
" Graubünden	1	"	119	"
" Aargau	19	"	1512	"
" Thurgau	1	"	119	"
Total pro 1904	50	Kadettenkorps mit	6149	Kadetten.
Total pro 1903	52	"	6442	"

Verminderung pro 1904 2 Kadettenkorps mit 293 Kadetten.

Zum Bezuge des Bundesbeitrages waren berechtigt:

	1904	1903
I. Schießklasse	1668 Kadetten	1713 Kadetten.
II. "	1086 "	1165 "
III. "	379 "	293 "
Total	3133 Kadetten	3171 Kadetten.

Bundesbeitrag à Fr. 5 per Kadett = 15665 Franken 15855 Franken.

X. Schweizerische permanente Schulausstellungen.¹⁾

Das Statistische der Schulausstellungen ist folgendes:

	1904		Zürich Bern Freiburg Neuenburg Lausanne		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Kantons- und Gemeindebeiträge	10070	9200	4147.20	2100	2005.30
Bundesbeitrag	3000	3000	2500.—	2500	2000.—
Einnahmen	17043	14306	6663.80	4600	4005.30
Ausgaben	17800	14099	6728.80	3873	4005.30
Saldo	-800	+207	-64.80	+727	—
Inventarwert	79500	83267	59000.—	33473	33000.—
Besuche	8493	4824	2226	348	1200
Ausgeliehene Gegenstände	9679	18644	2680	312	185

Die Schulausstellung in Zürich (Pestalozzianum) hat neben den Arbeiten, welche durch die Aufgabe der Anstalt bedingt sind, und die von Jahr zu Jahr wachsen, im Berichtsjahre noch folgende Veranstaltungen durchgeführt: 1. die Ausstellung von Kartenwerken G. Walsers und Heinrich Kellers (im März); 2. die Ausstellung einer Wegleitung zum Freihandzeichnen nach der Natur, durch Schülerzeichnungen demonstriert, von A. Seegenreich; 3. eine Weihnachtsausstellung von Jugendschriften und Wandschmuck im

¹⁾ Nach dem Geschäftsbericht des schweizerischen Bundesrates pro 1904 Departement des Innern).

Lokal des Gewerbemuseums (vom 10. bis 31. Dezember); 4. die Ausstellung einer Sammlung amerikanischer Zeichnungen, die bereits am Zeichnungskongreß in Bern aufgetreten waren. Endlich ordnete die Verwaltung zu der Tagung des internationalen Kongresses für Schulhygiene in Nürnberg (4. bis 9. April) ihren Sekretär ab.

Die Anstalt hat zurzeit mit der Raumfrage zu kämpfen, indes hat ihr die Stadt Zürich die Einrichtung eines Heims im Schulhaus Großmünster in Aussicht gestellt.

Bern. Auch an dieser Schulausstellung nehmen die Arbeiten, die mit der Erfüllung ihrer ordentlichen Aufgabe zusammenhängen, stets zu. Als besondere Erscheinung wird hervorgehoben, daß die Abteilung Schulmobilier durch die Schulbehörden seit der Verteilung der eidgenössischen Schulsubvention weit mehr als früher zu Rate gezogen wird. Die Anstalt beteiligte sich an zwei ausländischen und einer inländischen Ausstellung, nämlich in Wakefield (England) und in Nürnberg, sowie an der schweizerischen Schulhygiene-Ausstellung in Bern, für Welch letztere sie einen Teil ihrer Lokalitäten einräumte. Wie derjenigen in Zürich, so bereiten auch der Schulausstellung in Bern die zu enge gewordenen Räumlichkeiten ernste Schwierigkeiten. Nach erhaltenen Zusagen ist jedoch die bernische Regierung geneigt, Abhülfe zu schaffen durch Erstellung von drei neuen Sälen, wozu das Bauprojekt ausgearbeitet und dessen Ausführung auf Fr. 18,000 devisiert ist.

Freiburg (Pädagogisches Museum). Diese im zweiten Stock des neuen Postgebäudes in Freiburg bequem untergebrachte Anstalt erfreut sich ebenfalls einer stetigen Entwicklung. Als besondere Veranstaltung im Berichtsjahre hat sie zu verzeichnen die Teilnahme an der Ausstellung von Zeichnungsmethoden, die anlässlich des II. internationalen Zeichnenkongresses vom 2. bis 6. August im Universitätsgebäude in Bern stattfand. Nach Ablauf desselben erwarb sie die besten der von den Vereinigten Staaten Nordamerikas eingesandten Sammlungen.

Das Museum fährt mit der Sammlung von Dokumenten betreffend den freiburgischen Pädagogen P. Girard fort und es ist ihm infolgedessen von Seite der Herren Professoren Girard (in Freiburg und in Genf) eine Sammlung wertvoller Familiendokumente zugestellt worden.

Neuenburg. Nach dem vorliegenden Berichte des Vorstandes (der aus sieben vom Erziehungsdepartement gewählten Mitgliedern besteht) erfreut die ständige Schulausstellung in Neuenburg sich ebenfalls eines normalen Ganges und einer den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln entsprechenden Entwicklung. Die Zahl der Besucher, die beinahe ausschließlich dem Lehrerstand angehören, hat im Monat Juli bei Anlaß des in Neuenburg statt-

gefundenen Lehrerkongresses der romanischen Schweiz die höchste bisherige Ziffer erreicht.

Lausanne (Schulmuseum). Wie schon 1902 und 1903, wurde während der zweiten Hälfte des Monats Dezember unter Mitwirkung einer Spezialkommission der pädagogischen Gesellschaft der romanischen Schweiz eine Ausstellung empfehlenswerter Jugend- und Volksschriften veranstaltet, deren Bändezahl auf 200 stieg. Derselben wurde diesmal eine Ausstellung von Bildern für den Anschauungsunterricht und für Ausschmückung der Schulzimmer angeschlossen. Ferner wurde vom 1. Dezember an die Schulausstellung der Vermittlungspunkt einer Zirkulation von Bildern für den naturwissenschaftlichen und geographischen Anschauungsunterricht, sowie von Projektionsapparaten für den letztern Unterricht und für volkstümliche Vorträge. Über das Museum ist ein Katalog ausgearbeitet worden.

XI. Schulwandkarte der Schweiz.

Die Verwendung von Exemplaren dieses Werkes im Berichtsjahre war folgende:

	Offene Exemplare	Aufgezogene Exemplare
Vorräte am 1. Januar 1904	2153	78
Buchbinder: Abgang	370	—
Zuwachs	—	370
	1783	448

Verwendung:

Schulexemplare an Kantone gratis	—	178
Diverse "	—	5
Freiexemplare "	2	7
Verkauf in der Schweiz	15	133
" im Auslande	244	—
	261	323

Vorrätig am 31. Dezember 1904:

	offen	aufgez.
in den Magazinen der Landestopographie . . .	1320	57
im Auslande bei den Depots	184	—
bei den Kartenniederlagen in der Schweiz . . .	18	68 1522 125
	1783	448

XII. Berset-Müllerstiftung.

Zu Anfang des Jahres befanden sich 12 Pfleglinge (6 Männer und 6 Frauen) in der Anstalt. Nach Ausschreibung wurde der vakante Platz im Berichtsjahre zwar wieder vergeben (an eine Lehrerin), er wird jedoch erst im Frühjahr 1905 bezogen werden. Auf Schluß des Jahres unterhielt die Anstalt 11 Pfleglinge.

Das Total der Ausgaben betrug Fr. 13,182.

XIII. Vollziehung der Bundesverfassung und eidgenössischen Gesetze.

Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung, sowie des auf denselben sich gründenden Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule.

Wie im letzten Jahrbuch¹⁾ erwähnt, erließ das eidgenössische Departement des Innern gleich nach dem Inkrafttreten des oben zitierten Bundesgesetzes an die Regierungen der Kantone ein Kreisschreiben, wodurch sie mit Bezug auf die Vorschrift des Art. 3 desselben um Einsendung einer amtlich beglaubigten Zusammenstellung der während der Jahre 1898 bis 1902 gemachten Staats- und Gemeindeausgaben für die Primarschule ersucht wurden. (Siehe Seite 89.)

Die nachstehende Zusammenstellung deckt sich nicht mit der im Jahrbuch 1902 auf Seite 28 und 29 gebrachten Übersicht über die „Ausgaben des Staates und der Gemeinden für das Primarschulwesen in den Jahren 1898—1902“. In den letzteren ist an Hand einer kritischen Betrachtung der dem Bundesrate eingereichten Angaben versucht, die annähernd richtigen Ausgabensummen für das Primarschulwesen der Kantone zu konstruieren. Es kann daher auf die bezüglichen Ausführungen auf Seite 28—34 des Jahrbuches 1902 verwiesen werden.

Über die Primarschulsubventionsfrage im einzelnen referiert die einleitende Arbeit im vorliegenden Jahrbuch (Seite 1—52).

XIV. Verschiedenes.

Für den Lehrertag der romanischen Schweiz, der vom 17.—19. Juli 1904 in Neuenburg stattfand, bewilligte der Bundesrat einen Beitrag von Fr. 2000.

Vom Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz, von Dr. A. Huber, erschien der 16. Jahrgang für das Jahr 1902 und wurde in bisheriger Weise unterstützt.

Dem schweizerischen Gesang- und Musiklehrerverein wurde ein Beitrag von Fr. 1000 bewilligt. Er wurde für die Veranstaltung eines Stimm- und Sprachbildungskurses (10.—15. Oktober 1904) verwendet, der als IV. interkantonaler Gesangdirektorenkurs in Zürich abgehalten wurde.

Die Jugendschriftenkommission des schweizerischen Lehrervereins gab im Jahr 1904 in Verbindung mit dem Verein für Verbreitung guter Schriften heraus:

- a. eine Jugendschrift: „Münchhausen-Disteli“; Serie C 5, Auflage 5000 Exemplare, zu Fr. 1, elegant kartoniert;

¹⁾ Seite 108.

Die nachstehende Übersicht enthält die Zusammenfassung der auf jenes Kreisschreiben dem Bundesrat eingereichten Angaben.

Totalausgaben der Kantone und der Gemeinden für die Primarschule in den Jahren 1898—1902.

Kantone	Jahreszahl				Total	Im Durchschnitt pro Jahr
	1898	1899	1900	1901		
Zürich	6,412,644.—	6,873,983.—	6,775,837.—	6,932,731.—	7,049,964.—	34,045,159.—
Bern	4,264,145.89	4,356,931.06	4,494,066.30	4,629,345.30	4,727,327.70	22,471,816.25
Luzern	747,457.78	825,593.77	909,640.23	967,239.55	969,441.71	4,419,373.04
Uri	50,925.—	56,262.—	61,659.—	63,860.—	61,814.—	294,520.—
Schwyz	191,001.21	195,830.08	200,995.31	195,342.78	197,825.44	980,994.82
Obwalden	42,992.41	39,719.96	41,420.33	42,242.61	43,980.44	209,655.75
Nidwalden	39,723.32	42,176.12	41,882.14	44,331.60	43,749.50	211,862.68
Glarus	268,429.87	276,174.45	284,138.47	288,713.46	294,655.89	1,412,112.14
Zug	105,202.13	109,262.38	116,378.78	119,735.01	116,237.07	566,815.37
Freiburg	916,875.78	947,364.78	874,512.20	1,129,580.16	1,158,998.53	5,027,331.45
Solothurn	699,309.—	772,046.—	789,461.—	808,029.—	835,587.—	3,904,432.—
Baselstadt	1,130,530.—	1,184,380.—	1,252,650.—	1,308,320.—	1,382,180.—	6,258,060.—
Baselland	429,149.22	445,490.78	462,621.02	491,344.17	480,332.52	2,308,937.71
Schaffhausen	347,009.—	350,163.—	344,954.—	355,608.—	349,759.—	1,737,493.—
Appenzell I.Rh.	37,746.74	39,165.18	40,621.39	43,819.99	42,458.56	203,811.86
Appenzell A.Rh.	332,968.55	351,892.13	384,807.33	405,285.71	401,656.76	1,876,610.48
St. Gallen	1,972,490.81	2,056,457.95	2,091,806.02	2,270,947.13	2,310,425.56	10,702,127.47
Graubünden	509,392.63	593,906.38	565,684.98	584,757.45	834,055.94	3,087,797.38
Aargau	1,387,338.05	1,478,125.72	1,541,376.69	1,607,108.—	1,668,115.62	7,682,064.08
Thurgau	703,343.56	733,815.67	790,414.59	876,510.29	840,938.72	3,945,022.83
Tessin	490,477.22	527,920.87	536,365.41	548,643.67	562,802.07	2,666,209.24
Waadt	2,101,129.—	2,203,163.—	2,234,858.—	2,248,878.—	2,289,914.—	11,077,942.—
Wallis	346,384.80	362,675.30	366,831.70	378,033.49	388,593.66	1,842,518.95
Neuenburg	1,122,177.65	1,169,985.30	1,178,276.15	1,243,914.—	1,310,068.70	6,024,421.80
Genf	971,942.65	1,009,447.75	1,105,691.80	1,191,096.30	1,256,355.45	5,534,533.95
Total	25,610,086.27	27,001,932.63	27,486,949.84	28,775,416.67	29,617,237.84	138,491,623.25
						27,698,324.65

- b. Mitteilungen über Jugendschriften an Eltern, Lehrer und Bibliothekvorstände; Auflage 1000 Exemplare, zu 50 Cts. Heft 27 D 4.

Davon wurden in der Schweiz abgesetzt: Jugendschriften 4395 Exemplare und von den „Mitteilungen“ 958 Exemplare.

Die Jugendschriftenkommission des Lehrervereins der romanischen Schweiz prüfte im Verlaufe des Berichtsjahres 170 Bände Jugend- und Volksschriften und veröffentlichte ihre darauf bezüglichen Kritiken vermittelst einer drei Bogen umfassenden Broschüre in 2300 Exemplaren. Für die Verbreitung derselben in den interessierten Kreisen sorgt das Organ des Vereins, der „Educateur“, und die Erziehungsdepartemente von Waadt, Genf und Neuenburg.

XV. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Im Jahre 1904 hat unter dem Vorsitz des aargauischen Erziehungsdirektors Dr. Hans Müri in Aarau am 4. Juli eine Sitzung der Konferenz stattgefunden. Außer den gewöhnlichen Jahrestraktanden wurden behandelt:

- a. Die Frage des Wandschmuckes in den Schulen;
- b. die Schulatlasfrage;
- c. die Bundessubvention für die kantonalen Hochschulen;
- d. das eidgenössische Maturitätsreglement;
- e. die Grundlinien für eine Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Primarschulsubventionsgesetz.

Für das Jahr 1904 war Aargau Vorort, pro 1905 Solothurn (Präsident: Ständerat Munzinger), pro 1906 Appenzell A.-Rh. (Präsident: Landammann A. Eugster). Der ständige Sekretär ist Staatsschreiber Dr. A. Huber-Zürich.

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen

im Jahre 1904.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

Die gesetzgeberische Tätigkeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens im Jahre 1904 hat zum Teil schon im Jahrbuch 1903 eine einlässliche Darstellung erfahren, indem die dort enthaltene Arbeit über „die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes im Jahre 1904“¹⁾ alle über dieses Gebiet erlassenen Gesetze und Beschlüsse aufführt.

Das Jahr 1904 zeitigte kein größeres, das Erziehungswesen beschlagendes kantonales Gesetz. Die vier bereits 1903 erwähnten Gesetzesentwürfe schulorganisatorischer Natur in den Kantonen Uri, Baselland, Tessin und Neuenburg erhielten nicht Gesetzeskraft.

Der Entwurf für eine neue Schulordnung des Kantons Uri²⁾ ist im Berichtsjahre noch nicht zu Ende beraten worden. Der Erziehungsrat hat in einem überzeugenden Bericht an den Landrat die Notwendigkeit eines Fortschrittes namentlich in Bezug auf Schuldauer und Lehrerbesoldungen dargetan.

Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Primarschule des Kantons Baselland, den die Regierung im Jahre 1903 dem Kantonsrat vorgelegt hatte, wurde von diesem am 13. Oktober 1904 an die Regierung zurückgewiesen mit der Einladung, einen neuen Entwurf auszuarbeiten, der das gesamte Schulwesen umfassen, insbesondere das Mittelschulwesen ordnen soll. Dagegen wurde in der Volksabstimmung vom 5. Juni 1904 das im Jahre 1903 verworfene Gesetz betreffend die Verabfolgung von Staatsstipendien³⁾ angenommen. Es ermöglicht dem Staate die Unterstützung von bedürftigen Kantonbürgern, die sich auf das Lehr- oder Pfarramt vorbereiten.

¹⁾ S. Jahrbuch 1903, pag. 41 u. ff.

²⁾ S. Jahrbuch 1903, pag. 110.

³⁾ S. Beilage I, pag. 4.

Einen ähnlichen Verlauf nahm die gesetzgeberische Tätigkeit in Appenzell A.-Rh., wo die Landsgemeinde im April 1904 ein von langer Hand vorbereitetes Schutzgesetz verwarf und ein Gesetz über das Stipendienwesen annahm¹⁾. Gemäß diesem Gesetze können Stipendien zuerkannt werden für die Ausbildung als Primarlehrer, Arbeitslehrerin, für den Besuch höherer Bildungsanstalten (hier auch unverzinsliche Vorschüsse), für Lehrlinge des Handwerkes und der Gewerbe, für den Besuch von landwirtschaftlichen Bildungsanstalten. Die Staatshilfe kann auch nicht appenzellischen Bewohnern des Kantons zuerkannt werden, falls der Heimatkanton Gegenrecht übt.

Im Kanton Neuenburg wurde gegen das vom Großen Rat bereits angenommene allgemeine Erziehungsgesetz das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung ergab 9222 Verwerfende gegen 3660 Annehmende.

In den Kantonen Schwyz, Schaffhausen und Aargau sind für den Erlaß neuer Schulgesetze umfassende Vorarbeiten getroffen worden.

Einen Fortschritt erzielte Zürich. Durch das Gesetz betreffend die Vereinigung von Schulgemeinden vom 31. Januar 1904²⁾ erhalten die Oberbehörden die Kompetenz, Verschmelzungen kleinerer Schulgemeinden zu lebensfähigeren Organisationen durchzuführen. Ein Lehrerbesoldungsgesetz wurde in der Volksabstimmung vom 15. Mai 1904 mit einer Mehrheit von 229 Stimmen verworfen. Am 30. Mai nahm der Kantonsrat mit 203 gegen 8 Stimmen den Antrag seines Bureaus an, der Regierungsrat habe beförderlich eine neue Vorlage einzubringen. Am 27. November wurde diese bei wesentlich stärkerer Beteiligung mit einem Mehr von 12,000 Stimmen vom Volke angenommen.³⁾ Der Hauptunterschied gegenüber der im Mai verworfenen Vorlage besteht darin, daß die projektierten sechs Alterszulagen à Fr. 100 auf fünf, und damit das gesetzliche Gehalt inklusive das Maximum der Alterszulagen von Fr. 2000 auf Fr. 1900 reduziert wurden (Fr. 2500 für Sekundarlehrer).

Die Revision des Lehrplanes für die zürcherische Primar- und Sekundarschule ist in Beratung. Grundsätzlich wurde entschieden, daß der Lehrplan nicht mehr eine bloße Aufzählung des Unterrichtsstoffes sein solle, sondern in einer allgemeinen Einleitung die Ziele des Volksschulunterrichts, sowie das, was für die Benutzung des Lehrplanes wesentlich ist, vorzuführen und bei jedem einzelnen Fache auf die besonderen Ziele hinzuweisen habe.

Das Dekret betreffend die Verteilung des außerordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen im Kanton Bern⁴⁾ hat

¹⁾ S. Beilage I, pag. 5.

²⁾ S. Beilage I, pag. 1.

³⁾ S. Beilage I, pag. 120.

⁴⁾ S. Beilage I, pag. 13.

zum Zweck, die Verteilung durch Anwendung von mathematischen Formeln, die durch komplizierte Vorarbeiten erst gesucht werden mußten, möglichst den ökonomischen Verhältnissen der Gemeinden anzupassen. Die belasteten Gemeinden erhalten zur freien Verfügung, vorbehältlich allfälliger direkter Zuwendungen an Lehrer und Lehrerinnen durch den Regierungsrat, Fr. 100,000, wovon Fr. 60,000 nach der mathematischen Berechnungsweise, und Fr. 40,000 frei durch den Regierungsrat verteilt werden. Ferner gelangen nach der nämlichen Berechnungsweise Fr. 50,000 zur Verteilung. Die betreffenden Gemeinden müssen vorab alle ihre Lehrerbesoldungen auf mindestens Fr. 600 erhöhen; den Rest, beziehungsweise das Ganze, falls die Besoldungen Fr. 600 schon erreicht haben, dürfen sie aber nur für eine der in Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Bundessubvention enthaltene Bestimmung verwenden, und zwar nicht zu ihrer Entlastung, sondern als neue Ausgabe.

Die am 27. September 1904 erlassene Vollziehungsverordnung zum *luzernischen Erziehungsgesetze*¹⁾ umfaßt die Organisation der Primarschule, Wiederholungsschule, Sekundarschule inklusive Lehrerschaft und Schulbehörden.

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen beschloß, daß jeder Lehrer jeweilen während eines Zeitraumes von vier Jahren einmal eine Beurteilung seiner Tätigkeit durch seinen Schulinspektor erhalten solle. Die Beurteilung soll nach folgendem Formular geschehen:

I. Leistungen der Schule *a.* in den sachunterrichtlichen, *b.* in den sprachunterrichtlichen und *c.* in den Kunstfächern; II. Schulführung des Lehrers in Bezug auf *a.* Methode, auf *b.* Disziplin; III. Allgemeine Bemerkungen (Gesamteindruck, Stand des Schulwesens in der Gemeinde etc.).

Durch das Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer im Kanton Graubünden²⁾ wird die Schulpflicht auf mindestens acht Jahre und die Dauer des jährlichen Schulunterrichtes auf mindestens 28 Wochen festgesetzt. Sein Inkrafttreten, 11. September 1904, hatte für die Mehrzahl der Schulabteilungen eine Verlängerung des Schuljahres um mindestens vier Wochen zur Folge³⁾.

Die Société vaudoise des forestiers machte die Anregung, es sollten bei den Schulhäusern Baumschulen für Waldpflanzen angelegt werden, um das Interesse der Jugend für den Wald und die Natur überhaupt zu wecken. Die Erziehungsdirektion des Kantons Waadt gab die Anregung den Lehrern und Schulbehörden in empfehlendem Sinne bekannt und das kantonale Departement für Landwirtschaft hat zur Erleichterung der Durchführung folgende Zusicherungen gegeben:

¹⁾ S. Beilage I, pag. 14.

²⁾ S. Beilage I, pag. 10.

³⁾ Vergl. Jahrbuch 1903, pag. 113.

- 1^o à fournir gratuitement des graines d'essences forestières, sur demande adressée par les instituteurs au forestier de l'arrondissement;
- 2^o à acheter, au prix du marché, les plants forestiers disponibles dans les pépinières scolaires, s'ils sont reconnus de bonne qualité;
- 3^o à faire donner par les agents forestiers cantonaux toutes les directions et tous les conseils utiles à la création des pépinières forestières, sur demande faite à temps par les instituteurs, au forestier d'arrondissement.

Die Einrichtung der fakultativen „Examens en obtention du certificat d'études primaires“ besteht im Kanton Neuenburg seit 15 Jahren. Der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion glaubt konstatieren zu dürfen, daß diese Prüfungen einen günstigen Einfluß auf den Stand der Schulen ausüben. Das (verworfene) neue Schulgesetz wollte sie durch obligatorische Abgangsprüfungen ersetzen.

2. Schüler, Schulpflicht, Absenzen.

Der Schülerbestand in den Primarschulen der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs-, Repetier- und Wiederholungsschüler) war in den letzten sechs Jahren folgender:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1898/99	466,369	1901/02	476,832
1899/1900	471,713	1902/03	484,500
1901/1901	472,607	1903/04	492,768

In der obligatorischen Schulpflicht ist seit der ausführlichen Darstellung im Jahrbuch 1902¹⁾ keine nennenswerte Änderung eingetreten, abgesehen vom Kanton Graubünden, s. Seite 93.

Die Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz des Kantons Luzern²⁾ schreibt vor, daß bei dem in Notfällen gestatteten abteilungsweisen Unterricht jede Abteilung mindestens 20 Stunden Unterricht erhalten müsse, Turnen und Arbeitsunterricht nicht gerechnet. Die jährliche Schulzeit für die Primarschulen soll mindestens 385 Halbtage betragen.

Der Kantonsrat von Obwalden hat bei Anlaß eines speziellen Falles den die Schulpflicht betreffenden Art. 31 des Schulgesetzes dahin interpretiert, daß die Kinder nicht ohne weiteres mit dem 13. Altersjahr aus der Primarschule zu entlassen seien, sondern daß in der Regel sämtliche sechs Klassen der Primarschule durchzumachen seien, wenn es sich nicht um notorisch bildungsunfähige Kinder handle.

Der Regierungsrat des Kantons Glarus hat entschieden, daß der Besuch einer allfällig von einzelnen Gemeinden errichteten achten Primarschulklassie vom Besuch der Repetierschule im neunten Schuljahr dispensiere.

Der Kantonsrat von Solothurn lud durch Beschuß vom 29. November 1904 den Regierungsrat ein, dafür zu sorgen, daß

¹⁾ Jahrbuch 1902, Einleitende Arbeit, pag. 11—22, Beilage IV, Beilage V.

²⁾ S. Beilage I, pag. 14.

die gesetzlichen Strafmittel in Bezug auf die unbegründeten Schulabsenzen energisch angewendet werden.

In der Stadt Solothurn war im Jahre 1898 die Mischung der Geschlechter in der Unterschulstufe eingeführt worden. Am 9. Juli 1904 beschloß die Gemeindeversammlung, die Geschlechter wieder zu trennen. Gegen diesen Beschuß wurden Unterschriften für eine außerordentliche Gemeindeversammlung gesammelt. Sie fand am 9. August statt. Der Beschuß vom 9. Juli wurde umgestoßen und im weitern beschlossen, sukzessive die Geschlechtervermischung in allen Primarschulklassen durchzuführen.

Um die verschiedenen Schularten des Kantons St. Gallen auf genaue Innehaltung der Schulzeit aufmerksam zu machen, gibt der Erziehungsrat an Hand der gesetzlichen Vorschriften das Minimum der jährlichen Schulhalbtage an. Es beträgt unter Berücksichtigung aller zulässigen Einstellungen für Jahrschulen 340, für Dreivierteljahrschulen 320, für teilweise Jahrschulen in den einen Klassen 340, in den andern 250, für Halbtagsjahrschulen 220, geteilte Jahrschulen 220, für Halbjahrschulen 250 Halbtage¹⁾.

Die Ersetzung der Ergänzungsschule durch einen achten Jahresskurs oder zwei Wintersemester der Alltagschule wurde in drei weitern Schulgemeinden des Kantons St. Gallen vorgenommen, im ganzen jetzt von 33 Gemeinden (worunter die größten).

An die Errichtung einer neuen Schule (112 Schüler, Halbtagsjahrschule) in Kaltbrunn, für die Kinder der am Tunnelbau beschäftigten italienischen Arbeiter, zahlt der Kanton St. Gallen jährlich Fr. 600, die Unternehmung Fr. 800. Auch einer zweiten infolge der Einwanderung von Tunnelarbeitern belasteten Schulgemeinde (Wattwil) wurden Beiträge ausgerichtet.

In 40 Primarschulen des Kantons Waadt wird an 2150 Schüler Unterricht im Deutschen erteilt.

3. Lehrerschaft.

a. Allgemeines.

Die Wirkung der Bundessubvention an die Primarschule machte sich im Berichtsjahr unter anderm auch dadurch bemerkbar, daß eine Reihe von Kantonen sich in den Stand gesetzt sahen, Pensionskassen für invalide Lehrer zu gründen oder bestehende auszubauen.

Nach Art. 2 des Dekretes betreffend die Beteiligung des Staates an der bernischen Lehrerversicherungskasse²⁾ ist der Beitritt für alle Primarlehrer und Primarlehrerinnen obligatorisch, die am 1. Januar 1904 das 43. Altersjahr noch nicht erreicht

¹⁾ S. Beilage I, pag. 51.

²⁾ S. Beilage I, pag. 123.

haben. Für diese Mitglieder sind die Leibgedinge nach § 49 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 aufgehoben. Für 291 solche Leibgedinge wurden im Jahre 1904 Fr. 97,590 vom Staat ausbezahlt; dazu noch (aus der Bundessubvention) Fr. 28,574 Zuschüsse an Leibgedinge. Um ältern Lehrern den Einkauf in die neue Kasse zu erleichtern, leistete der Staat an die Einkaufskosten einen Beitrag von Fr. 30,000. Sein regelmäßiger Beitrag an die Kasse betrug für dies erste Jahr des Bestehens Fr. 100,000.

Im Kanton Schwyz wurden die Bestimmungen über die Lehrerkasse revidiert¹⁾; im Kanton Zug wurde die bestehende Lehrerunterstützungskasse in eine Lehrer-Pensions- und Krankenkasse umgewandelt²⁾. Aus der sogenannten „Roth-Stiftung“ im Kanton Solothurn entstand eine eigentliche Pensionskasse für invalide Lehrer³⁾.

Gestützt auf den aus der Bundessubvention zufließenden Beitrag von Fr. 5000 wurden die Pensionsbeträge der Unterstützungskasse der Lehrer des Kantons Schaffhausen bei Anlaß der Statutenrevision vom 21. September 1904 erheblich vergrößert⁴⁾. Während das Minimum für pensionierte Lehrer nach zurückgelegtem 65. Altersjahr bisher Fr. 600 betrug, ist es jetzt auf Fr. 800 angesetzt, für die Lehrerinnen nach dem 55. Altersjahr Fr. 700 (bisher Fr. 600 nach dem 60. Jahre). Auch die Pension an Witwen und Waisen wurde erhöht.

Die Alterspensionen, die gemäß Regulativ vom 29. November 1904 betreffend die Verwendung der Bundessubvention im Kanton Appenzell A.-Rh.⁵⁾ ausbezahlt werden können, betragen 63% des durchschnittlichen Bargehaltes der Primarlehrer.

Für die Volksschullehrer des Kantons Graubünden bestehen zwei verschiedene Hülfskassen. Die sogenannte „alte Kasse“ alimentiert sich aus Beiträgen der Lehrer und des Staates, und aus ihren Mitteln werden die Lehrer entweder bei der „Schweiz. Rentenanstalt“ oder bei „La Suisse“ versichert. Sie besaß auf 1. Januar 1904 einen Reservefonds von Fr. 16,300 und zählte 444 Mitglieder, von denen 259 im aktiven Schuldienst des Kantons standen. Die „wechselseitige Hülfskasse“ wurde 1896 errichtet und zählte am 1. Januar 1904 258 Mitglieder. Der Reservefonds betrug am genannten Tage Fr. 35,752. Einer Petition des bündnerischen Lehrervereins entsprechend, beschloß der Kleine Rat, einen Teil der Schulsubvention zur Unterstützung dieser Kassen zu verwenden⁶⁾.

¹⁾ S. Beilage I, pag. 137.

²⁾ S. Beilage I, pag. 139.

³⁾ S. Beilage I, pag. 143.

⁴⁾ S. Beilage I, pag. 150.

⁵⁾ S. Jahrbuch 1903, pag. 55.

⁶⁾ S. Beilage I, pag. 154.

Der Kanton Aargau sah sich durch Freiwerden des „Klosterpensionsfonds“ in den Stand gesetzt, die staatlichen Rücktrittsgehalte für Lehrer durch Zulagen zu erhöhen¹⁾.

Das Dekret betreffend die Statuten der Cassa die Previdenza im Kanton Tessin²⁾ setzt den jährlichen Beitrag des Kantons auf Fr. 12,000 fest. Die Statuten³⁾ machen den Eintritt für die patentierten Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen im Staats- oder Gemeindedienst, sowie für die Schulinspektoren obligatorisch. Fakultativ ist er für die weltlichen Lehrerinnen an den vom Staate unterstützten Asili d'infanzia. Die Gesellschaft der Lehrerhülfsskasse (Società di mutuo soccorso frai Docenti) löste sich nach mehr als vierzigjährigem Bestande auf. Ihr Vermögen im Betrage von Fr. 65,895 geht an die neue Kasse, die obligatorische Alterskasse (Cassa di Previdenza) über.

An Stellvertretungskosten für die bernische Lehrerschaft an den Primarschulen, die im ganzen Fr. 27,790 betrugten, zahlte der Staat den gesetzmäßigen Drittel. Die Stellvertretungskasse der Mittellehrer zählte 336 Mitglieder. Die Ausgaben werden außer durch die Mitgliederbeiträge (Fr. 2862) durch freiwillige Beiträge von 62 Gemeinden (Fr. 1726) gedeckt. Der Staat leistet nichts daran.

Der Erziehungsrat von Baselstadt stellte in Anlehnung an frühere Beschlüsse bezüglich der Stellvertretung der Lehrer bei Hochzeit und Militärdienst fest, daß im ersten Falle die Vikariatskasse während dreier Tage für die Stellvertretung aufkommen soll, während sie bei Militärdienst sämtliche Stellvertretungskosten auf sich zu nehmen hat.

Das Gesetz betreffend die Dienstalterszulagen an die Sekundarlehrer im Kanton St. Gallen⁴⁾ setzt die Zulagen auf Fr. 100 für das 6.—10., auf Fr. 200 für das 11.—15., und auf Fr. 300 für das 16.—20. im aktiven st. gallischen Schuldienst verbrachte Jahr fest.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau beschloß, in Zukunft sei bei den Wahlfähigkeitsprüfungen das Wandtafelschreiben bei der Notengebung in Kalligraphie zu berücksichtigen; ebenso sei die bisherige Probezeichnung durch eine nach der Natur entworfene Zeichnung zu ersetzen.

Nachdem im Kanton Tessin durch das Gesetz vom 27. November 1901 die Dauer der Seminarzeit von drei auf vier Jahre verlängert worden war, wurde auch eine Änderung der Patentprüfungsbestimmungen nötig. Das neue Reglement⁵⁾ sorgt dafür,

¹⁾ S. Beilage I, pag. 154, 155, 156.

²⁾ S. Beilage I, pag. 159.

³⁾ S. Beilage I, pag. 189.

⁴⁾ S. Beilage I, pag. 154.

⁵⁾ S. Beilage I, pag. 157.

daß die Kandidaten mit privater Vorbildung in der Prüfung den andern gleichgestellt werden.

Vom 1. Januar 1905 an können laut Beschuß des Erziehungsdepartementes des Kantons Genf die mit einem französischen Brevet élémentaire versehenen Personen nur dann die Lehrbewilligung für den Kanton Genf erhalten, wenn sie ein für solche Fälle vorgeschriebenes Examen mit Erfolg bestehen.

Um einer Überproduktion entgegenzutreten, wurde am 17. Mai 1904 ein neues Règlement pour le stage des candidats aux fonctions de régent, de régente, de sous-régent et de sous-régente erlassen. Es schreibt vor, daß sich alle Kandidaten einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen haben, auch wenn sie mit dem Maturitätszeugnis versehen sind.

Die Waisenstiftung des Schweizerischen Lehrervereins verabfolgte im Jahre 1904 Unterstützungen im Betrage von Fr. 4000.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrerpersonals an den Primarschulen gestaltete sich folgendermaßen:

Schuljahr	Total	Lehrer	‰	Lehrerinnen	‰
1899/1900	10312	6499	63,0	3819	37,0
1900/1901	10539	6663	63,2	3876	36,8
1901/1902	10623	6730	63,4	3893	36,6
1902/1903	10797	6781	62,8	4016	37,2
1903/1904	10977	6877	62,7	4100	37,3

Über die Frequenz der Lehrerseminarien und die Neupaten-tierungen siehe im statistischen Teil.

c. Fortbildung der Lehrer.

Die im Jahre 1903 zum ersten Male abgehaltenen schweizerischen Ferienkurse für Lehrer¹⁾ fanden im Berichtsjahr ihre Fortsetzung.

Der Ferienkurs an der Universität Bern, vom 25. Juli bis 6. August, von 131 Teilnehmern (100 Lehrer und 31 Lehrerinnen) besucht, hatte folgendes Programm:

I. Allgemeine Kurse.

A. Philosophie und Pädagogik. Die Hauptströmungen der Philosophie der Gegenwart und ihre Stellung zu den Erziehungsfragen. Professor Dr. Stein. 5 Std.

B. Kunst und Literatur. 1. Schweizerische Dichter des XIX. Jahrhunderts. Prof. Dr. Walzel. 5 Std. 2. La littérature contemporaine de la Suisse française (prosateurs et poètes). Prof. Dr. V. Rossel. 2 Std. 3. Schweizerische Volkskunde. Prof. Dr. Singer. 3 Std. 4. Die Kunst in der Heimat: Ältere monumentale Kunst. Das Haus. Niklaus Manuel (mit Projektionen und Besichtigungen). Prof. Dr. Vetter. 4 Std.

¹⁾ S. Jahrbuch 1903, pag. 120.

C. Kultur und Geschichte. 1. Die Anfänge der menschlichen Kultur. Prof. Dr. Stein. 5 Std. 2. Bibel und Babel (mit Demonstrationen). Prof. Dr. Marti. 2 Std.

D. Naturwissenschaften. 1. Die Elektronen-Strahlung (Kathodenstrahlen, Röntgenstrahlen, Radiumstrahlen), mit Experimenten. Professor Dr. Gruner. 2 Std. 2. Neue deszendenz-theoretische Forschungen auf botanischem Gebiet. Prof. Dr. Fischer. 2 Std. 3. Über den Kontinent Antarktika (mit Projektionen). Prof. Dr. Brückner. 2 Std.

II. Spezialkurse (je vormittags).

A. Realistische Kurse. 1. Methodik des naturkundlichen und geographischen Unterrichts. Seminarlehrer Stucki. 8—10 Std. 2. Physik mit besonderer Berücksichtigung der Elektrizität (mit Experimenten). Privatdozent Dr. König. 12 Std. 3. Botanik: Bestimmen von Kryptogamen. Prof. Dr. Fischer. 12 Std. 4. Mineralogie. 12 Std. 5. Geologie der Schweiz. Privatdozent Dr. Kißling. 12 Std. 6. Geographie: Morphologie und Anthropogeographie mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Professor Dr. Brückner. 12 Std.

B. Sprachlich-historische Kurse. *a. Allgemeiner Kurs.* Phonetik und Methodik des fremdsprachlichen Unterrichts. Prof. Dr. Asher und Professor Dr. Gauchat. 12 Std. — *b. Sprachlich-historische Kurse für Deutschredende.* 1. Deutsch: Geschichte der deutschen Sprache. Prof. Dr. Singer. 12 Std. Lektüre und Interpretation deutscher Dichter. Dr. v. Geyser. 12 Std. 2. Französisch: Lecture et interprétation d'auteurs français. Professor Dr. Gauchat. 12 Std. 3. Geschichte: Quellenkunde und Anleitung zur historischen Heimatkunde. Prof. Dr. Tobler. 9 Std. — *c. Sprachliche Kurse für Französischredende.* Deutsch: Lektüre, Interpretation und Konversation. Dr. v. Geyser und J. K. Lützelschwab. 36 Std.

Der Ferienkurs in Lausanne dauerte vom 21. Juli bis 3. August und zählte 136 Teilnehmer, 81 Lehrer und 55 Lehrerinnen. Er behandelte das nachstehende Programm:

I. Cours spéciaux. — A. Cours scientifiques.

1. *Physique.* — Six leçons sur l'emploi des appareils simples de démonstration. Du 28 juillet au 3 août, par M. le prof. Henri Dufour.

2. *Zoologie.* — *a.* Moyens et appareils de démonstration au service de la zoologie. *b.* Dissection de quelques représentants du règne animal. *c.* Visite au Musée zoologique. *d.* Excursion zoologique sur le lac. 10 h., par M. le prof. Henri Blanc.

NB. — Les participants aux exercices ci-dessus trouveront au laboratoire le matériel nécessaire à prix très réduit.

3. *Botanique.* — Emploi d'une flore analytique suisse et éléments de biologie végétale. Du 21 au 26 juillet, 10 h., par M. le prof. Wilczeck.

B. Cours de langue.

1. *Exercices français pour étrangers.* — Lecture, conversation, grammaire, composition et style. Deux heures chaque jour, soit 24 h., au total, par M. le prof. Graeser.

2. *Allemand.* — *a.* Interprétation de morceaux choisis, au point de vue du style et de l'enseignement. *b.* Etude d'une période littéraire (Sturm und Drang, mit Exkursen in die Romantik). 20 h., par M. le prof. Hans Schacht.

3. *Cours littéraire* (pouvant être suivi par tous les participants aux deux cours précédents). — Le naturalisme français, avec analyses littéraires. *a.* Formation et apparition du naturalisme. *b.* Analyse détaillée des ouvrages suivants: Voyage aux Pyrénées, par H. Taine. — Les Effrontés, par

Em. Augier. — Les Contes du lundi, par A. Daudet. *c.* Généralités sur la poésie (Leconte de Lisle, Sully-Prudhomme); — le drame (Augier, Dumas fils); — le roman (Flaubert, Zola); — la philosophie et la critique (Taine, Renan). — *d.* La réaction contre le naturalisme. Une heure chaque jour, par M. le prof. Hubert Matthey.

C. Cours de Dessin.

Application de motifs végétaux à l'ornementation. *a.* Connaissance des lois principales de l'art ornemental. *b.* Etude raisonnée de quelques végétaux: lierre, capucine, maronnier, etc. *c.* Interprétation et adaptation de la forme à l'espace à décorer. *d.* Emploi de la couleur comme principal moyen d'action de la décoration; tons simples et harmonieux.

Du 21 au 27 juillet, chaque jour deux heures, soit douze heures au total, par M. Payer, maître spécial de dessin aux écoles communales.

II. Cours généraux. — Pédagogie.

1. La pédagogie française, anglaise et allemande au XIX^{me} siècle. *a.* 1. La pédagogie révolutionnaire. — 2. Mouvement pédagogique en France à partir de la Révolution. La Troisième République. — 3. La pédagogie féminine. *b.* 1. Hamilton. — 2. Bell et Lancaster. — 3. Stuart Mill, Spencer et Bain. — 4. Horace Mann, Channing et la pédagogie moderne aux Etats-Unis. *c.* 1. Kant et Fichte. — 2. Herbart, Ziller, Stoy, Dörpfeld, Rein, etc., ou la doctrine de l'enseignement éducatif. — 3. Fröbel et les jardins d'enfants. — 4. Diesterweg, Dittes et Kehr. — 5. Développements récents de la science de l'éducation. Huit conférences, par M. le prof. F. Guex. — NB. Les dernières leçons seront consacrées à la discussion des sujets exposés et à quelques visites au Musée scolaire.

2. L'enseignement de la géographie. *a.* Phases successives par lesquelles a passé l'enseignement géographique. *b.* Sa portée éducative. *c.* Ses principes fondamentaux et sa méthode. *d.* Moyens dont il fait usage: reliefs, cartes, tableaux muraux et gravures, manuels. Quatre conférences, par M. le prof. William Rosier.

Psycho-Physiologie.

La mémoire. Quatre conférences, par M. le prof. J. Larguier.

Nouveautés scientifiques.

a. A propos du tunnel du Simplon. *b.* Les lumières invisibles, le radium, les rayons Röntgen, etc. *c.* La télégraphie sans fil. *d.* Nos relations physiques avec le soleil. Quatre conférences illustrées de projections, photographies, expériences, par M. le prof. Henri Dufour.

Histoire.

a. Les origines de la Confédération suisse. *b.* La Suisse de 1845 à 1848. Quatre conférences, par M. le prof. Maillefer.

Sociologie.

Un chapitre de l'étude de l'homme: Le caractère et les mœurs. Quatre conférences, par M. le prof. Maurice Millioud.

III. Réunions et Excursions.

Deux soirées de discussion par semaine. Visite des musées.

Excursions dans les environs de Lausanne. Réunions familiaires.

Tour du Haut-Lac en bateau à vapeur, par Bouveret, Villeneuve, Chillon, Montreux, Vevey. Visite du château de Chillon sous la conduite de M. Naeff, archéologue cantonal.

Le dimanche 24 juillet, course aux Rochers de Naye; visite aux Grottes sous la conduite de M. le prof. C. Dutoit.

Nachdem bereits im Jahre 1899 ein erster Bildungskurs für Lehrer an Spezialklassen für Schwachbegabte abgehalten worden war, fand auf Veranlassung der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz in der Zeit vom 25. April bis 18. Juni 1904 in Zürich ein II. schweizerischer Bildungskurs für Lehrkräfte an Spezialklassen und Anstalten für schwachsinnige Kinder statt. In den Kurs wurden 18 Kandidaten (4 männliche und 14 weibliche) aufgenommen; davon entfielen auf die Kantone: Zürich 5, St. Gallen 4, Luzern, Solothurn und Graubünden je 2, Bern, Baselstadt und Appenzell A.-Rh. je 1. Außerdem meldeten sich die sämtlichen 12 Lehrkräfte der Spezialklassen der Stadt Zürich, sowie ein Lehrer von einer Normalklasse zur Teilnahme am theoretischen Unterrichte an. Drei Anmeldungen wurden abgewiesen, davon eine aus Berlin. Die Kosten im Betrage von Fr. 1800 wurden zu gleichen Teilen vom Staate, von der Stadt Zürich und der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft getragen.

Von andern Veranstaltungen zur Ausbildung und Fortbildung der Lehrerschaft seien erwähnt:

1. Schweizerische Kurse:

Stimm- und Sprachbildungskurs des Vereins schweizerischer Gesang- und Musiklehrer, vom 10. bis 15. Oktober 1904 in Zürich; 58 Teilnehmer (10 Seminarlehrer, 15 Musikdirektoren und 33 Lehrer).

XIV. schweizerischer Bildungskurs für Lehrer und Lehrerinnen des Mädchenturnens in Herisau, vom 10.—29. Oktober 1904.

XX. Turnlehrerbildungskurs in Genf, vom 11.—30. Juli, 38 Teilnehmer.

XXI. Turnlehrerbildungskurs in Luzern, vom 3.—22. Oktober, 39 Teilnehmer.

XIX. Bildungskurs für Handfertigkeitslehrer in Biel, 17. Juli bis 13. August, 71 Lehrer und 6 Lehrerinnen.

Fortbildungskurs für Zeichenlehrer an Handwerker- und Gewerbeschulen in Aarau, 3 Wochen, 27 Teilnehmer.

2. Kantonale Kurse:

Fortbildungskurs für solothurnische Volksschullehrer zum Zwecke der weitern Ausbildung in der Lese- und Vortragskunst. Solothurn, 12.—17. September. Leiter: Dr. Emil Milan. 32 von den Lehrervereinen abgeordnete Teilnehmer. Taggeld.

In Baselland wurde durch den Schulinspektor an verschiedenen Orten ein Kurs für experimentelle Psychologie gegeben.

An einem vom bernischen kantonalen Frauenverein veranstalteten vierwöchigen Bildungskurs für Lehrerinnen an Mädchenfortbildungsschulen wurde ein Staatsbeitrag von Fr. 500 ausgerichtet.

Auf Antrag des Schularztes veranstaltete der Erziehungsrat von Baselstadt eine Reihe von Samariterkursen für Lehrer und Lehrerinnen.

Zeichnungskurse: Skizzierkurs in Männedorf (Kt. Zürich, 13.—19. Oktober 1904, 19 Teilnehmer.

Zeichnungskurs in Glarus, 6 Tage, 32 Teilnehmer.

Zeichnungskurs in Sargans, 25.—30. April, 19 Teilnehmer.

Skizzierkurs im Oberengadin, Kosten von den Gemeinden übernommen. Kurs für Zeichnen und Singen in Chur, 3 Wochen, 21 Teilnehmer.

Sechs viertägige Fortbildungskurse für Zeichnen im Kanton Aargau. Taggeld.

Der Internationale Kongreß für den Zeichnungsunterricht vom 3.—6. August in Bern beschäftigte sich mit der Methode und den Zielen des Zeichnungsunterrichtes in den allgemein bildenden und in den Fachschulen.

Turnkurse: In Baselland hat sich ein kantonaler Lehrerturnverein gegründet; es wurde ihm ein Staatsbeitrag zugesichert.

Im Kanton Thurgau wurden im Frühjahr 1904 aus jedem Bezirk je zwei Lehrer zu einem zweitägigen Kurse zur Durcharbeitung des Turnprogramms nach Frauenfeld einberufen, in der Meinung, daß dieselben in den Bezirkskonferenzen die Anleitung weiter verbreiten sollen.

Turnkurs in Pruntrut, 26. September bis 1. Oktober, 27 Teilnehmer.

Im April 1904 zwei fünftägige Turnkurse in Chiasso; am einen nahmen 52 Lehrer, am andern 25 Lehrerinnen teil.

Am 1. und 2. Oktober fand in Chur die Jahres- und Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins in Chur statt. Es wurden folgende Themata behandelt:

1. Der Militärdienst der Lehrer (Dr. Nabholz, Glarus).
2. Militärischer Vorunterricht (K. Keller, Winterthur).
3. Die Heimatkunde als methodisches Prinzip (Seminardirektor Conrad, Chur).
4. Die allgemeine Fortbildungsschule: *a.* für Knaben (K. Egli, Luzern); *b.* für Mädchen (Frl. K. Fopp, Schönholzerswilen).

Die Versammlung sprach sich in folgender Weise aus:

1. Gleichstellung des Lehrers mit den übrigen Schweizerbürgern in allen Kantonen. Übernahme der Stellvertretung bei regulärem Militärdienst durch den Kanton.
2. Regelmäßige körperliche Übungen der Jünglinge bis zum militärflichtigen Alter ist notwendig.
3. Die Heimatkunde soll in allen Klassen und nicht nur in der Geographie berücksichtigt werden.

4. a. Wünschbarkeit des Obligatoriums für die Bildung der jungen Bürger; b. die Mädchenfortbildungsschule muß die allgemeine Weiterbildung der Mädchen pflegen. Ausbildung von Lehrerinnen für diese Stufe.

Am Congrès scolaire in Neuenburg, 17. bis 19. Juli 1904, wurde über 1. die Rekrutenprüfungen (Herr Gailloz), 2. die Mädchenbildung (Frl. Challandes) beraten. Es wurde gewünscht:

1. Revision des Reglementes von 1879; als Ergänzung zur Rekrutenprüfung individuelle Abgangsprüfung am Ende der Primarschulzeit, für beide Geschlechter;
2. bessere Vorbereitung der Mädchen für das praktische Leben, durch Lehrplanänderung oder besondere Kurse vom 13. Jahre an.

4. Lehrmittel und Schulmaterialien. — Unentgeltlichkeit.

Die letztes Jahr in Aussicht genommene monographische Behandlung der Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ist für einmal noch zurückgestellt worden, da in dieser Sache infolge der Beiträge aus der Bundessubvention gerade jetzt noch vieles im Fluss begriffen ist.

Im Berichtsjahre hat der Kanton Thurgau die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für alle Primarschulen durchgeführt¹⁾. Die Einführung der unentgeltlichen Abgabe der Schulmaterialien bleibt wie bisher Sache der Gemeinden.

Von einzelnen Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit eingeführt haben, sind folgende zu erwähnen: Chur, Bellinzona, Schaffhausen (für Elementar-, Real-[Sekundar-] und Fortbildungsschule, Kosten für Lehrmittel Fr. 11,438, für Schulmaterial Fr. 5470), Wald (Appenzell).

Von 2309 Schulabteilungen des Kantons Bern haben 1263 ganze und 240 teilweise Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, 1090 ganze und 371 teilweise Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien.

Das Regulativ für die Lehrmittelkommission des Kantons Glarus²⁾ nennt als Hauptaufgabe dieser Kommission die Prüfung und Begutachtung der individuellen und allgemeinen Lehrmittel, der Lehrpläne und schultechnischen Formulare.

Das neue st. gallische Lesebuch für die 4. Klasse der Primarschule ist mit einem großen Farbendruckbild ausgestattet (altes Kloster und alte Stadt St. Gallen).

Im Kanton Aargau besteht in 62 Schulkreisen ganze, in 132 teilweise und in 35 gar keine Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.

Die „Anleitung zur Hauswirtschaft“ von Frau A. Winistorfer, Arbeitsoberlehrerin, wurde für die Schülerinnen der V. und VI.

¹⁾ Vergl. Jahrbuch 1903, pag. 64.

²⁾ S. Beilage I, pag. 47.

Klasse der Arbeitsschulen vom Erziehungsrate als obligatorisches Lehrmittel bezeichnet.

Um den Gemeinden in Zukunft die Bestreitung der Auslagen für die Turnergeräte zu erleichtern, beschloß der Regierungsrat des Kantons Aargau, es seien an diese Kosten Beiträge von 25 bis 50 % aus der Bundessubvention auszurichten.

Über die Ausgaben der Kantone lassen wir die Angaben folgen, die wir den uns zugänglichen Geschäftsberichten und Staatsrechnungen entnehmen konnten:

Zürich: Total Fr. 139,766 (Primarschulen Fr. 89,148, Arbeitsschulen Fr. 21,779, Sekundarschulen Fr. 28,839).

Bern: Fr. 39,415.

Luzern: Fr. 3902 (Beitrag für Erstellung und Anschaffung individueller und allgemeiner Lehrmittel).

Uri: Fr. 467.

Zug: Fr. 11,407.

Baselstadt:

	für Schreib- und Zeichnungsmaterial	für Lehrmittel
	Fr.	Fr.
Gymnasium	1,325	4,197
Untere Realschule	3,560	5,013
Töchterschule	4,795	4,436
Knaben-Sekundarschule	9,917	13,990
Mädchen-Sekundarschule	8,890	9,943
Knaben-Primarschule	11,176	5,974
Mädchen-Primarschule	11,176	5,974
Schulen in Riehen und Bettingen	1,439	993
Kleinkinderanstalten	—	4,967

Baselland: Primarschulen Fr. 41,828, Anschaffung von Lehrmitteln und Schulbedürfnissen.

Fortbildungsschulen Fr. 1260, Anschaffung der gedruckten Lehrmittel.

Bezirksschulen Fr. 1600, Lehrmittel an arme Schüler.

Die Rückvergütungen der Gemeinden für Primar- und Arbeitsschulmaterial betragen Fr. 23,282.

Appenzell A.-R.h.: Fr. 2109, Beiträge an Anschaffungskosten für individuelle Lehrmittel.

Fr. 3049, Beiträge an Gratisabgabe von Schulmaterialien.

Graubünden: Fr. 5000 für Preisreduktion kantonaler Lehrmittel.

Aargau: Fr. 1500 für Arbeitsstoffe an arme Arbeitsschülerinnen.

Fr. 10,000 für unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln, aus der Bundessubvention.

Thurgau: Fr. 1333, unentgeltliche Schulmaterialien für einzelne Primarschulen.

Fr. 62,184, Abgabe von Lehrmitteln.

Waadt: Fr. 108,136, Fournitures scolaires.

Neuenburg: Fr. 70,745, Matériel scolaire gratuit.

5. Fürsorge für Schulkinder.

a. Nahrung und Kleidung; Kinderhorte.

Die einleitenden Arbeiten der Jahrbücher 1902 und 1903 und auch die vorliegenden, die sich mit der Verwendung der Schulsubvention beschäftigen, lassen erkennen, wie die Fürsorge für arme Schulkinder in sämtlichen Kantonen sich der verdienten Beachtung erfreut.

Im Jahre 1904 wurden von den Kantonen aus der Bundessubvention im ganzen Fr. 168,877 zur Verwendung für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder verausgabt. Dazu kommen noch die bedeutenden Summen, welche Kantone und Gemeinden aus eigenen Mitteln im Interesse ihrer Schulkinder zusammengelegt haben.

Laut den Berichten, welche die Kantone über die Verwendung der Beiträge aus dem Reinertrage des eidgenössischen Alkoholmonopols dem Bundesrate zukommen ließen¹⁾, wurden im Jahre 1904 für Speisung von Schulkindern und für Ferienkolonien folgende Summen aus dem „Alkoholzehntel“ genommen:

Zürich	Fr. 15,367	Graubünden	Fr. 150
Luzern	1,460	Thurgau	240
Uri	1,368	Tessin	250
Nidwalden	1,515	Wallis	353
Zug	80	Genf	„ 4,045
Baselstadt	500		
St. Gallen	4,500	Total	<u>Fr. 29,828</u>

Wie viel aus den eigenen Mitteln von Kantonen und Gemeinden für den gleichen Zweck verwendet wird, ist nicht leicht genau zu ermitteln. Eine eingehende Darstellung der bezüglichen Verhältnisse einem nächsten Bande des Jahrbuches vorbehaltend, beschränken wir uns diesmal auf die kurze Anzeige dessen, was im Berichtsjahr neu zu den früher erwähnten Institutionen hinzugekommen ist.

Die Vollziehungsverordnung²⁾ zum luzernischen Gesetz über das Erziehungswesen macht es den Gemeinden zur Pflicht, allen entfernt wohnenden Schulkindern im Winter eine warme Mittagsuppe und trockene Fußbekleidung abzugeben. Es steht den Eltern frei, an diese Leistungen eine Entschädigung zu geben; aber in keinem Falle dürfen sie als Armenunterstützung aufgefaßt und in Rechnung gestellt werden.

Im Kanton Appenzell A.-Rh. ergab eine für die kantonale gemeinnützige Gesellschaft angeordnete Nachforschung, daß 68,4% aller Schulkinder neben der Schule regelmäßig beschäftigt sind, der überwiegende Teil in der Hausindustrie (Stickerei). Bei einem Drittel aller Beschäftigten beträgt die tägliche Arbeitszeit neben der Schule mehr als sechs Stunden.

¹⁾ Bundesblatt vom 20. Dezember 1905, pag. 365 u. ff.

²⁾ S. Beilage I, pag. 14.

Über die Verwendung der Fr. 5000 aus der Bundessubvention, welche für arme Schulkinder bestimmt sind, hat der Kleine Rat von Graubünden ein Regulativ aufgestellt¹⁾.

In Baselstadt beschloß der Große Rat die Errichtung einer kantonalen Erziehungsanstalt für gefährdete und verwahrloste Mädchen, sowie jugendliche Bestrafte weiblichen Geschlechtes im Alter von 8—16 Jahren²⁾.

b. Anstalten für Schwachsinnige und Schwachbegabte.

Nicht minder rege ist die Fürsorge, welche man allerorten den Schwachsinnigen angedeihen läßt.

Die Veranstaltung eines Bildungskurses für Lehrer an Spezialklassen für Schwachbegabte wurde bereits im Abschnitt Lehrerschaft erwähnt.

Im Kanton Zürich wurden neu eröffnet:

Die Pflegeanstalt für bildungsunfähige Kinder in Uster, gegründet durch gemeinnützige Gesellschaften;

die schweizerische Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder im Schloß Turbenthal, gegründet von der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft;

das Asyl der Martinstiftung in Erlenbach, eine Beschäftigungsanstalt für 50 aus der Erziehungsanstalt entlassene Schwachsinnige beider Geschlechter.

Zur Gründung einer Anstalt für Schwachsinnige in Burgdorf vereinigten sich 110 Gemeinden des Kantons Bern zu einer Genossenschaft. An vier Gemeinden, die einen Bericht über erteilten Spezialunterricht für schwachsinnige Kinder eingesandt hatten, zahlte der Kanton Bern einen Beitrag von Fr. 1741.

Der Große Rat des Kantons Luzern beschloß am 30. Mai einstimmig die Errichtung einer Anstalt für Schwachsinnige im Kostenvoranschlag von Fr. 360,000.

In 11 Gemeinden des Kantons Appenzell A.-Rh. erhielten 205 Kinder Nachhülfeunterricht. Von den Kosten, Fr. 4720. 80, übernimmt der Kanton die Hälfte.

Nachdem im Kanton Appenzell I.-Rh. Fr. 2000 für Nachhülfestunden ausgesetzt wurden, stellte die Landesschulkommission ein provisorisches Reglement für diesen Unterricht auf. Von der Schaffung eigentlicher Spezialklassen ist vorläufig abgesehen worden.

Dem Bericht über die Verhandlungen der V. Schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen, St. Gallen, 5. und 6. Juni 1905, entnehmen wir die nachstehenden Zusammenstellungen (siehe Seite 108 und 109).

¹⁾ S. Jahrbuch 1903, I. Teil, pag. 62.

²⁾ S. Beilage I, pag. 3.

Die schweizerischen Spezialklassen für schwachbefähigte Kinder.

Bestand am 1. März 1905.

Zusammengestellt von H. Graf, Lehrer, Zürich V.

Ort	Gründungs- jahr	Zahl der Klassen	Lehrkräfte männl.	Lehrkräfte weibl.	Schüler Knaben	Schüler Mädchen	Total
1. Basel	1888	9	1	8	75	102	177
2. Zürich	1889	12	4	8	153	142	295
3. St. Gallen	1890	4	3 ¹⁾	3 ²⁾	49	28	77
4. Bern	1892	5	—	5	37	40	77
5. Winterthur	1893	2	2	—	18	20	38
6. Schaffhausen	1893	1	1 ³⁾	1	14	10	24
7. Herisau	1893	1	—	1	11	11	22
8. Chur	1894	1	—	1	7	8	15
9. Burgdorf	1894	2	—	2	22	26	48
10. Richterswil	1895	1	1	—	20	11	31
11. Lausanne	1896	1	—	1	7	8	15
12. Genf	1898	9	—	9	92	73	165
13. Luzern	1899	2	1	1	35	27	62
14. Thun	1899	1	—	1	7	8	15
15. Freiburg	1900	1	—	1	13	14	27
16. Langnau	1901	1	—	1	10	7	17
17. Steffisburg	1902	1	—	1	6	8	14
18. Rüti (Zürich)	1902	1	1	—	6	8	14
19. Wald (Zürich)	1903	1	1	—	4	7	11
20. Töß	1903	1	1	—	11	7	18
21. Solothurn	1903	1	—	1	9	13	22
22. Rorschach	1903	1	—	1	9	11	20
23. Olten	1904	1	—	1	8	7	15
24. Kath. Altstätten	1904	1	—	1	9	8	17
Zusammen		61	16	48	632	604	1236

¹⁾ 1 Hülfslehrer. — ²⁾ 1 Hülfslehrerin. — ³⁾ 1 Hülfslehrer.

Für „Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher“ sind nach den Berichten der Kantone im Jahre 1904 folgende Summen aus dem Alkoholzehntel verwendet worden:

Zürich	Fr. 10,908	Schaffhausen	Fr. —
Bern	Fr. 14,160	Appenzell A.-Rh.	Fr. 417
Luzern	Fr. 14,398	Appenzell I.-Rh.	Fr. 1,070
Uri	Fr. 1,550	St. Gallen	Fr. 20,800
Schwyz	Fr. 2,406	Graubünden	Fr. 7,330
Obwalden	Fr. 791	Aargau	Fr. 33,954
Nidwalden	Fr. 50	Thurgau	Fr. 11,210
Glarus	Fr. 2,800	Tessin	Fr. 4,350
Zug	Fr. 368	Waadt	Fr. 55,511
Freiburg	Fr. 11,000	Wallis	Fr. 5,000
Solothurn	Fr. 19,350	Neuenburg	Fr. 7,005
Baselstadt	Fr. 10,671	Genf	Fr. 15,872
Baselland	Fr. 8,888	Total	Fr. 259,859

6. Mädchenarbeitsschulen und Knabenhandarbeitsunterricht.

Im Kanton Bern wurde ein Unterrichtsplan für das Handarbeiten in den Mädchensekundarschulen erlassen ¹⁾.

¹⁾ S. Beilage I, pag. 68.

**Die schweizerischen Erziehungs- und
Bestand im März 1905. Zusammengestellt**

Nr.	Anstalt		Gründungs-jahr
	Ort	Name	
1	Hottingen-Zürich (vom Herbst 1905 an: Goldbach-Küschnacht, Kt. Zürich) <i>a</i>	Anstalt für schwachsinnige Mädchen .	1849
2	Basel (vom Herbst 1905 an: Mohrhalde bei Riehen, Kt. Baselstadt) . . <i>a</i>	Anstalt zur Hoffnung für schwachsinnige Kinder	1857
3	Stadt Bern <i>a</i>	Anstalt Weißenheim	1868
4	Wädenswil, Kt. Zürich . . <i>b</i>	Kinderasyl a. d. Bühl	1870
5	Etoy, Ct. de Vaud <i>b</i>	Asile de l'Espérance pour enfants idiots ou faibles d'intelligence	1872
6	Regensberg, Kt. Zürich . . <i>a</i>	Anstalt für Erziehung schwachsinniger Kinder	1883
7	Bremgarten, Kt. Aargau . . <i>b</i>	Anstalt für schwachsinnige Kinder, St. Joseph	1889
8	Biberstein, Kt. Aargau . . <i>a</i>	Anstalt für schwachsinnige Kinder auf Schloß Biberstein bei Aarau	1889
9	Weinfelden, Kt. Thurgau . . <i>a</i>	Erziehungsanstalt für körperlich und geistig Zurückgebliebene, zum Friedheim	1892
10	Kriegstetten, Kt. Solothurn <i>a</i>	Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten	1894
11	Erlenbach, Kt. Zürich . . <i>a</i>	Martinsstiftung in der Mariahalde, Erlenbach	1894
12	Mauren, Kt. Thurgau . . <i>a</i>	Anstalt für schwachsinnige Kinder, Mauren, Kt. Thurgau	1895
13	Stadt Bern, äußere Enge, Reichenstraße 15 <i>a</i>	Privatanstalt zur Hoffnung	1896
14	Gelterkinden, Kt. Baselland <i>a</i>	Anstalt Kienberg bei Gelterkinden	1899
15	Masans-Chur, Kt. Graubünden . . <i>a</i>	Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder	1899
16	Walzenhausen, Kt. Appenzell A.-Rh. <i>c</i>	Asyl Schutz in Walzenhausen	1900
17	Ecublens près Lausanne . . <i>b</i>	Institution romande en faveur des enfants aveugles-idiots	1900
18	Pfäffikon, Kt. Zürich . . . <i>a</i>	Erziehungsanstalt Pestalozziheim	1900
19	Regensberg, Kt. Zürich . . . <i>a</i>	Pensionat Rosengarten	1901
20	Stein, Kt. St. Gallen <i>a</i>	Heim für schwachsinnige Kinder	1902
21	Seedorf bei Freiburg <i>a</i>	Institut de Notre Dame de Compassion	1902
22	Neu St. Johann, Kt. St. Gallen <i>a</i>	Johanneum, Anstalt für bildungsfähige, schwachsinnige Kinder	1902
23	Oftringen, Kt. Aargau . . <i>a</i>	Privatinstitut Straumann für geistig und körperlich zurückgebliebene Kinder	1903
24	Uster, Kt. Zürich <i>c</i>	Zürch. Pflege-Anstalt für bildungs-unfähige Kinder	1904
25	Turbental, Kt. Zürich . . <i>a</i>	Schweiz. Anstalt für schwachbegabte, taubstumme Kinder	1905
26	Erlenbach, Kt. Zürich . . <i>c</i>	Asyl der Martinsstiftung für erwachsene Schwachsinnige	1905

Bemerkung zu der Übersicht: Die 19 mit *a* bezeichneten Anstalten sind Erziehungs- und Pflegeanstalten. — In der Schweiz. Anstalt für Epileptische in Zürich V, der bernischen St. Iddaheim bei Lütisburg sind zusammen 74 schwachsinnige Kinder versorgt.

Pflegeanstalten für Geistesschwäche.
von C. Auer in Schwanden, Kt. Glarus.

Nr.	Zahl der Zöglinge seit der Eröffnung			Zahl der Zöglinge im März 1905										zusammen	
				Geschlecht			Konfession			Gebrechen					
	männ- liche	weib- liche	zusam- men	männ- liche	weib- liche	evan- gelisch	katho- lisch	andere Kon- fession	bildung- sfähige	bildung- unfähige	taub- stumme	epilep- tische			
1	28	248	276	—	19	18	1	—	19	—	—	—	—	19	
2	142	74	216	14	8	20	2	—	22	—	—	[1]	—	22	
3	138	75	213	13	21	33	1	—	34	—	—	—	—	34	
4	244	282	526	23	29	51	1	—	37	15	[1]	[2]	—	52	
5	143	122	265	34	49	81	2	—	67	16	—	—	—	83	
6	324	81	405	46	25	70	1	—	71	—	—	—	—	71	
7	369	288	657	130	111	29	208	4	139	102	[48]	[blind. 4] [epil. 23]	241		
8	103	88	191	34	26	55	5	—	58	2	—	—	—	60	
9	43	21	64	15	5	18	2	—	19	1	—	—	—	20	
10	90	67	157	39	26	29	29	7	63	2	[1]	—	—	65	
11	15	30	45	6	14	20	—	—	20	—	—	—	—	20	
12	53	56	109	20	23	38	5	—	43	—	—	—	—	43	
13	7	11	18	4	5	9	—	—	7	2	—	—	—	9	
14	18	15	33	10	8	18	—	—	17	1	—	—	—	18	
15	33	33	66	14	12	21	5	—	25	1	—	—	—	26	
16	12	14	26	10	12	18	4	—	—	22	—	—	—	22	
17	11	5	16	10	4	11	3	—	10	4	—	[14]	—	14	
18	20	16	36	14	13	24	3	—	27	—	—	—	—	27	
19	17	1	18	8	1	6	2	1	8	1	—	[2]	—	9	
20	4	7	11	3	3	6	—	—	6	—	—	—	—	6	
21	14	8	22	14	8	—	22	—	22	—	—	—	—	22	
22	49	43	92	38	27	4	61	—	65	—	[1]	[1]	65		
23	8	4	12	7	3	9	1	—	8	2	—	—	—	10	
24	15	9	24	15	9	23	1	—	2	22	[1]	[5]	24		
25	11	7	18	11	7	16	2	—	18	—	[18]	—	—	18	
26	7	4	11	7	4	10	1	—	10	1	—	—	—	11	
	1928	1609	3537	539	472	637	362	12	817	194	—	—	1011		

anstalten, die 4 mit δ bezeichneten sind Erziehungs- und Pflegeanstalten, die 3 mit c bezeichneten Anstalt Bettex in Tschugg bei Erlach und in der toggenburgischen Waisenerziehungsanstalt

Der Unterricht in den Nadelarbeiten erfreut sich im Kanton Freiburg einer aufmerksamen Pflege; drei Inspektorinnen teilen sich in die Beaufsichtigung sämtlicher Schulen.

In der Stadt St. Gallen wurden die bisher zum Arbeitsunterricht verpflichteten Schülerinnen der ersten und zweiten Primarklassen aus Gesundheitsrücksichten wieder davon befreit.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau fordert die Schulpflegen in einem Kreisschreiben auf, veraltete Subsellien für die Arbeitsschulen innert drei Jahren durch neue zu ersetzen. Lehnenlose Sitzbänke mit Kreuzlehnern und Fußschemel müssen überall vorhanden sein, wo die Raumverhältnisse die Aufstellung der Aargauer Schulbank nicht gestatten.

Von den 1825 Lehrerinnen an den bernischen Arbeitsschulen sind 950 zugleich Primarlehrerinnen. In 5 Orten des deutschen Kantonsteils fanden Wiederholungskurse für Arbeitslehrerinnen von je einer Woche statt. Den 179 Teilnehmerinnen wurden alle Kosten vergütet.

Ein Kurs (Anfängerkurs) zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen in Solothurn dauerte 4 Wochen und zählte 52 Teilnehmerinnen. 48 Teilnehmerinnen erhielten die Berechtigung zum Eintritt in den im folgenden Jahre stattfindenden Hauptkurs.

In St. Gallen wurden 15 Teilnehmerinnen eines 20wöchigen und 16 Teilnehmerinnen eines ganzjährigen Arbeitslehrerinnenkurses patentiert.

In einem 4wöchigen Ergänzungskurs erwarben sich 14 bereits für Primarschulen patentierte Arbeitslehrerinnen noch das Patent für Fortbildungsschulen.

Gemäß Beschuß des Kleinen Rates von Graubünden soll die Dauer der Arbeitslehrerinnen-Bildungskurse in Zukunft 12 Wochen betragen, statt 8 wie bisher.

Im Kanton Aargau fanden zwei Kurse zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen statt, einer in Muri mit 19, einer in Wohlen mit 23 Teilnehmerinnen.

* * *

Am 19. schweizerischen Lehrerbildungskurs für Handfertigkeitsunterricht in Biel, 17. Juli bis 13. August, beteiligten sich 71 Lehrer und 6 Lehrerinnen in 6 Abteilungen: Elementarkurs, Kartonnagearbeiten, Hobelbankarbeiten, Kerb- und Flachschnitt, Modellieren, Spezialkurs für Beschaffung von Veranschaulichungsmitteln.

Über den Umfang des Knabenhandarbeitsunterrichtes in den Kantonen stehen nur sehr lückenhafte Angaben zu Gebote:

Im Kanton Zürich 317 Abteilungen mit 5107 Schülern.

Im Kanton Bern an 9 Orten 66 Kurse, Staatsbeitrag Fr. 2860. Im Seminar Hofwil Papparbeit- und Hobelbankunterricht.

Im Kanton Glarus in 3 Gemeinden 204 Schüler.

In Baselstadt 1476 Schüler; 27 Klassen für untere und 17 für obere Kartonnage; 17 Klassen für untere und 10 für obere Schreinerei; 1 für Kerbschnitt; 1 für Metallarbeit.

Im Kanton St. Gallen an 11 Orten 500 Schüler; 2 Schulgärten (Mariaberg und Werdenberg).

Im Kanton Thurgau in 14 Kursen 437 Schüler.

Den Geschäftsberichten entnehmen wir folgende Ausgaben der Kantone für Knabenhandarbeit:

Zürich: Fr. 1358 für Kurse für Lehrer, Fr. 8500 andere Beiträge.

Bern: Fr. 10,330.

Baselstadt: Fr. 20,000 Beitrag an den Verein für Knabenarbeitsschulen.

Fr. 3555, Ausrüstung von 3 Kartonnage-Klassen, 1 Metallarbeiten-Klasse und 1 Schreiner-Lokal.

St. Gallen: Fr. 2686 für Handfertigkeitskurse und Schulgärten.

7. Schulhausbau und Schulgesundheitspflege.

Verschiedene Schulbehörden widmen mit vollem Recht ihre Aufmerksamkeit der Einführung einer rationellen Zahnpflege bei den Schulkindern.

Die Primarschulpflege Winterthur beschloß, daß in Zukunft die Untersuchung der Schüler der ersten Klasse sich auch auf den Zustand der Zähne erstrecken solle und daß auf Grund der Ergebnisse weitere Schritte getan werden sollen.

Die Schulbehörde von Langenthal (Bern) wandte sich in einem Zirkular vom November 1904 an alle Eltern, um sie zu einer richtigen Zahnpflege an ihren Kindern aufzumuntern. Das Zirkular enthält eine ausführliche Anweisung für eine zweckmäßige Zahnpflege; die nötigen Materialien werden durch die Behörde im großen angeschafft. Zahnbürsten sollen den Schulkindern zweimal per Jahr ausgeteilt werden, und zwar zirka 400 Kindern gratis, den übrigen à 35 Rp. per Stück.

Auf Anfrage durch die Schulbehörde stimmten von 10,600 Vätern in der Stadt Zürich 9800 dafür, daß von der 4. Klasse an der Schulbeginn im Sommerhalbjahr auf 7 Uhr angesetzt werde.

Die Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz des Kantons Luzern¹⁾ enthält in den §§ 86—112 eine Reihe von Vorschriften über den Bau und die Inneneinrichtung der Schulhäuser und über Schulgesundheitspflege. (Vergleiche die Bemerkung unter Fürsorge, Seite 105.)

Im Frühjahr 1904 wurden in Basel zwei neue Schulpavillons durch die Mädchensekundarschule bezogen; sie werden als eine sehr zweckmäßige Aushilfe bezeichnet.

¹⁾ S. Beilage I, pag. 14.

Der Schulinspektor von Appenzell I.-R.h. weist nachdrücklich auf die Schäden hin, welche das frühzeitige Rauchen stiftet, und fordert die Ortsschulräte zur strengen Durchführung der betreffenden Verbote auf.

Der Samariterverein Aarau hat „Nützliche Ratschläge für jedermann“ über die Frage: „Wie bewahren wir uns vor Tuberkulose?“ herausgegeben und dem Erziehungsrat des Kantons Aargau die nötige Anzahl von Exemplaren zur Verteilung an alle Schulen zugestellt.

Die schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege behandelte in ihrer Hauptversammlung vom 11. und 12. Juni 1904 in Bern folgende Traktanden: Die Schulbankfrage; die verschiedenen Messungsmethoden der geistigen Ermüdung; die künstliche und natürliche Beleuchtung der Schulzimmer; Schule und Zahnpflege.

Alles, was auf diesem Gebiete in der Schweiz zu verzeichnen, findet einläßliche Darstellung im „Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege“¹⁾), dessen sechster Jahrgang in zwei Teilen für das Jahr 1905 erschienen ist. Für einläßliche Studien auf dem Gebiete der Schulhygiene sei hierauf verwiesen.

8. Verschiedenes.

Für die in Luzern eröffnete permanente Schulausstellung wurden Statuten aufgestellt²⁾.

Die Erziehungsdirektion von Baselland ermunterte durch einen Aufruf zur Führung von Gemeindechroniken. Das nötige Papier wird in einheitlichem Format gratis abgegeben und die unentgeltliche sorgfältige Aufbewahrung der Chroniken zugesichert. Zu einiger Wegleitung wird folgende Inhaltsskizze gegeben:

1. **Ständige Jahresrubriken.** Gemeindeversammlungen, Wahlen und Abstimmungen. Hauptzahlen der öffentlichen Rechnungen. Zivilstand und kirchliche Handlungen. Kirchenopfer. Gaben für kirchliche und gemeinnützige Zwecke. (Alles summarisch.)
2. **Naturverlauf.** Angaben über die Witterung zu den verschiedenen Jahreszeiten, besonders Naturerscheinungen. (Alles je nach der Begabung und Neigung des Chronisten.)
3. **Vorkommnisse in der Gemeinde.** Reparatur der Kirche, Glockenweihe, Installation eines Pfarrers. Errichtung einer neuen Lehrstelle oder Schule. Eröffnung neuer Verkehrsanstalten, Wasserleitung, elektrischer Leitungen etc. Vergabungen auswärtiger Bürger oder Einwohner. Gang der Industrie und Geschäfte. Aus dem kirchlichen Leben. Kurze Nekrologie.
4. **Kulturgeschichtliches.** Sprachliches. Alte Flurnamen, die am Aussterben sind. Antiquarische Funde (Münzen, wo der Ort des Fundes angegeben werden muß). Sprichwörter oder sprichwörtliche Redensarten. Sagen. Sitten und Bräuche etc.

¹⁾ Zürich, Druck und Kommissionsverlag von Zürcher & Furrer, 1905.

²⁾ S. Beilage I, pag. 45.

II. Fortbildungsschulen.

(Allgemeine, hauswirtschaftliche und berufliche; s. auch den statistischen Teil.)

a. Knabenfortbildungsschule.

Im nachstehenden geben wir eine Übersicht über die Organisation der allgemeinen Fortbildungsschulen für das männliche Geschlecht, indem wir zugleich auf die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen hinweisen, soweit sie in den Beilagen I der verschiedenen Bände des Jahrbuches enthalten sind. (Vergl. Schulstatistik 1894/95, Band V, und Generalregister im Jahrbuch 1902.)

Zürich. Keine obligatorischen Fortbildungsschulen. Bestimmungen über Staatsbeiträge an freiwillige Fortbildungsschulen siehe Verordnung vom 25. Februar 1892 (1892, Beilage I, 32). Bestimmungen über Inspektion vom 24. Oktober 1900 (1900, Beilage I, 166).

Bern. Gemeindeobligatorium zulässig. 2 Jahreskurse zu mindestens 60 Stunden zwischen Entlassung aus der Volksschule und der Rekrutierung. Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 (1894, Beilage I, 3). Reglement vom 14. Oktober 1894 (1894, Beilage 1, 47). Regulativ (Dissensionsprüfungen) vom 12. September 1896 (1895—1896, Beilage I, 207). Freiwillige Rekrutenwiederholungskurse von zirka 40 Stunden mit völlig freier Organisation. Vergleiche Kreisschreiben der Direktionen des Militärs und der Erziehung vom 20. November 1893 (1893, Beilage I, 66).

Luzern. Keine obligatorische Fortbildungsschule. [Die „Wiederholungsschule“ ist identisch mit der Repetier- oder Ergänzungsschule anderer Kantone. Sie ist obligatorisch für Knaben bis zum erfüllten 16. Jahre, wenigstens 2 Kurse mit je 30 Tagen oder 60 Halbtagen. Erziehungsgesetz vom 29. November 1898, §§ 23—26 (1898, Beilage I, 7). Vollziehungsverordnung vom 27. April 1904, §§ 18 und 19 (1904, Beilage I, 19).] Rekrutenwiederholungsschule obligatorisch für das 18. und 19. Altersjahr. Zwei Kurse mit je 40 Unterrichtsstunden. Ein Teil der Unterrichtszeit ist unmittelbar vor die Rekrutierung anzusetzen. Verordnung vom 24. Januar 1901 (1901, Beilage I, 56), Lehrplan vom 17. April 1900 (1900, Beilage I, 53).

Uri. Obligatorische Fortbildungsschule. Zum Besuch sind alle bildungsfähigen Jünglinge vom 16. Jahre an verpflichtet. 3 Jahre mit je 40 Unterrichtsstunden. Verordnung vom 12. April 1897 (1897, Beilage I, 9). Rekrutenvorkurse dadurch aufgehoben.

Schwyz. Obligatorische Rekrutenwiederholungsschule. 2 Jahreskurse mit mindestens 40 Stunden, vom 17. Altersjahr an. Verordnung vom 2. Dezember 1885 (1886, Beilage I, 73). Sonst keine gesetzlichen Bestimmungen über Fortbildungsschulen.

Obwalden. Keine obligatorische Fortbildungsschule. [Was diesen Namen hat, ist VII. und VIII. Schuljahr, an deren Stelle ein weiterer obligatorischer Winterhalbjahrkurs gesetzt werden kann. Abänderung des Schulgesetzes vom 30. April 1899 (1899, Beilage I, 70)]. Rekrutenwiederholungskurs mit wenigstens 40 Stunden im Jahre vor der Rekrutenaushebung. Art. 42 des Schulgesetzes vom 30. April 1899 (1899, Beilage I, 64).

Nidwalden. Obligatorischer Rekruten-Wiederholungskurs von 48 Stunden.

Glarus. Keine obligatorische Fortbildungsschule¹⁾. Über das freiwillige Fortbildungsschulwesen vergleiche Gesetz betreffend das Fortbildungsschulwesen (Schulgesetz, § 55), vom 6. Mai 1900 (1900, Beilage I, 167);

¹⁾ Durch das Gesetz über das Lehrlingswesen vom 3. Mai 1903 wurde der Besuch der Fortbildungsschule für jeden Lehrling obligatorisch (1903, Beilage I, 3).

Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen im Kanton Glarus, vom 22. August 1901 (1901, Beilage I, 58). Provisorischer Lehrplan für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen, vom 7. November 1901 (1901, Beilage I, 61). Keine Rekrutenwiederholungskurse.

Zug. Obligatorische Fortbildungsschule (Bürgerschule) für das 17.—19. Jahr. 2 Winterkurse vom November bis Ende März je 3 Stunden wöchentlich. Schulgesetz vom 7. November 1898 (1898, Beilage I, 35); Vollziehungsverordnung vom 11. Dezember 1900 (1900, Beilage I, 77); Vollziehungsbestimmungen vom 30. September 1899 (1899, Beilage I, 165); Disziplinarordnung vom 19. Oktober 1899 (1899, Beilage I, 167); Lehrplan vom 19. Oktober 1899 (1899, Beilage I, 168). Obligatorischer dreitägiger Wiederholungskurs unmittelbar vor der Rekrutenprüfung auf Kosten des Kantons in der Kaserne in Zug. Schulgesetz vom 7. November 1898 (1898, Beilage I, 36); Vollziehungsverordnung vom 11. Dezember 1900 (1900, Beilage I, 78); Bestimmungen über freiwillige Fortbildungsschulen an den oben angeführten Orten.

Freiburg¹⁾. Obligatorische Fortbildungsschule, mindestens 3 Winterkurse zu 70 Stunden. Allgemeines Reglement für die Primarschulen vom 8. August 1899 (1899, Beilage I, 97). Obligatorischer Rekrutenwiederholungskurs unmittelbar vor der Prüfung, mindestens 10 Stunden (wie oben).

Solothurn. Obligatorische Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Jahre. 3 Kurse à 21 Wochen à 3 Stunden (seit 1873). Wiederholungskurse für Stellungspflichtige (freiwillig) seit 1894, 15—25 Stunden, kurz vor der Prüfung (vergleiche Kreisschreiben 1897, Beilage I, 68).

Baselstadt. Keine obligatorische Fortbildungsschule. Freiwillige und unentgeltliche Fortbildungskurse für Jünglinge vom 17.—20. Jahre (vergleiche Bekanntmachung, 1894, Beilage I, 96).

Baselland. Obligatorische Fortbildungsschule für das 17. und 18. Altersjahr, zwei Kurse zu 17 Wochen à 4 Stunden. Gesetz vom 2. Oktober 1882 (1895—1896, Beilage I, 210); Verordnung vom 11. September 1902 (1902, Beilage I, 22). Freiwillige Repetitionskurse für Rekruten seit 1891, Stundenzahl 12.

Schaffhausen. Obligatorische Fortbildungsschule für das 17. und 18. Jahr. Schüler, welche volle 8 Schuljahre durchgemacht haben — es ist dies nur in wenigen Gemeinden möglich — sind dispensiert. 2 Kurse zu 13 Wochen à 4 Stunden. Verordnung vom 27. Oktober 1893 (1893, Beilage I, 62). Keine Wiederholungskurse für Stellungspflichtige.

Appenzell A.-R.h. Obligatorisch, falls die Gemeinde es beschließt. Seit 1897 ist das Obligatorium für Knaben in allen Gemeinden eingeführt. 2 Jahrgänge zu mindestens 60 Stunden. Regulativ vom 23. November 1896 (1895—1896, Beilage I, 215).

Appenzell I.-R.h. Obligatorische Fortbildungsschule²⁾, anschließend an die 7kursive Primarschule, 3 Kurse zu 20 Wochen à 4 Stunden. Schulverordnung vom 29. Oktober 1896 (1895—1896, Beilage I, 4) und Nachtrag zur Schulverordnung vom 4. Februar 1902 (1902, Beilage I, 20).

St. Gallen. Die Gemeinden können die Fortbildungsschule als obligatorisch erklären³⁾. Art. 7 der Verfassung vom 30. August 1890 (1890, Beilage I, 2). Der Staat unterstützt die Schulen, wenn ein Kurs mindestens

¹⁾ Obligatorische Fortbildungsschulen für Mädchen. Nachtragsgesetz über den Primarunterricht vom 10. Mai 1904 (1904, Beilage I, 2); Lehrplan vom 14. Mai 1901 (1901, Beilage I, 61).

²⁾ Reicht in Bezug auf das Alter der Schüler wenig über dasjenige hinaus, was in andern Kantonen als Ergänzungsschule bezeichnet wird.

³⁾ Von 123 Fortbildungsschulen waren im Jahre 1904 57 obligatorisch, davon eine für Mädchen.

50 Stunden zählt. Regulativ über Staatsbeiträge vom 12. Februar 1895 (1895—1896, Beilage I, 87). Für die gewerblichen Fortbildungsschulen gilt das Regulativ vom 8. Januar 1892 (1892, Beilage I, 72).

Graubünden. Die Gemeinden können das Obligatorium für die Repetitions- (Fortbildungs-) schulen beschließen. Anspruch auf Staatsunterstützung für Repetierschulen haben solche Gemeinden, welche den Besuch für die männliche Jugend vom Austritt aus der Primarschule bis zum erfüllten 17. Altersjahr obligatorisch machen. 27 Kurse von zirka 20 Wochen à 5 Stunden. Regulativ vom 25. Mai 1891 (1891, Beilage I, 64); Großratsbeschuß betreffend Unterstützung freiwilliger Repetierschulen, vom 21. Mai 1895 (1895—1896, Beilage I, 216); Großratsbeschuß betreffend freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen, vom 16. Mai 1899 (1899, Beilage I, 172). Keine Rekrutenvorkurse.

Aargau. Obligatorische Bürgerschule für das 17.—19. Altersjahr. 3 Jahreskurse zu 80 Stunden. Gesetz vom 28. November 1894 (1894, Beilage I, 82); Vollziehungsverordnung vom 18. Oktober 1901 (1901, Beilage I, 65); Lehrplan vom 18. Oktober 1901 (1901, Beilage I, 67); Disziplinarordnung vom 6. August 1895 (1894, Beilage I, 85). [Vergleiche auch Kreisschreiben (1897, Beilage I, 71; 1897, Beilage I, 70; 1898, Beilage I, 104; 1900, Beilage I, 299; 1902, Beilage I, 24).]

Thurgau. Obligatorische Fortbildungsschule vom zurückgelegten 15. Jahre an. 3 Kurse von 13 Wochen zu 4 Stunden. §§ 75—81 des Schulgesetzes vom 29. August 1895; Verordnung betreffend den Lehrplan vom 26. August 1898 (1898, Beilage I, 104); Weisung betreffend Unterrichtszeit an freiwilligen Fortbildungsschulen vom 24. September 1900 (1900, Beilage I, 172).

Tessin. Obligatorische Repetitionskurse bis zum zurückgelegten 18. Jahre, 180—240 Stunden, die auf 3 oder 4 Jahre zu verteilen sind. Decreto legislativo vom 13. November 1901 (1901, Beilage I, 17); Decreto vom 11. Januar 1902 (1901, Beilage I, 18). Obligatorische Rekrutenwiederholungskurse, 12 Tage à 4 Stunden. Dekret vom 6. Mai 1885 (1886, Beilage I, 73).

Wadt. Obligatorische Fortbildungsschule vom 16.—19. Jahre, je 13 Wochen à 3 Stunden. Gesetz vom 9. Mai 1889 (1889, Beilage I, 7); Programm vom Jahre 1889 (1889, Beilage I, 173). Für die „recrues illettrées“ cours du soir von Martini bis Ostern wöchentlich 6 Stunden. Zirkular vom November 1894 (1894, Beilage I, 95).

Wallis. Obligatorische Fortbildungsschule (Wiederholungsschule) für das 15.—20. Altersjahr. 4 Winterkurse mit je 17 Wochen zu 6 Stunden. Staatsratsbeschuß vom 22. Oktober 1876 (Schulstatistik, V. Band, Seite 34). Obligatorische Vorbereitungskurse für Rekruten, 30 zweistündige Lektionen unmittelbar vor der Rekrutenprüfung. Arrêté du Conseil d'Etat, du 7 septembre 1888 (1888, Beilage I, 66); Verfügung vom 10. August 1900 (1900, Beilage I, 172).

Neuenburg. Obligatorische Fortbildungsschule (école complémentaire) für alle 17—19jährigen Jünglinge, welche bei der alljährlich im November stattfindenden Prüfung eine Note 3 erhalten. Primarschulgesetz vom 27. April 1889 (1889, Beilage I, 19).

Genf. Keine obligatorische Fortbildungsschule. Cours facultatifs du soir für Knaben und Mädchen über 15 Jahre, vom Oktober bis März mit wöchentlich zirka 10 Stunden. Unterrichtsgesetz vom 22. September 1896 (1895—1896, Beilage I, 18); Programm vom 23. September 1895 (1895—1896, Beilage I, 217). Vorbereitungskurs für Rekruten, die bei einer Vorprüfung ungenügende Leistungen aufweisen; 5—6 Wochen zirka 36 Stunden.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich:

Obligatorische Fortbildungsschulen bestehen in 17 Kantonen und zwar ist in 13 das Obligatorium für den ganzen Kanton geregelt (Uri, Zug, Frei-

burg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg); in 4 andern haben die Gemeinden das Recht, die Fortbildungsschule obligatorisch zu machen (Bern, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden).

Obligatorische Vorbereitungskurse für Rekruten bestehen in 10 Kantonen (Luzern [2 Kurse], Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Genf); freiwillige in 3 Kantonen (Bern, Solothurn, Baselland).

Auf Anregung der Lehrlingsprüfungskommission wurde an der Gewerbeschule (gewerbliche Fortbildungsschule) der Stadt Zürich versuchsweise das Obligatorium der Fächer Deutsch, Rechnen und Buchhaltung für Lehrlinge und Lehrtöchter eingeführt, in dem Sinne, daß die Zulassung zu andern Kursen nur dann erfolge, wenn neben diesen der Reihe nach die obligatorischen Kurse für Deutsch, einschließlich Geschäftsaufsatze, für Rechnen und Geometrie, für gewerbliches Rechnen und für Buchführung nach aufgestelltem Programm besucht werden.

Am 5. Mai 1904 nahm der Kantonsrat des Kantons Zug ein Gesetz betr. Regelung des Lehrlingswesens an¹⁾. § 8 desselben lautet: Der Lehrherr hat den Lehrling anzuhalten, die in der betreffenden Ortschaft oder in nahe gelegenen andern Ortschaften sich befindenden und seinem Berufe entsprechenden Fortbildungsanstalten zu besuchen und demselben auch während der Arbeitszeit die hierzu nötige Zeit einzuräumen. Es dürfen aber zu diesem Zwecke nicht mehr als fünf Stunden per Woche in Anspruch genommen werden.

Für die solothurnischen Fortbildungsschulen wurde ein Wanderlehrer für Landwirtschaft angestellt. Der Kantonsrat beschloß am 14. Oktober 1904:

1. Zur Erteilung des beruflich vorbereitenden landwirtschaftlichen Fachunterrichtes an den solothurnischen Fortbildungsschulen wird ein landwirtschaftlicher Wanderlehrer auf 3 Jahre angestellt, mit Beginn auf 1. November 1904.
2. Die Besoldung desselben ist diejenige eines Professors der Kantonsschule mit Reiseentschädigungen nach Maßgabe des Gesetzes betreffend Reiseentschädigungen an Staatsbeamte vom 4. Juli 1880.
3. Die Anstellung des landwirtschaftlichen Wanderlehrers, die Feststellung seiner Pflichten, die zur Durchführung des bezüglichen Unterrichtes notwendige Einteilung des Kantons in eine bestimmte Anzahl von Fortbildungsschulkreisen, sowie die dadurch notwendig werdenden weiteren Anordnungen sind Sache des Regierungsrates.

In jedem der 32 Fortbildungsschulkreise hielt der Wanderlehrer im Winter 1904/05 fünf Vorträge vor den Landwirtschaft treibenden Schülern der obligatorischen Fortbildungsschule und vor freiwilligen Zuhörern.

Mit Ausnahme von sieben Schulen fand im Kanton Solothurn der Unterricht an allen Fortbildungsschulen vor 7 Uhr statt.

¹⁾ S. Beilage I, pag. 58 und 61.

In 27 von 205 allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen ist der Unterricht auf die Tagesstunden verlegt, an weiteren 25 Orten beginnt er wenigstens um 6 Uhr.

Während früher alle Stellungspflichtigen des Kantons Tessin gleichzeitig zu einem Repetitionskurs einberufen wurden, d. h. zwei Wochen vor der Rekrutenprüfung, stellt das Dekret vom 19. Februar 1904 die Wahl den Inspektoren und Lehrern anheim. Diese Änderung wurde vorgenommen, weil an vielen Orten die Stellungspflichtigen unmittelbar vor der Prüfung außer Landes oder durch dringende Arbeiten am Schulbesuch verhindert sind.

b. Mädchenfortbildungsschulen und hauswirtschaftlicher Unterricht.

Um den vielen kleinen Mädchenfortbildungsschulen im Kanton Zürich einen Fortschritt in der Erweiterung des Programms, das meist ausschließlich die Nadelarbeiten vorsieht, zu erleichtern, wird der Zusammenschluß solcher Schulen versucht. Schon sind aus 22 früher selbständigen Schulen acht Kreisschulen gebildet worden, von denen sechs gleichzeitig mit der Vereinigung ihr Lehrprogramm erweiterten.

Im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich und auf Grundlage eines von ihr genehmigten Lehrplanes wurde vom schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein, Sektion Zürich, ein Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen angeordnet, welcher 13 Teilnehmerinnen zählt. Die Kursdauer beträgt 18 Monate.

Die grundsätzliche Frage der staatlichen Unterstützung der Fortbildungsschulen für Mädchen, der ständigen hauswirtschaftlichen Kurse (Kochkurse), wie sie in Bern, Biel und Herzogenbuchsee eingeführt sind, ist vom Regierungsrat des Kantons Bern am 5. März 1904 folgendermaßen entschieden worden:

1. Die von Gemeinden organisierten hauswirtschaftlichen Kurse für erwachsene Mädchen, sowie für Schülerinnen des neunten Schuljahres werden von der Direktion des Unterrichtswesens durch Verabfolgung eines Beitrages an die Unterrichtskosten gemäß § 82 des Primarschulgesetzes unterstützt.
2. An die übrigen Kosten, insbesondere diejenigen des Kochunterrichts, wie Beschaffung der Lebensmittel und dergleichen, leistet die Direktion des Innern Beiträge bis zu einem Drittel derselben.

Durch das Gesetz vom 10. Mai 1904¹⁾ wurden im Kanton Freiburg die Fortbildungsschulen auch für die Mädchen obligatorisch erklärt. Um dem vermehrten Bedürfnis zu genügen, beschloß die Erziehungsdirektion die Abhaltung eines Bildungskurses für Lehrerinnen an hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

Im Kanton Tessin wurden durch die kantonale Wanderlehrerin vier Haushaltungskurse von je zwei Monaten erteilt.

¹⁾ S. Beilage I, pag. 2.

III. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Im Kanton Glarus trat ein von der Sekundarlehrerkonferenz in Verbindung mit dem Schulinspektorate aufgestellter Lehrplan für die Sekundarschulen provisorisch für drei Jahre in Kraft.

Auch für die Mädchensekundarschule des Kantons Baselstadt wurde das Lehrziel neu aufgestellt¹⁾. Die Schule schließt an die 4. Klasse der Primarschule an und umfaßt fünf Klassen, von denen die vier ersten zur obligatorischen Schulzeit gehören, während die fünfte oder Fortbildungsklasse fakultativ ist.

Die drei Collèges im Kanton Wallis bieten für die jungen Leute, die sich dem Verkehrswesen und der Industrie zuwenden wollen, nicht die richtige Vorbildung. Aus diesem Grunde wurde schon vor mehreren Jahren demjenigen in Sitten eine Ecole professionnelle angegliedert. Sie soll jetzt zum Collège industriel erweitert werden. Im Oberwallis wurde auf Beginn des Schuljahres 1904/05 eine Realschule eröffnet.

Der Inspektor der Ecoles moyennes schlägt vor, das Programm auf 3 Jahre à 6 Monate zu verteilen, statt nur auf 2 Jahre mit längerer Schuldauer (mindestens 7 Monate).

Die Ecole secondaire de garçons in Neuchâtel besteht seit der im März 1903 vorgenommenen Revision aus zwei Abteilungen. Die eine, mit zwei Jahressklassen, ist für die Schüler bestimmt, welche nur die Primarschulbildung ergänzen wollen; die andere, mit drei Klassen, soll die Vorbereitung für den Eintritt in das kantonale Gymnasium oder in die Ecole normale bieten.

IV. Mittelschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

An der technischen Abteilung der zürcherischen Kantonschule, die von der Abtrennung der kantonalen Handelsschule vom 1. April 1904 an eine bessere Organisation erhielt, bestehen 10 Sommer- und 8 Winterklassen. Eine grundsätzlich wichtige Neuerung ist die Einführung von Nachhülfe-Unterricht. Die aus den III. Klassen der ländlichen Sekundarschulen direkt in die II. Klasse eintretenden Schüler erhalten im Sommersemester je eine wöchentliche Stunde Deutsch und Französisch und zwei Stunden Mathematik zur Nachhülfe. Auch erhalten die Schüler der II.—V. Klasse, die eine schlechte Schrift aufweisen, im Sommer ein- oder mehrmals eine Nachhülfestunde im Schreiben. Für die Schüler der II. Klasse tritt bei Besuch der Nachhülfestunden Dispens von zwei Sommerstunden Freihandzeichnen und den militärischen Ausmärschen ein.

¹⁾ S. Beilage I, pag. 91.

In den höheren städtischen Schulen von Winterthur wurde für das Schuljahr 1904/05 ein Versuch mit der Reduktion der Lektionsdauer von 50 auf 40 Minuten gemacht. Bei dieser Verkürzung ging man von der wohl begründeten Ansicht aus, daß die geistige Frische beziehungsweise die Leistungsfähigkeit der Schüler bei kürzerer Lektionsdauer größer sei als bei längerer, so daß auch bei kürzerer Unterrichtszeit das Lehrziel ganz wohl erreicht werden könne. Durch diesen veränderten Unterrichtsbetrieb wurde es möglich, 5 Lektionen auf den Vormittag zu verlegen. Diese Lektionen sind durch eine Pause von 10 Minuten voneinander getrennt; nur nach der dritten Lektion ist eine Pause von 15 Minuten. Dadurch, daß 5 Lektionen auf den Vormittag fallen, wird der Nachmittagsunterricht beschränkt und es wird nicht mehr nötig, den Unterricht über 4 Uhr hinaus auszudehnen; zudem wird der Mittwoch Nachmittag für sämtliche Klassen frei.

Das „Freie Gymnasium“ in Zürich nimmt in Zukunft auch Mädchen auf und wird um $2\frac{1}{2}$ Jahreskurse (Obergymnasium) erweitert.

Die Zahl der Schülerinnen der Kantonsschule in St. Gallen nimmt stetig zu. Es wurden für sie besondere Turnstunden unter Leitung einer Lehrerin eingeführt.

Die Kantonsschule Chur feierte am 29. Mai ihren hundertjährigen Bestand.

Im Dezember 1904 bezogen die kantonalen Schulanstalten in Lugano einen Neubau. Eine Anfrage, ob auch Töchter zum Lizeum zugelassen werden, wurde vom Staatsrat des Kantons Tessin bejahend beantwortet.

Das Gymnasium von La Chaux-de-Fonds schließt an die fünfte Primarschulkasse an. Das Gymnase inférieur mit vier Klassen besteht aus einer Literar- und einer Realabteilung; das Gymnase supérieur hat eine section littéraire und eine section scientifique mit je $3\frac{1}{2}$ Jahresklassen und eine section pédagogique mit 3 Jahresklassen.

V. Seminarien.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die im Jahre 1903 beschlossene Trennung des bernischen Staatsseminars in ein zweiklassiges Unterseminar in Hofwil und ein zweiklassiges Oberseminar in Bern¹⁾ gab im Berichtsjahre Anlaß zu verschiedenen Neuordnungen. Ein Dekret regelt die Bezahlungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare²⁾. Reglement, Seminarordnung und Unterrichtsplan für das deutsche Lehrerseminar wurden abgeändert³⁾, und durch ein Abkommen

¹⁾ Jahrbuch 1903, pag. 139.

²⁾ S. Beilage I, pag. 122.

³⁾ S. Beilage I, pag. 69.

mit der städtischen Schuldirektion wurde eine Übungsschule für das Oberseminar in Bern eingerichtet¹⁾). Das Oberseminar wurde am 1. Mai 1904 in den Lokalen der alten Hochschule eröffnet.

Für das luzernische Seminar in Hitzkirch wurde ein neues Reglement aufgestellt²⁾); auch das mit dem Seminar verbundene und für alle Seminaristen, die nicht im Orte oder dessen nächster Umgebung wohnen, obligatorische Konvikt erhielt ein neues Reglement³⁾.

Auf das Frühjahr 1904 war die Einführung eines 4. Jahreskurses am schwyzerischen Lehrerseminar in Rickenbach vorgesehen. Wegen Austritt sämtlicher 8 Zöglinge der 3. Klasse kam die 4. Klasse vorläufig nicht zustande.

Am freiburgischen Lehrerseminar in Hauterive wurde der landwirtschaftliche Unterricht auf Obstbau und Gemüsekultur beschränkt.

Der Lehrplan der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule in Solothurn erfuhr eine kleine Abänderung, indem der Regierungsrat am 20. Januar 1905 beschloß:

- a. Im IV. Kurse der pädagogischen Abteilung wird das Fach „Praktische Geometrie“, das während des Sommersemesters in zwei Wochenstunden erteilt wurde, gestrichen. Die einschlägige Materie wird dem in den drei ersten Kursen erteilten Mathematikunterricht zugewiesen.
- b. Die im IV. Kurs der pädagogischen Abteilung im Sommersemester erteilte Obstbaulehre wird ebenfalls gestrichen. An deren Stelle tritt im Sommer ein Kurs in Landwirtschaftskunde, zwei Stunden wöchentlich, geleitet vom landwirtschaftlichen Wanderlehrer.

In Ausführung des Gesetzes über Errichtung eines 4. Seminar-kurses⁴⁾ setzte die Regierung des Kantons St. Gallen die Eröffnung des 4. Kurses auf das Frühjahr 1907 fest, bis zu welchem Zeitpunkt die nötigen baulichen Erweiterungen beendigt sein werden.

Die für die Scuola normale femminile in Locarno bestimmten Räume wurden wesentlich erweitert und verschönert.

VI. Anstalten für berufliche Ausbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Über die Exkursionen, die als Ergänzung der praktischen Übungen und die theoretische Behandlung des Unterrichtsstoffes mit den Schülern des zürcherischen Technikums in Winterthur veranstaltet werden, wurden besondere Bestimmungen erlassen⁵⁾.

¹⁾ S. Beilage I, pag. 75.

²⁾ S. Beilage I, pag. 76.

³⁾ S. Beilage I, pag. 82.

⁴⁾ S. Jahrbuch 1903, I. Teil, pag. 58.

⁵⁾ S. Beilage I, pag. 65.

ebenso über Aufnahmeprüfungen und Promotionen an der genannten Anstalt¹⁾.

Für das Technikum in Freiburg wurde ein allgemeines Reglement erlassen.

Mit dem 1. Mai 1904 wurde eine vollständige Trennung der Handelsakademie und der Verkehrsschule in St. Gallen vollzogen. Die Handelsakademie wurde als rein städtische Anstalt von den bisherigen städtischen Subvenienten: politische Gemeinde, Ortsbürgergemeinde und kaufmännisches Direktorium, im Verhältnis 3:2:1 unter Verzicht auf jede kantonale Subvention übernommen.

Die Verkehrsschule dagegen wurde ausschließlich kantonale Anstalt. Von ihren 22 Lehrkräften wirken 14 nur an ihr, 3 noch an der Handelsakademie und 3 an der Kantonsschule. In 12 Klassen wurden 172 Schüler unterrichtet.

An den 5 Schulen des Ostschweizerischen Stickfachfonds (Grabs, Degersheim, Kirchberg, Amriswil, Rheineck) wurden vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905 78 Lehrlinge, 66 Spezialsticker und 149 Nachstickerinnen ausgebildet. Der Fonds besoldet auch zwei Wanderlehrer, welche den einzelnen Sticker besuchen und ihm an seiner Maschine Anleitung geben. Die gleichen Wanderlehrer halten Vorträge in den Zusammenkünften der Sticker. Ein gedruckter Lehrgang erschien in zweiter Auflage. In einzelnen Gegenden hat der Fonds auch die Anstellung von Kreislehrern unterstützt, welche die Aufgabe der Wanderlehrer auf einem beschränkteren Gebiete ausüben.

Im April 1904 wurde als Zweig der Ecole cantonale de Commerce in Lausanne eine Eisenbahnschule mit 14 Schülern eröffnet. Der Ferienkurs der Handelsschule, 12. Juli bis 28. August, zählte 35 Teilnehmer.

Den Collèges in Yverdon und Au Chenit sind Berufsschulen angegliedert, dort eine für Schlosser und Mechaniker mit 21 Schülern, hier eine für Uhrenmacher mit 31 Schülern.

Über die beruflichen Anstalten des Kantons Neuenburg entnehmen wir dem Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion folgende Frequenzangaben:

Neuchâtel: Ecole de commerce 644 inkl. 68 Töchter (474 Schweizer, 170 Ausländer); Ecole d'horlogerie (24), d'électrotechnique et de petite mécanique (59) 83.

Couvet: Ecole de mécanique 22.

Fleurier: Ecole d'horlogerie et de mécanique 24.

Locle: Technicum 127; Ecole de commerce 27.

La Chaux-de-Fonds: Ecole de commerce 72; Ecole d'horlogerie (78) et de mécanique (24) 102.

Cours professionnels der Ecole professionnelle et ménagère in Neuchâtel 121, in La Chaux-de-Fonds 130.

¹⁾ S. Beilage I, pag. 67.

Das Reglement des Technikums in Genf (s. Jahrbuch 1902, Beilage I, Seite 91) erfuhr im Berichtsjahr eine kleine Änderung; sie beschränkt sich auf eine kleine Erhöhung von Materialgeldern. Es werden Vorbereitungen für eine Verschmelzung des Technikums und der Ecole de mécanique getroffen.

Für die Erwerbung des Fähigkeitszeugnisses und des Diploms der Ecole des arts industriels in Genf wurde ein Reglement erlassen¹⁾.

Die Cours agricoles (2 Winterhalbjahre) sind an die Ecole cantonale d'horticulture in Châtelaine verlegt worden; für die Zöglinge wurde ein Internat eingerichtet. Für die drei Jahre umfassenden Hauptkurse wurde ein neues Programm aufgestellt²⁾.

**VII. Hochschulen,
inkl. Tierarzneischulen (Bern und Zürich), Zahnarzneischulen (Zürich
und Genf) und Observatorien (Neuenburg, Genf).**

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Von den 2650 ausländischen Studierenden an den schweizerischen Universitäten³⁾ stammen 719 (46 Damen) aus Deutschland und 1255 (884 Damen) aus dem europäischen Rußland. Die Auditoren sind in diesen Zahlen nicht inbegriffen.

1. Zürich.

Das Rektorat wurde ermächtigt, die Immatrikulation von an russischen Universitäten relegierten Studierenden von sich aus in denjenigen Fällen zu gestatten, in welchen die Relegation ausschließlich infolge Teilnahme an studentischen Unruhen und nicht wegen gemeiner Vergehen ausgesprochen wurde.

Infolge des stetig sich mehrenden Platzmangels im chemischen Laboratorium A wurden das Rektorat der Hochschule und der Vorstand des Laboratoriums angewiesen, den Studierenden der Chemie, die sich zur Immatrikulation melden, in der Folgezeit zu eröffnen, daß die Zulassung zu den Laboratoriumsplätzen nur insoweit geschehen könne, als die letztern nicht von Studierenden schweizerischer Herkunft in Anspruch genommen werden.

Anläßlich eines Spezialfalles wurde vom Erziehungsrat festgesetzt, daß Absolventen der vom Bunde subventionierten Handelschulen wohl zu den handelswissenschaftlichen Studien zugelassen werden, nicht aber Zutritt zu den Studien an der staats- und rechtswissenschaftlichen Fakultät überhaupt erhalten sollen, ausgenommen die Abiturienten der kantonalen Handelsschule in Zürich.

¹⁾ S. Beilage I, pag. 101.

²⁾ S. Beilage I, pag. 105.

³⁾ S. Tabelle 10 des statistischen Teiles.

Es wurden ferner die Promotionsordnung der I. Sektion der philosophischen Fakultät¹⁾ und Bestimmungen über die Zulassung zum Besuche der Kliniken²⁾ erlassen.

2. Bern.

Eine Kommission erhielt den Auftrag, Statuten für eine Witwen- und Waisenkasse für die Lehrerschaft der Hochschule zu entwerfen.

Die Funktionen des Prosektors des anatomischen Instituts wurden neu geregelt³⁾.

Am 26. November 1904 feierte die Universität den 70jährigen Bestand.

3. Basel.

Durch Abänderung von §§ 30 und 31 des Universitätsgesetzes wurde die Zulassung der Frauen zum akademischen Studium gesetzlich geregelt⁴⁾. Der Erziehungsrat glaubt, daß dadurch Übelständen, wie sie sich an andern Orten infolge allzustarken Zudranges von Ausländerinnen ergeben haben, wirksam vorgebeugt sei.

Die Zahl der Professuren an der juristischen Fakultät wurde auf fünf erhöht⁵⁾.

Das Kassawesen der Universität wurde im Sinne der Zentralisation neugeordnet. Dies führte zur Abänderung der Stipendienordnung, der Ordnung für Regenz und Rektor, der Ordnung für die Studierenden, der Kollegiengelderordnung, der Ordnung für den Quästor und für den Pedell.

4. Lausanne.

Mit Rücksicht darauf, daß bei der unaufhörlichen Entwicklung der technischen Wissenschaften unmöglich allen Studierenden der Ingenieurschule das gleiche Unterrichtsprogramm dienen kann, wurde eine Spezialisierung der Studien angebahnt, indem am Programm einige Abänderungen angebracht wurden.

Mit Beginn des Sommersemesters wurde für die Poliklinik ein neues Gebäude bezogen.

5. Genf.

An der Universität Genf trat ein provisorisches Reglement des Séminaire des sciences économiques in Kraft. Darnach sind im Seminar die folgenden Gebiete zu bearbeiten: Economie politique, Economie sociale et Sociologie, Science des finances, Statistique, Histoire économique, Géographie économique et politique.

¹⁾ S. Beilage I, pag. 164.

²⁾ S. Beilage I, pag. 169.

³⁾ S. Beilage I, pag. 170.

⁴⁾ S. Beilage I, pag. 172 und 173.

⁵⁾ S. Beilage I, pag. 173.

Für die épreuves du doctorat en sociologie wurden Bestimmungen aufgestellt¹⁾.

6. Académie Neuchâtel.

Mit dem Fall der alle Schulstufen umfassenden loi sur l'Instruction publique kamen einstweilen auch die Bestrebungen, die Akademie in eine Universität umzuwandeln, zum Stillstand.

Die Faculté des lettres hat in Bezug auf die Zulassung zu den Prüfungen grundsätzlich beschlossen:

- 1^o Le certificat décerné par l'Ecole supérieure des jeunes filles sera considéré comme équivalent du baccalauréat ès sciences.
- 2^o Le brevet d'instituteur, combiné avec le brevet spécial pour l'enseignement du français, sera considéré comme équivalent du baccalauréat ès sciences.

¹⁾ S. Beilage I, pag. 173.